

**Textliche Darstellungen und
Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Landschafts plan

Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf

Satzung zum Schutz und zur Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Landschaftsplan)
vom 19. Dezember 2020.

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF
DER OBERBÜRGERMEISTER
GARTEN-, FRIEDHOFS- UND FORSTAMT

Vorwort

Die Landeshauptstadt Düsseldorf weist eine vielfältige Natur- und Kulturlandschaft auf. Die Stadtteile liegen eingebettet zwischen den Wäldern und Bachtälern der bergischen Höhen sowie den Rheinauen. Rund die Hälfte des Düsseldorfer Stadtgebiets zählt zur freien Landschaft und unterliegt damit dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes.

Nach über 20 Jahren Rechtskraft des ersten Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nun der gesamte Planungsraum überarbeitet worden und liegt als digitale Version vor. Mit diesem Schritt wird es Interessierten deutlich erleichtert Informationen zu den Schutzinhalten des Landschaftsplanes abzurufen. Aufgrund dieser bürgerfreundlichen Darstellung in einem überarbeiteten Layout wird die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit erheblich vereinfacht.

Der nun vorliegende Landschaftsplan 2020 bildet die Grundlage der inhaltlichen Überarbeitung des gesamten Planwerkes, welche in den kommenden Jahren umgesetzt werden soll. Die Themengebiete Klimaschutz, Biodiversität und die umweltverträgliche Steuerung der Stadtentwicklung gehören ebenso wie die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger zu den Schwerpunktsetzungen der nächsten Jahre. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, gemeinsam die wichtigen Themen unserer Zukunft zu gestalten. Landschaftsplanung ist kein starres Konstrukt, sondern stets dem Wandel unterworfen. Verwaltung und Stadtbevölkerung können gemeinsam die Themen der Zukunft gestalten und dazu beitragen, die Natur in Düsseldorf zu erhalten und weiter zu entwickeln, um damit eine lebenswerte Heimat in Düsseldorf zu bewahren.



Helga Stulgies

Umweltdezernentin der
Landeshauptstadt Düsseldorf



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Ziele des Landschaftsplanes.....	6
Inhalte des Landschaftsplanes	6
Rechtsgrundlagen.....	7
Das 4. Änderungsverfahren.....	8
Fachbeiträge.....	13
Nachrichtliche Übernahmen.....	14
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	17
1.1 Entwicklungsziel 1 – Erhaltung	18
1.2 Entwicklungsziel 2 – Anreicherung	28
1.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung	31
1.4 Entwicklungsziel 4 - Ausbau.....	34
1.5 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung	35
1.6 Entwicklungsziel 6 - Befristete Erhaltung.....	36
1.7 Entwicklungsziel 7 – Flora-Fauna-Habitat-Gebiete.....	39
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	45
2.1 Festsetzungen für Naturschutzgebiete	47
Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete.....	47
Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	52
2.2 Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	109
Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	109
Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	113
2.3 Festsetzungen für Naturdenkmale.....	141
Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale.....	141
Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale.....	144
2.4 Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	155
Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	155
Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	159
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen	163
3.1 Natürliche Entwicklung.....	164
3.2 Nutzung in bestimmter Weise, Bewirtschaftung oder Pflege	166
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.....	171
4.1 Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung	172
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.....	174
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	177

Inhaltsverzeichnis

5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	178
5.2	Alleen	180
5.3	Baumreihen	181
5.4	Baumgruppen.....	186
5.5	Gehölzstreifen	189
5.6	Gehölzgruppen.....	201
5.7	Ufergehölze.....	203
5.8	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	207
5.9	Anlage von Wanderwegen.....	212
5.10	Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen.....	215
6.	Erläuterungskarten.....	217
7.	Genehmigungsvermerke	228
8.	Ersatz bestehender Verordnungen.....	229

Einleitung

Ziele des Landschaftsplanes

Das Ziel des Landschaftsplanes ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Durch die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen in der freien Landschaft sorgt er für einen grundlegenden Schutz der natürlichen Lebensgrundlage. Gleichzeitig sichert er Räume für die Erholung. Der Landschaftsplan ist zudem ein Handlungskonzept zur Verbesserung und Anreicherung von Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder öffentliche Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Träger der Landschaftsplanung ist der Stadtrat der Landeshauptstadt Düsseldorf. Dieser beschließt ihn als allgemeinverbindliche kommunale Satzung, die gegenüber Jedermann gilt und bei allen Planungen und Handlungen zu beachten ist. Landschaftspläne werden flächendeckend aufgestellt für alle Flächen, die außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, also dem baurechtlichen Außenbereich liegen.

Inhalte des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) aus einer Karte und einem Textteil mit Erläuterungen. Er enthält insbesondere

- 1.) die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW),
- 2.) die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- 3.) die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG),
- 4.) besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW) und
- 5.) die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

Einleitung

Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf besteht aus:

- Der Karte mit der Darstellung der Entwicklungsziele im Maßstab 1:20.000
- Der Festsetzungskarte im Maßstab 1:20.000
- Der Karte mit den nachrichtlichen Darstellungen der Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope im Maßstab 1:20.000
- Dem Textteil mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Erläuterungen

Die Entwicklungs-, die Festsetzungskarte und die Karte der nachrichtlichen Darstellungen sowie der Textteil liegen auch als digitale Daten vor, die im städtischen Geoinformationssystem eingepflegt sind.

Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan basiert auf Grundlage der Satzung zum Schutz und zur Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Landschaftsplan) vom 10. November 1997

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 27. Juni 1996 aufgrund des § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landschaftsplanes wurde bisher mit zwei Änderungsverfahren überarbeitet. Damit ergänzt sich die Rechtsgrundlage des Landschaftsplanes um folgende Verfahrensvermerke.

Für die 1. Änderung des Landschaftsplanes:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 gemäß § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2000 (GV. NRW. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung die 1. Änderung des Landschaftsplanes beschlossen. Rechtskräftig wurde die 1. Änderung durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 2011.

Für die 2. Änderung des Landschaftsplanes:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 gemäß § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung die 2. Änderung des Landschaftsplanes beschlossen. Rechtskräftig wurde die 1. Änderung durch die Bekanntmachung vom 03. Dezember 2016.

Einleitung

Die Gesetzesgrundlage des Landschaftsplanes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der jeweils gültigen Fassung:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert wurde.

Nach den hier aufgelisteten Gesetzesgrundlagen richtet sich das Erfordernis zur Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplanes nach § 11 des BNatSchG in Verbindung mit § 7 des LNatSchG NRW. Das formale Verfahren für das Änderungsverfahren ist auf Grundlage der §§ 14 ff des LNatSchG NRW zusammengefasst.

Das 4. Änderungsverfahren

Veranlassung

Der heute gültige Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf erlangte nach dem Ratsbeschluss vom 22. Mai 1997 (Drucksache 70/001/97) am 10. November 1997 durch die Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 46/1997 seine Rechtskraft. Die hierfür notwendigen Grundlagenermittlungen und Beteiligungsverfahren erfolgten in den Jahren 1983 bis 1989. Da sich vor allem die gesetzlichen und fachlichen Grundlagen in den über 20 Jahren seit der Rechtskraft grundsätzlich verändert haben, bedarf der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf einer grundlegenden inhaltlichen Überarbeitung.

Darüber hinaus basiert die Planzeichnung auf einer ungenauen kartographischen Grundlage, da der Originalplan analog per Hand gezeichnet und erst später digitalisiert wurde. Zudem sind in Folge der Änderung des Koordinatensystems von DHDN / Gauß-Krüger (nationales System) auf das System ETRS89/UTM (europäisch einheitliches System) die digitalisierten Grenzen des Geltungsbereiches und der Schutzfestsetzungen von den eigentlichen Flurstücksgrenzen verschoben worden. Dadurch ist eine nachvollziehbare Eindeutigkeit des Landschaftsplanes nicht mehr gegeben.

Die Bereitstellung digitaler Daten in modernen Medien ist ein wichtiger Baustein einer transparenten Verwaltung. Die Digitalisierung und bürgerfreundliche Aufbereitung der Inhalte des Landschaftsplanes ist wesentlicher Bestandteil der Veranlassung für die 4. Landschaftsplanänderung. Im Ergebnis soll mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes ein neu gestalteter, graphisch moderner und bürgerfreundlicher Landschaftsplan in einfacher Sprache stehen.

Bestandteile der Änderung

Der Hauptbestandteil der Änderung beinhaltet die graphische Aufbereitung des Planwerks. Hierbei werden jedoch keine inhaltlich-fachlichen Änderungen, wie beispielsweise die Ergänzung von Verbotstatbeständen vorgenommen, sondern einzig die bereits beschriebenen Ungenauigkeiten berichtigt. Eine Neuausweisung von Schutzgebieten oder eine deutliche Veränderung des Geltungsbereiches ist nicht erfolgt.

Neben dem Planwerk wird auch der allgemeine Teil des Textwerkes überarbeitet. Im Text wird vor allem die neue Systematik des Landschaftsplanes aufgegriffen, ebenso

Einleitung

wie die aktuellen rechtlichen Grundlagen. Ferner werden in den Festsetzungen des Landschaftsplanes die Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksbezeichnungen gelöscht, da diese durch Grundstücksteilungen oder –vereinigungen einer steten Veränderung unterliegen. Mit der digitalen Aufbereitung des Landschaftsplanes kann die Grundstücksbetroffenheit im Planwerk in den digitalen Medien eindeutig nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch die veraltete Zuordnung nach Stadtbezirk und Messtischblattnummer vereinfacht.

Die Schutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf für das Naturschutzgebiet „Himmelgeister Rheinbogen“ bleibt von der 4. Landschaftsplanänderung unberührt, da sich im Himmelgeister Rheinbogen zurzeit ein Deichbauvorhaben im Planfeststellungsverfahren befindet.

Die Natura 2000 – Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) aus der 1. Landschaftsplanänderung werden in den Landschaftsplan übernommen. Die Schutzgebietsgrenzen werden jedoch nicht überarbeitet, da die FFH-Gebiete auf Vorschlag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erarbeitet wurden und eine Veränderung der Grenzziehung nur in Abstimmung mit dem LANUV geschehen kann. Daher werden diese Gebiete erst in den auf die 4. Änderung folgenden Verfahren inhaltlich überarbeitet.

Die Inhalte des 2. Landschaftsplanänderungsverfahrens, die auf Grundlage eines Gesamtnutzungskonzeptes am Unterbacher See, Elbsee und Menzelsee erarbeitet wurden, werden in die 4. Änderung übernommen. Eine weitere Änderung des Landschaftsplanes (3. Änderungsverfahren) für den Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes an der Bergischen Kaserne ist bisher nicht abgeschlossen.

Für die Naturschutzgebiete werden nur die Grenzen angepasst, die an eindeutig abgrenzbare Flurstücks-/ Katasterlinien angrenzen. Sofern die Grenzen der Schutzgebiete durch natürliche Biotope abgegrenzt worden sind, so verbleibt diese Linie unberührt und wird durch die fachlich-inhaltliche Überarbeitung der Folgeverfahren überprüft.

Die fortlaufende Nummerierung des alten Landschaftsplanes wird nicht verändert, damit nach Überführung in die neue Systematik die Schutzausweisungen im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Plan nachvollzogen werden können.

Zusammenfassung der Änderungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der 4. Überarbeitung des Landschaftsplanes aufgeführt:

- Die Grenzen der graphischen Festsetzungen des Landschaftsplanes und des Geltungsbereiches werden eindeutig auf die Flurstücksgrenzen berichtigt.
- Die graphische Darstellung wird um die Flächen, für die zwischenzeitlich Bebauungspläne rechtskräftig geworden sind oder baurechtliche Entscheidungen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergangen sind mit Stichtag vom 16. April 2020 bereinigt. (Die Aussagen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit der Darstellung von Wohnbauflächen bleiben bestehen und sind im Entwicklungsziel 6 „Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele Bauleitplanung“ dargestellt.)
- Die neue Systematik des Landschaftsplanes wird im Planwerk dargestellt.
- Die 1. und 2. Landschaftsplanänderung werden in das Planwerk eingepflegt.

Einleitung

- Die von der Bezirksregierung per Ordnungsverfügung festgesetzten Schutzgebietsverordnungen (exklusiv des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“) werden in den Landschaftsplan übernommen.
- Die nachrichtlichen Übernahmepflichten aus dem Regionalplan werden, sofern diese den Festsetzungen des zurzeit rechtskräftigen Landschaftsplanes entsprechen, übernommen.
- Die gesetzlich geschützten Alleeen aus dem Alleenkataster NRW werden nachrichtlich im Planwerk dargestellt.

Änderungen des Textwerkes:

- Die neue Systematik des Landschaftsplanes wird in das Textwerk übernommen.
- Die 1. und 2. Landschaftsplanänderung werden in das Textwerk eingepflegt.
- Die von der Bezirksregierung per Ordnungsverfügung festgesetzten Schutzgebietsverordnungen (exklusiv des Naturschutzgebietes „Himmelgeister Rheinbogen“) werden in den Landschaftsplan übernommen.
- Die aktuellen rechtlichen Grundlagen werden angepasst.
- Die neue Rechtschreibung wird angewendet.
- Aus dem Textwerk werden in den flächenhaften Festsetzungen die aufgeführten Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksbezeichnungen gelöscht.
- Die Zuordnung nach Stadtbezirk und Messtischblattnummer wird vereinfacht.

Einführung einer neuen Gliederung des Landschaftsplanes

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf wird mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes in 4 Teilräume unterteilt. Dies erfolgte in Anlehnung an die geographische und naturräumliche Gliederung des Stadtgebietes. Dazu werden die politischen Einheiten der Stadtbezirke in der Neugliederung berücksichtigt. Die Definition dieser Teilräume greift die Systematik des Grünordnungsrahmenplanes GOP I auf. Der erste Handlungsschritt wird mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt.

Ziel der Aufteilung ist die Vereinfachung der Lesbarkeit und der Zuordnung der einzelnen Festsetzungen des neuen Landschaftsplanes gegenüber dem Stand von 1997. Zugleich soll eine fachliche Grundlage geschaffen werden, um einzelne Festsetzungen differenzierter zu betrachten und zukünftige Änderungsverfahren naturraumbezogen umsetzen zu können.

Einleitung

Schematische Darstellung der 4 Teilräume im Stadtgebiet:



Teilraum A „Düsseldorfer Norden“

Stadtbezirk 5

Stadtteile Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund

Teilraum B „Bergisches Land“

Stadtbezirke 6 und 7

Stadtteile Rath, Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl

Teilraum C „Düsseldorfer Süden“

Stadtbezirke 8 und 9

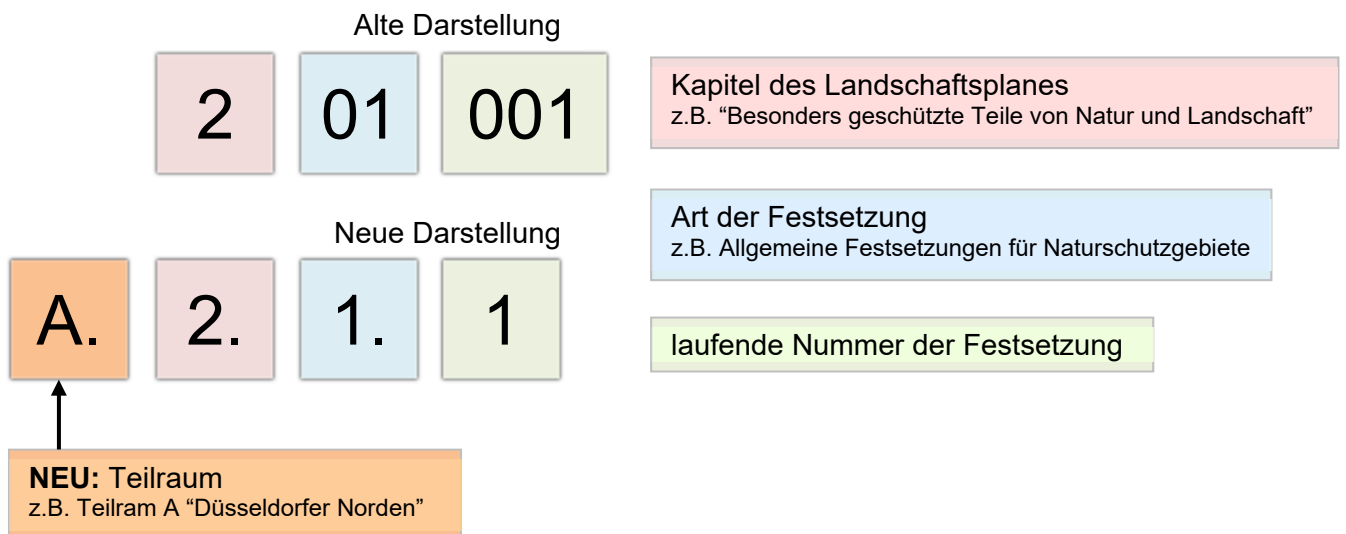
Stadtteile Eller, Vennhausen, Unterbach, Holthausen, Benrath, Urdenbach, Hassels, Itter, Himmelgeist

Teilraum D „Rheinaue“

Stadtbezirke 1, 3, 4, 5, 9 und 10

Stadtteile: Altstadt, Carlstadt, Pempelfort, Golzheim, Unterbilk, Hafen, Hamm, Flehe, Volmerswerth, Oberkassel, Heerd, Lörick, Niederkassel, Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Urdenbach, Hassels, Garath, Hellerhof,

Mit der Einführung der neuen Gliederung wird auch die Nummerierung der Festsetzungen des Landschaftsplanes erneuert. Die bisherige Nummerierung besteht aus einer 6-stelligen Zahl. Neu aufgenommen wird nun die Benennung des Teilraumes A bis D. Gleichzeitig wird die 6-stellige Zahl aufgelöst und in eine Punktgliederung überführt. Zur Verdeutlichung soll die folgende schematische Darstellung dienen:



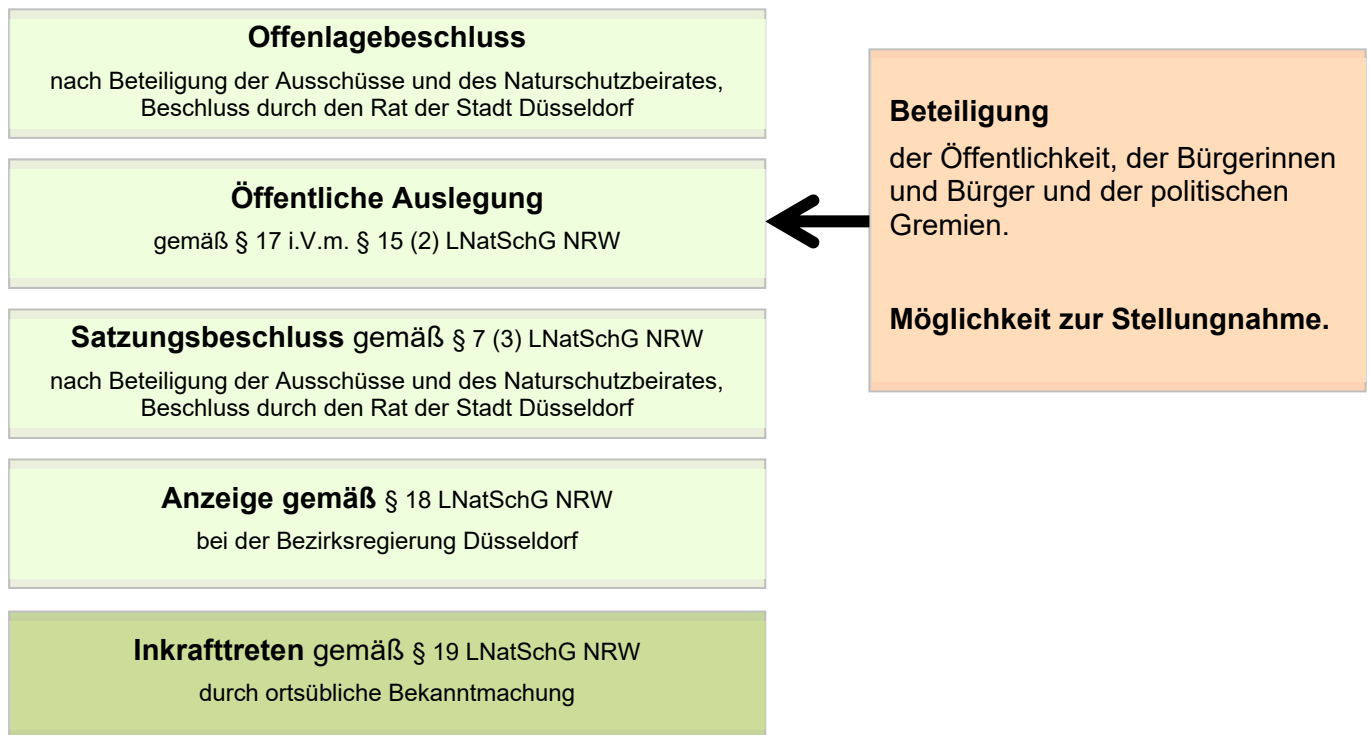
Einleitung

Verfahrensablauf der 4. Landschaftsplanänderung

Die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 20 Absatz 2 LNatSchG NRW, da die Grundzüge der Planung vom Änderungsgegenstand nicht betroffen sind. Wie bereits erläutert, findet keine inhaltlich-fachliche Überarbeitung des Landschaftsplanes statt, sondern in erster Linie eine Überarbeitung von graphischen und textlichen Ungenauigkeiten. Der Landschaftsplan wird jedoch zum ersten Mal als Gesamtwerk überarbeitet. Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet, dass auf die sonst übliche frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (vergleiche §§ 15 bis 17) verzichtet werden.

Nach dem LNatSchG NRW ist jedoch den Eigentümern betroffener Grundstücke und den von der Änderung betroffener Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Daher startet das Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW.

Der Verfahrensablauf gliedert sich demnach in folgende Beteiligungsschritte:



Im Rahmen der öffentlichen Auslegung besteht die Möglichkeit der Beteiligung durch Bürgerinnen und Bürger. Das Planwerk wird öffentlich in den politischen Gremien vorgestellt und vom Planverfasser öffentlich ausgelegt. Jede und jeder Interessierte hat demnach die Möglichkeit, sich ins Verfahren einzubringen.

Im Textteil werden textliche Ergänzungen kursiv hervorgehoben und entfernte Textpassagen in durchgestrichener Schreibweise gekennzeichnet. Hierdurch wird transparent dargestellt, welche Änderungen im Textteil vollzogen worden sind.

Einleitung

Umweltbericht nach § 9 LNatSchG NRW

Mit der 4. Landschaftsplanänderung wird keine inhaltlich-fachliche Überarbeitung vorgenommen, sondern nur die digitale Aufbereitung des Landschaftsplanes vorgenommen. Nach § 9 Absatz 2, Satz 1 LNatSchG NRW kann auf einen Umweltbericht verzichtet werden, wenn ein vereinfachtes Verfahren nach § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW durchgeführt wird.

Fachbeiträge

Der rechtskräftige Landschaftsplan von 1997 wurde auf Grundlage der folgenden Fachbeiträge erarbeitet. Diese Fachbeiträge sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes, sondern bilden die wissenschaftliche Grundlage.

- **Der ökologische Beitrag**, erarbeitet durch die Gesellschaft für Landeskultur GmbH, Bremen in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Recklinghausen, 1983
- **Der forstliche Beitrag**, erarbeitet durch die Höhere Forstbehörde Rheinland, Bonn, Forstamt Mettmann, 1978
- **Der landwirtschaftliche Fachbeitrag**, erarbeitet durch die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bezirksstelle für Landeskultur "Niederrhein", Krefeld, Kreisstelle Mettmann, 1978

Hinweis:

Die Fachbeiträge wurden für die Aufstellung des Landschaftsplanes erstmalig erarbeitet und in den Folgejahren nicht fortgeschrieben. Weil mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes keine inhaltlich-fachliche Änderung erfolgt, ist eine Überprüfung der wissenschaftlichen Grundlage nicht erforderlich. Mit den künftigen Folgeverfahren der inhaltlichen Landschaftsplanänderung wird auf aktuelle Fachbeiträge zurückgegriffen werden.

Nachrichtliche Übernahmen

In den Landschaftsplan wurden auf Grundlage des LNatSchG NRW die im Folgenden aufgeführten Fachplanungen aufgenommen:

- **Biotopverbundflächen mit besonderer und herausragender Bedeutung** auf Grundlage des § 6 Absatz 3, Satz 2 der Durchführungsverordnung (DVO) zum LNatSchG NRW mit Stand der Abfrage über die Naturschutzfachinformationen des LANUV von 2016.
- Die **gesetzlich geschützten Biotope** auf Grundlage des § 42 Absatz 2, Satz 7 LNatSchG NRW mit Stand der Übermittlung der Daten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am 14. September 2020
- Die **gesetzlich geschützten Alleien** auf Grundlage des § 41 Absatz 4, Satz 2 LNatSchG NRW mit Stand der Abfrage über die Naturschutzfachinformationen des LANUV von 2016.
- Die **FFH-Gebiete** mit dem Stand der 1. Änderung des Landschaftsplanes 2009:
 - DE 4606-302 (Teilfläche) Überanger Mark
 - DE 4707-301 (Teilfläche) Rotthäuser und Morper Bachtal
 - DE 4807-301 (Teilfläche) Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind

Darüber hinaus sind die an das Stadgebiet Düsseldorf angrenzenden **Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete der Nachbarkommunen** mit Stand der Abfrage im Jahr 2020 in der jeweils gültigen Fassung des Landschaftsplanes der Kreise Neuss und Mettmann und der Stadt Duisburg nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt.

A landscape photograph featuring a large, gnarled tree with sparse green leaves in the foreground on the right. The tree has several large, dark, rounded masses of mistletoe growing from its branches. The ground is covered in tall, green grass. In the background, there is a line of trees with varying shades of green under a clear blue sky.

Entwicklungs- ziele für die Landschaft

Entwicklungsziele

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Im Plangebiet werden folgende Entwicklungsziele gemäß § 10 des LNatSchG NRW dargestellt:

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung

Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Entwicklungsziel 6

befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung

Entwicklungsziel 7

Erhaltung und Entwicklung der **Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** der Europäischen Union

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt und textlich erläutert. Sie geben in den dargestellten Räumen als fachliches Leitbild Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung.

Nach § 22 LNatSchG NRW sollen die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Bestehende Nutzungsbeschränkungen (zum Beispiel Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete) werden durch die Darstellung eines Entwicklungszieles nicht berührt.

Mit der 1. Änderung des Landschaftsplanes wurde das Entwicklungsziel 7 ergänzt: "die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union."

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.1 Entwicklungsziel 1 – Erhaltung

einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den 41 dargestellten Bereichen ist insbesondere der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern, Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen zu erhalten.

Die ordnungsgemäße Nutzung der Landschaft durch Land- und Forstwirtschaft dient in der Regel diesem Ziel. Extensive Erholungsnutzungen stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

In Bereichen sehr empfindlicher Biototypen können auch die bisher ausgeübte ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, wie auch die ruhige Erholung zu Konflikten führen. In besonders schutzwürdigen Bereichen sind daher entsprechende Einschränkungen zur Erreichung des Schutzziels erforderlich.

A.1.1 - Erhaltung

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum A in 7 Bereiche unterteilt und gliedert sich in A.1.1.10 bis A.1.1.13 und A.1.1.15 bis A.1.1.17.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.1.1.12

Wittlaer / Kaiserswerth / Kalkum

Schwarzbachau

Die Schwarzbachau mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Park um Schloss Kalkum sollen erhalten bleiben.

Das Ziel dient dem Schutz und den naturnahen Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers. Der gesamte Raum einschließlich des kulturhistorisch bedeutsamen Parkes um Schloss Kalkum gliedert die Ortsteile und hat Erholungsqualitäten.

A.1.1.13

Kaiserswerth / Kalkum

Zeppenheimer Kiese

Die rekultivierten Bereiche sollen erhalten bleiben.

Die Zeppenheimer Kiese eignen sich für die extensive Erholung. Der ehemalige Schwemmteich hat Bedeutung für den Artenschutz.

A.1.1.15

Angermund

Angerauen

Die Anger mit den angrenzenden überwiegend noch extensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereichen soll erhalten bleiben.

Das Ziel "Erhaltung" erstreckt sich nicht nur auf den aktuellen Zustand der Anger und ihrer Randbereiche, sondern beinhaltet auch die Möglichkeit zur Renaturierung der Anger und einer teilweisen Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Randbereichen.

A.1.1.16

Angermund / Kalkum / Lohausen

Waldfluren

Die Waldbereiche und die besondere Landschaftsstruktur mit vielfältig verknüpften ökologischen Funktionen, insbesondere der

Die großflächigen Waldgebiete sind zum Teil naturnah ausgeprägt. Sie haben klimatische Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen zwischen dichtbesiedelten Räumen. Sie stocken zum Teil auf grundwassernahen Niederungsbereichen und stellen damit Rückhalteräume für die Grundwasserneubildung dar.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

biologischen, klimatischen und hydrologischen Funktionen sollen erhalten bleiben. Die Entwicklungsmaßnahmen des Biotopmanagementplans sollen langfristig umgesetzt werden.

Für das ehemalige Niedermoor "Rahmer Benden", einer Teilfläche im Gebiet, sollen im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens die Voraussetzungen für eine Wiedervernäsung und eine Verlegung des Dickelsbaches in den Bereich des alten Bachbettes geschaffen werden.

A.1.1.17

Wittlaer / Angermund

Feld- und Waldfluren

Die Weiträumigkeit dieser Landschaft soll erhalten bleiben.

Erläuterungen

Der für dieses naturschutzwürdige Gebiet erarbeitete Biotopmanagementplan empfiehlt neben der Beseitigung von Ablagerungen die wasserbaulichen Maßnahmen als zentrale Voraussetzungen für die Reaktivierung des Niedermoores als Lebensraum für eine spezielle Pflanzen- und Tierwelt.

Der überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftstyp ist von großflächiger Wirtschaftsweise geprägt. Die Feldflur bietet Nahrung für rastende Wildgänse. Landschaftlicher Akzent in diesem Raum sind der Schlosspark Heltorf mit dem Dickenbusch und die teilweise von Wiesen und Weiden begleitete Anger.

Veränderungen an der Anger im Sinne von Renaturierung sind gewässerökologisch sinnvoll und stehen dem Ziel nicht entgegen.

B.1.1 – Erhaltung

Teilraum B – Bergisches Land

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum B in 15 Bereiche unterteilt und gliedert sich in B.1.1.18 bis B.1.1.32.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.1.1.18

Mörsenbroich / Rath / Ludenberg / Gerresheim

Aaper Wald, Grafenberger Wald mit vorgelagerten Grünzügen, die Hardt und Hangwald am Torfbruch

Die Wälder, die davor liegenden Grünzüge und die landschaftsprägende Geländestufe sollen erhalten bleiben.

Die Wälder schützen den Hang vor Erosionen. Sie haben durch die Nähe zur Stadt und wegen ihrer Größe eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Eine Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere im Grünzug Mörsenbroich/ Rath könnte die durch Erholungsbetrieb stark beanspruchten Hangwälder zum Teil entlasten.

B.1.1.19

Ludenberg / Gerresheim

Hangwaldflächen der Gerresheimer Höhen, Gerresheimer Friedhof und vorgelagerter Grünzug

Die landschaftsprägende Geländestufe mit den darauf stockenden Waldflächen, der Gerresheimer Friedhof und die davor liegenden Kleingärten sollen erhalten bleiben.

Die Waldflächen und der Gerresheimer Friedhof schützen die Hänge vor Erosionen. Die Bereiche sind mit Wegen erschlossen und haben Bedeutung für die Erholung.

B.1.1.20

Rath / Hubbelrath / Ludenberg

Rennbahn, Park um Haus Roland, mili-

Der Landschaftsraum hat im Zusammenhang mit den großen Waldbereichen und den getrennt angeführten größeren Talräumen eine besondere Bedeutung für die Erholung. Die

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

tärisches Übungsgelände mit dem Se- gelflughafen Düsseldorf-Wolfsaap, so- wie angrenzende Feld- und Waldfluren

Der vielfältig gegliederte Landschaftsraum soll erhalten bleiben.

B.1.1.21

Hubbelrath

Golfplatzflächen

Die abwechslungsreiche Landschaftsstruktur der Golfplätze soll erhalten bleiben.

Flächen, die nicht als Spielflächen genutzt werden oder dem sonstigen Golfbetrieb dienen, sollen extensiv entsprechend dem Biotoptyp gepflegt werden.

B.1.1.22

Rath

Tal zwischen Bauenhaus und Knittkuhl

Das Tal soll mit Hangwald und Feuchtgebiet erhalten bleiben.

B.1.1.23

Hubbelrath

Tal bei "Klashaus"

Das Tal soll mit Hangwaldflächen, Wiesenhängen und Feuchtgebiet mit Kopfbäumen erhalten bleiben.

B.1.1.24

Hubbelrath

Talabschnitt bei "Aue" östlich der Auto- bahn 3

Der vom Spiekerbach (Krummbach) durchschnitene Talabschnitt mit Waldresten, Tal- und Hangwiesen soll erhalten bleiben

B.1.1.25

Hubbelrath

Talabschnitt bei "Vogelskothen"

Der vom Spiekerbach (Krummbach) durchschnitene Talabschnitt mit Waldresten, Tal- und Hangwiesen sowie Teichen soll erhalten bleiben.

B.1.1.26

Ludenberg

Hexhofgelände mit angrenzendem Tal- ausläufer

Der vielfältig gegliederte Landschaftsraum soll erhalten bleiben.

Erläuterungen

extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf militärischem Übungsgelände und das stark gegliederte Relief tragen dazu bei. Maßnahmen zum Schutz von Erosionen auf den hängigen Ackerflächen stehen dem Ziel nicht entgegen.

Am Rande der ehemaligen Ziegelei bieten die Abgrabungskanten besondere Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.

Das Gelände ist durch eine abwechslungsreiche Topographie und zahlreiche für den Sportbetrieb notwendigen Pflanzungen vielfältig gegliedert. Die Rasenflächen in den Hangbereichen haben Bodenschutzfunktionen.

Feuchtgebiet und Hangwald haben Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Laichgebiet und Lebensraum für Amphibien und gefährdete Insektenarten. Das Tal bietet Brut- und Schlafplätze für Vögel und stellt für die Tierwelt einen Rückzugsraum in der Agrar- und Erholungslandschaft dar.

Die Biotopvielfalt auf engem Raum lässt eine hohe Diversität im Bereich der Tiergemeinschaften erwarten.

Die im Gebiet vorhandenen Landschaftselemente stellen für die Tierwelt Rückzugsräume in der Agrarlandschaft dar.

Die Landschaftselemente stellen für die Tierwelt Rückzugsräume in der Agrarlandschaft dar.

Die südexponierte Hangweide ist durch Trockenrasenentwicklung bemerkenswert. Die Gehölzbestände, mit Ausnahme des Fichtenbestandes an den Teichen, weisen einen hohen Natürlichkeitsgrad auf.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ältere Hangwaldflächen und Wiesenhänge sowie eine geneigte Hochfläche, die durch Aufforstungen, Weiden und Äcker gegliedert wird.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

B.1.1.27

Ludenberg

Pillebach mit Feuchtbiotop am Dernbusch

Der asymmetrische Talraum mit Quellsumpf, Verlandungsflächen, Tal- und Hangwiesen, Hangwaldbereichen und dem Feuchtgebiet am Dernbusch soll erhalten bleiben.

Der Pillebach soll im Rahmen der Möglichkeiten renaturiert werden.

B.1.1.28

Hubbelrath

Rotthäuser Bachtal

Das Rotthäuser Bachtal soll als vielfältiger Biotopkomplex erhalten bleiben.

Zum Schutze des engeren Talraumes vor nachteiligen Einflüssen aus den benachbarten ackerbaulichen Nutzungen soll eine Pufferzone in eine Schutzgebietsausweisung einbezogen werden.

Die intensive Teichwirtschaft verbunden mit Düngung und Kalkung der Teiche soll langfristig aufgegeben und die Entwicklungsvorschläge des Rahmenkonzepts für das Rotthäuser Bachtal, wie insbesondere der Rückbau der Teiche und Umwandlung von Acker in Grünland in der Pufferzone, sollen langfristig umgesetzt werden.

B.1.1.29

Hubbelrath

Hubbelrather Bachtal

Das Hubbelrather Bachtal soll in seiner Geländegestalt, mit seinen Hang- und Schluchtwaldbereichen, einer bemerkenswerten Parkanlage mit Allee, Wiesen und Weiden sowie dem Gewässer mit Verlandungsbereichen und Teichen erhalten bleiben.

Die mit Düngung und Kalkung der Teiche verbundene fischereiliche Nutzung und die Bogensportnutzung sollen langfristig aufgegeben werden.

B.1.1.30

Hubbelrath

Talabschnitt des Stinderbaches

Die zum Düsseldorfer Stadtgebiet gehörende Westflanke eines Talabschnittes des Stinderbaches mit Hangweiden und Waldflächen soll erhalten bleiben.

B.1.1.31

Hubbelrath

Talabschnitt des Diepensieper Baches

Erläuterungen

Das Gelände hat "Trittsteinfunktion" für Zugvögel. Die Feuchtgebiete bieten Lebensräume für Amphibien. Der gesamte Raum bietet Brutplätze und Nahrungsangebote für Kleinvögel. Der Pillebach verläuft gradlinig in Betonschalen im Trapezprofil.

Das Rotthäuser Bachtal hat aufgrund seiner Vielfalt von Biotopen eine große Bedeutung für den Artenschutz.

Der Biotopkomplex umfasst:

Hang- und Schluchtwaldbereiche zum Teil naturnah ausgeprägt, Gebüsche, ältere Obstbaumbestände an Hofanlagen, Einzelbäume, Kopfbäume, Tal- und Hangwiesen von Halbtrockenrasen über Wirtschaftswiesen und -weiden bis zu Feuchtwiesen, Brachflächen, ungestörte Bachabschnitte und zu Fischteichen angestaute Bachabschnitte, die zum Teil in Verlandung begriffen sind oder intensiv bewirtschaftet werden. Im Tal kommen vom Aussterben bedrohte Tierarten vor.

Das nicht Vorhandensein bestimmter in der Talsohle zu erwartender Arten lässt auf nachteilige Einflüsse aus der benachbarten ackerbaulichen Nutzung schließen.

Der Landschaftsraum des Hubbelrather Bachtals weist neben intensiven landwirtschaftlich genutzten Flächen Bereiche mit hohem Vielfältigkeitsgrad an Biotopen auf. Diese Gebiete stellen Rückzugsräume für Pflanzen- und Tierwelt in der Agrarlandschaft dar.

Der Talzug hat Bedeutung für die Erholung. Die naturnahen Bereiche bieten Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt in der Agrarlandschaft. Die auf Düsseldorfer Stadtgebiet liegenden Hangweiden und Waldflächen ergänzen den überwiegend in Mettmann und Erkrath befindlichen Biotopkomplex.

Der Talabschnitt umfasst einen ehemaligen Kalksteinbruch, Grünland mit hohem Grundwasserstand, naturnahen Hangwald, einen Abschnitt des Diepensieper Baches, Tümpel,

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

(Hasselbaches)

Der Talabschnitt soll wegen seiner Biotopvielfalt auf kleinem Raum erhalten bleiben.

B.1.1.32

Gerresheim

Düsselaue

Das Düsselstal soll als klimatischer Ausgleichsraum und wegen seiner landschaftlichen Bedeutung erhalten bleiben.

Erläuterungen

Verlandungsflächen, Quellsumpfbereich, Hecken und Feldgehölze als Brutplätze zahlreicher Kleinvögel.

Die Düsselaue bietet neben klimatischen Ausgleichsfunktionen naturnahe Rückhalteflächen für Hochwasser. Die landschaftliche Bedeutung dieses Talausläufers liegt im Kontrast dieser vielfältig gegliederten Landschaft zum direkt benachbarten bebauten Stadtbereich. Gezielte Pflanzmaßnahmen zur optischen Verdeutlichung des Düsselauflaufs sowie zur besseren landschaftlichen Einbindung einer Hofanlage stehen dem Ziel nicht entgegen.

C.1.1 – Erhaltung

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum C in 5 Bereiche unterteilt und gliedert sich in C.1.1.33 bis C.1.1.37.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.1.1.33

Unterbach

Wald- und Feldfluren

Der Landschaftsraum nordwestlich bis nordöstlich der Ortslage soll mit seinen Waldflächen und Feldfluren sowie den prägenden Geländekanten erhalten bleiben. Der relativ hohe Nadelholzanteil soll durch eine Obergrenze beschränkt werden.

Die Landschaft oberhalb Unterbachs hat Erholungsbedeutung. Der auf der Hochfläche verlaufende Wanderweg bietet bei entsprechender Witterung gute Fernsicht. Die Hang- und Schluchtwälder erfüllen Bodenschutzfunktionen und bieten Rückzugsraum für die Tierwelt in der Agrarlandschaft.

C.1.1.34

Vennhausen / Unterbach

Eller Forst, Unterbacher See

Das Waldgebiet Eller Forst und das Erholungsgebiet Unterbacher See sollen erhalten bleiben. Der für den naturnahen Bruchwald und -wiesenbiotopkomplex erforderliche hohe Grundwasserstand soll durch geeignete Wasserrückhaltmaßnahmen sichergestellt werden. Gezielte Pflegemaßnahmen sollen die typischen Vegetationsbilder halten beziehungsweise wiederherstellen.

Die Doppelfunktion des Unterbacher Sees mit intensiven Erholungs- und Wassersportnutzungen im Sommerhalbjahr und als Rast- und Überwinterungsplatz für Zugvögel im Winterhalbjahr soll durch die entsprechenden saisonalen Nutzungseinschränkungen beibehalten werden.

Der Eller Forst beinhaltet neben einer bereits rekultivierten Deponie und geschädigten naturfernen Pappelkulturen naturnahe Bruchwald- und Wiesenstandorte. Der Wiesen- und Bruchwaldkomplex ist direkt benachbart zum regionalen Erholungsschwerpunkt Unterbacher See mit umfangreichem Bade- und Wassersportangebot.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

C.1.1.35

Eller

Grünflächen, Kleingärten und Waldflächen westlich der Bahnstrecke Düsseldorf/ Hilden und nördlich der A 46

Der von Bahnlinie, Autobahn und Wohngebieten umgebene Landschaftsraum soll als klimatischer Ausgleichsraum, als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere und für die Erholung erhalten bleiben.

C.1.1.36

Eller

Schlosspark und angrenzende Freiräume

Der Schlosspark Eller soll (und die angrenzenden Freiräume) mit naturnahen Waldbereichen und einem Parkgewässer mit Röhrichtbeständen erhalten bleiben.

C.1.1.37

Unterbach / Hassels / Benrath

Hasseler Forst, Offenbusch, Menzelsee, südöstlicher Elbsee und Benrather Forst

Die geschlossenen Waldgebiete mit teilweise naturnaher Artenzusammensetzung und die durch Auskiesung entstandenen Gewässer(teile) Menzelsee und südöstlicher Elbsee sollen erhalten bleiben.

C.1.1.37.1

Unterbach

Hasseler Forst (östlicher Teil), nördlicher Elbsee, Dreiecksweiher

Die geschlossenen Waldbereiche mit teilweise naturnaher Artenzusammensetzung und die durch Auskiesung entstandenen Gewässer Dreiecksweiher und nördlicher Elbsee sollen erhalten bleiben.

Erläuterungen

Der Landschaftsraum hat Bedeutung für die Erholung und dient als klimatischer Ausgleichsraum. Die naturnahen Parkwaldbereiche bieten gute Nist- und Versteckmöglichkeiten für viele Tierarten. Eine Renaturierung des Eselsbaches steht dem Ziel nicht entgegen.

Die Waldgebiete haben Bedeutung für die Erholung, den Artenschutz und den Schutz des Grundwassers. Darüber hinaus erfüllen sie klimatische Funktionen.

Der Menzelsee sowie der südöstliche Elbsee sind ebenfalls als Erholungs- und bioklimatischer Ausgleichsraum von Bedeutung. Der südöstliche Bereich des Elbsees mit angrenzenden Uferbereichen dient dabei insbesondere der vereinsgebundenen, naturverträglichen Wassersportnutzung.

Die Waldbereiche haben insbesondere Bedeutung für den Artenschutz sowie den Schutz des Grundwassers und erfüllen zudem klimatische Funktionen. Sie sind als Erholungsraum und Siedlungszäsur zu erhalten und innerhalb des Naturschutzgebietes naturnah zu bewirtschaften.

Der Dreiecksweiher sowie der nördliche Elbsee stellen aufgrund der Habitatfunktionen für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten eine Vorrangfläche für den Biotop- und Artenschutz dar. Zudem sind sie als bioklimatischer Ausgleichsraum von Bedeutung und dienen der extensiven Erholungsnutzung.

Der nördliche Teil des Elbsees besitzt dabei eine außerordentliche hohe Bedeutung für die Biotopfunktion. Er dient unter anderem zahlreichen, zum Teil seltenen und gefährdeten Wasservogelarten als Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat und weist eine besondere Refugialfunktion für überwinterte Wasservögel im Großraum Düsseldorf auf. In dem oligotrophen, nährstoffarmen Wasserkörper siedeln gut ausgeprägte Tauchblatt- und Armleuchteralgengesellschaften. Flachwasserzonen

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

fungieren als Jungfischhabitats und als Larvalhabitats für Amphibienarten. Der Dreiecksweiher ist ebenfalls wegen seiner Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat für Wasservögel von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Auf einer Insel im Dreiecksweiher siedelt die größte Graureiherkolonie der Region mit circa 25 Brutplätzen

D.1.1 - Erhaltung

Teilraum D – Rheinaue

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum D in 13 Bereiche unterteilt und gliedert sich in D.1.1.1 bis D.1.1.09, D.1.1.14 und D.1.1.38 bis D.1.1.41.

D.1.1.1

Wittlaer / Kaiserswerth / Lohausen / Golzheim / Pempelfort / Altstadt / Karlstadt / Lörick / Niederkassel / Oberkassel / Hafen / Hamm / Volmerswerth / Flehe / Himmelgeist / Itter / Holthausen / Benrath / Urdenbach / Garath / Hellerhof

Rheinaue

In der Rheinaue sollen insbesondere die Weiträumigkeit des Landschaftsbildes, die natürlichen beziehungsweise naturnahen Landschaftselemente wie Altrheinrelikte, naturnahe Uferbereiche mit Weichholzzone, Verlandungsflächen mit Pionierflora und -fauna, das Flutrelief, die naturnahen Wiesen, die typischen Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume erhalten werden.

In den "Urdenbacher Kämpen", einem Teilgebiet der Rheinaue, soll der zur Erhaltung der Feuchtwiesen unerlässliche Vernässungsgrad durch geeignete Wasserrückhaltmaßnahmen im Baumberger Graben sichergestellt werden.

Die historisch, landschaftsökologisch und für die Erholung bedeutsamen Wall- und Grabenanlagen um Kaiserswerth sollen als Freiraum und in ihrer charakteristischen Geländeart erhalten werden.

Bei der Ausgestaltung der einzelnen Flächen in diesen Anlagen nach den Vorgaben des Flächennutzungsplans sind diese Belange angemessen zu berücksichtigen. Die Wall- und Grabenanlagen sind, soweit nicht schon vorhanden, mit Wegen auszustatten, die sie für den Erholungsuchenden und geschichtlich interessierten Bürger im Zusammenhang erlebbar machen.

Fehlentwicklungen, wie die ungeordnete "Kleingartenentwicklung" mit nicht zum

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

Der Rhein und seine durch Deiche begrenzten Auen erfüllen ökologische Funktionen als klimatischer Ausgleichsraum und als natürlicher Rückhalteraum für Hochwasser.

Die durch regelmäßigen Hochwassereinfluß bedingte überwiegend extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung erhält vielfältige Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für den Artenschutz.

Die Attraktivität dieser bis in die Stadt reichenden Landschaft hat zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Diese Maßnahmen berühren das Wasserrecht und sind daher durch ein entsprechendes Verfahren zu konkretisieren.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Standort gehörenden Nadelgehölzen sind langfristig auf ein vertretbares Maß zurückzudrängen.

D.1.1.2

Golzheim

Rheinpark

Die gestaltete Fläche zwischen der Wasseroberfläche des Rheinstroms und der dichten städtischen Bebauung soll erhalten werden.

D.1.1.3

D.1.1.4

D.1.1.6

Hamm / Bilk / Volmerswerth / Flehe **Sonderkulturflächen, Kleingärten und Südfriedhof**

Die Sonderkulturflächen, die Kleingärten und der Südfriedhof sollen erhalten bleiben.

D.1.1.7

Flehe / Himmelgeist

Fleher Wäldchen und südliche Feldflur

Das Fleher Wäldchen und die südlich angrenzende Feldflur sollen erhalten und unter Berücksichtigung der Wasser- und Artenschutzfunktion des Gebietes zurückhaltend für die Erholung erschlossen werden.

D.1.1.8

Lörick

Wasserwerk und angrenzende Freiräume

Das Wasserwerkswäldchen und die angrenzenden Freiräume sollen erhalten bleiben.

D.1.1.9

Heerdt

Grünflächen und Freiraum nördlich der Brüsseler Straße (Bundesstraße 7)

Die Grünflächen und Freiräume sollen erhalten bleiben.

Erläuterungen

Der Rheinpark hat Erholungs- und klimatische Ausgleichsfunktionen.

Der nicht mehr gültige Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf weist die Gebiete um Hamm und Volmerswerth als Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung aus, die nicht durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Dabei sind landschaftspflegerische Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Diese müssen aber die besonderen Gegebenheiten des Gebietes berücksichtigen.

Die Freiräume haben zusammen mit den Kleingärten und dem Südfriedhof Bedeutung für das Stadtklima und die Erholung.

Hinweis: Der Gebietsentwicklungsplan wurde am 13. April 2018 durch den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf abgelöst. Die inhaltliche Überarbeitung des Landschaftsplanes auf Grundlage des Regionalplanes erfolgt in den Folgeverfahren.

Das Fleher Wäldchen schützt die engeren Wassergewinnungsbereiche. Durch seine Abgeschlossenheit bleiben Lebensräume für Pflanzen- und Tierwelt relativ ungestört. Gleichzeitig trennt diese Abgeschlossenheit die Erholungsbereiche um Hamm / Volmerswerth und den Himmelgeister Rheinbogen voneinander.

Das Wäldchen schützt die Wassergewinnungsbereiche. Die angrenzenden Freiräume haben Bedeutung für die Erholung. Die langfristig angestrebte Nutzung der Freiräume für die kleingärtnerische Nutzung und die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen stehen dem Ziel nicht entgegen, wenn öffentlich durchgängige Wegeverbindungen erhalten bleiben beziehungsweise geschaffen werden.

Die Friedhofsflächen und die angrenzenden Freiräume erfüllen klimatische Ausgleichsfunktionen. Im Zusammenhang der Flächen haben sie Bedeutung für den Biotopverbund im dicht besiedelten Raum. Einem Grünflächenausbau entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes steht

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

D.1.1.10

Kaiserswerth / Lohausen

Feldfluren und Kleingärten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Kleingärten sollen erhalten bleiben.

D.1.1.11

Stockum / Lohausen

Feldfluren und Lantz'scher Park

Die Feldfluren und die Lantz'schen Parkanlagen sollen erhalten bleiben.

D.1.1.14

Wittlaer

Wasserwerksgelände

Die Außenanlagen und die Wegeverbindungen zum Rhein sollen erhalten bleiben.

D.1.1.38

Himmelgeist / Itter

Feldfluren, Broichgraben und Parklandschaft um Haus Mickeln

Die Freiräume um Himmelgeist und Itter sollen zur Sicherstellung stadtklimatischer Funktion erhalten bleiben. Der Verlauf des Broichgrabens sollte durch Pflanzmaßnahmen erlebbar gemacht werden.

D.1.1.39

Benrath / Urdenbach

Schlosspark Benrath und südlich angrenzende Freiräume

Der kulturhistorisch bedeutsame Schlosspark soll erhalten und historische Strukturen entwickelt und wiederhergestellt werden. Auf die Biotopfunktionen des Waldbereiches soll dabei Rücksicht genommen werden. Die Abwägung der historischen und ökologischen Belange soll im Rahmen eines Parkpflegewerkes transparent gemacht werden.

D.1.1.40

Garath / Hellerhof

Waldgebiete, Schlosspark Garath und Bachläufe östlich der Autobahn 59

Die zusammenhängenden Waldgebiete mit dem benachbarten Schlosspark Garath und den gliedernden Bachläufen sollen erhalten bleiben. Teile des Waldes sollen für die Erholung geöffnet werden.

Erläuterungen

das Ziel nicht entgegen, wenn Klima- und Biotopfunktionen gewahrt bleiben.

Hinweis: Die Anschlussstelle der Bundesstraße 7 an den Heerdter Lohweg wird im Jahr 2020 umgebaut. Daher wird dieser Bereich aus dem Landschaftsplan herausgelöst.

Die Bereiche der südlich angrenzenden Kleingärten stehen in Verbindung mit dem Lohauer Rheinbogen und haben Erholungsbedeutung.

Die Feldfluren und der Lantz'sche Park erfüllen im Zusammenhang mit der Rheinaue stadtklimatische Funktionen. Im gleichen Zusammenhang steht die Bedeutung für die Erholung. Der Lantz'sche Park hat zudem kulturhistorische Bedeutung. Die naturnahen Waldbereiche bieten Brutplätze für viele Vogelarten.

Die Freiflächen im Wasserwerksgelände schützen die engeren Trinkwassergewinnungsbereiche. Der Weg verbindet die Ortslage mit dem Wanderweg am Rheinufer.

Die größeren Feldfluren stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar und die Freiräume zwischen den besiedelten Bereichen ermöglichen den Luftaustausch. Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünflächennutzungen stehen dem Ziel nicht entgegen, wenn im Rahmen des Ausbaus die Luftaustauschfunktion berücksichtigt wird.

Der Benrather Schlosspark verkörpert ein Stück Stadtgeschichte und einen Abschnitt der Gartenkunst. Der zum Park gehörende axial und diagonal gegliederte Wald weist neben altem Baumbestand stellenweise eine naturnahe Krautschicht auf.

Hinweis: Teile des Schlossparks Benrath wurden als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die zusammenhängenden Waldgebiete gliedern die Siedlungsräume in Düsseldorf und Hilden. Sie sind nur teilweise für die Erholung erschlossen. Sie stellen Rückzugsgebiete für die Vogelwelt dar und erfüllen Wasserschutzfunktionen.

Im Schlosspark Garath finden sich einzelne bemerkenswerte Gehölze.

Ein extensiver Ausbau der Grünzüge im Verlauf der Bäche steht dem Ziel nicht entgegen.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

D.1.1.41

Garath / Hellerhof

Garather Mühlenbach und Grünzug westlich der Autobahn 59

Der Garather Mühlenbach soll als tief in das Hochgestade eingeschnittener naturnaher Bachlauf mit den begleitenden Waldflächen und dem Grünzug erhalten bleiben.

Erläuterungen

Der von Waldflächen begleitete Garather Mühlenbach gliedert die Ortsteile Garath und Hellerhof. Über den parallel geführten Grünzug wird der Landschaftsraum Urdenbacher Kämpen mit dem Siedlungsraum verbunden. Die Waldflächen schützen vor Erosionen und bieten Rückzugsräume für die Vogelwelt.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.2 Entwicklungsziel 2 – Anreicherung

einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Eine ordnungsgemäße Nutzung der Landschaft durch die Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes dient in der Regel diesem Ziel.

Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" wird das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrar-Landschaft wieder attraktiver und naturnäher zu gestalten. Neben der "Gliederung und Belebung" des Landschaftsbildes und der Schaffung von Grünverbindungen erfüllen derartige Strukturelemente zahlreiche ökologische Funktionen. Genannt seien etwa Biotopfunktionen wie Schaffung, Schutz oder Verbindung von Biotopen, Schutz vor Bodenabtrag durch Wasser und Wind, Immissionsschutz, Wasserhaushalts- und Kleinklimafunktionen.

Je nach Landschaftstyp und Funktion des Teilraumes (zum Beispiel klimatischer Ausgleich, Retentionsraum) können unterschiedliche Anreicherungsmaßnahmen zum gleichen Entwicklungsziel führen.

A.1.2 - Anreicherung

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Das Entwicklungsziel 2 wird im Teilraum A in 4 Bereiche unterteilt und gliedert sich in A.1.2.1 bis A.1.2.4

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.1.2.1

Wittlaer

Feldfluren

Aus der Ortslage heraus sollen Grünverbindungen in Richtung Duisburg Serm und Froschenteich geschaffen werden. Durch punktuelle Pflanzmaßnahmen an den Wegerändern soll das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Weitläufigkeit gegliedert und belebt werden. Die Altrheinrinne bei Froschenteich soll durch Hecken- oder Gehölzstreifen von den benachbarten intensiven

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Entwicklung naturnäherer Lebensräume für den Biotop- und Artenschutz.

Darüber hinaus dient das Entwicklungsziel 2 auch der Verbesserung der Erholungseignung.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

landwirtschaftlichen Nutzungen abgeschirmt werden.

Die rekultivierte ehemalige Kiesgrube südlich Froschenteich soll teilweise zur Entwicklung naturnaher Lebensräume verwendet werden.

A.1.2.2

Angermund

Feldfluren nördlich des Dickenbusches

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

A.1.2.3

Angermund

Feldfluren nördlich der Ortslage beiderseits der Bahnlinie

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

A.1.2.4

Angermund / Kalkum / Kaiserswerth **Feldfluren nördlich des Flughafens**

Eine Grünverbindung soll von Kalkum zum Schloss Heltorf in Form einer Allee oder wegebegleitenden Pflanzungen geschaffen werden.

Die Feldfluren sollen mit Rücksicht auf die klimatischen Funktionen des Raumes und dem weitläufigem Charakter der Landschaft nur punktuell durch Pflanzungen an Feldwegen angereichert werden.

Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, dem Biotopverbund und -schutz.

Die Anlage des geplanten Friedhofes Kalkum steht dem Ziel nicht entgegen.

B.1.2 - Anreicherung

Teilraum B – Bergisches Land

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum B in 4 Bereiche unterteilt und gliedert sich in B.1.2.5 bis B.1.2.8.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.1.2.5

Hubbelrath

Feldfluren beiderseits der Ratinger Landstraße östlich der Autobahn 3

Die Feldfluren sollen punktuell durch Pflanzungen an Straßen und Wegen angereichert werden.

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

B.1.2.6

B.1.2.7

Hubbelrath

Feldfluren rund um das Rotthäuser Bachtal und nördlich der Ortslage Hubbelrath und der B 7

Die Maßnahmen dienen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und sollen Schutzfunktionen übernehmen.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Auf den talwärts geneigten Feldfluren sollen Maßnahmen zum Schutze des Naturschutzgebietes vor Dünger-, Biozideintrag und Erosionen getroffen werden. Begleitende Pflanzungen an Wegen und Straßen sollen die offenen Feldfluren gliedern und beleben.

Erläuterungen

B.1.2.8

Hubbelrath

Feldfluren östlich der Autobahn 3 und nördlich und östlich des Dorper Weges

Die Feldfluren sollen durch einzelne Pflanzmaßnahmen angereichert werden. Eine Hofzufahrt soll mit einer Hofumgehung und wegebegleitenden Pflanzung als Grünverbindung an das Wegenetz des Golfplatzes Schmidtberg anschließen.

1.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung

einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 3 wird für Räume mit größeren Abgrabungen und Aufschüttungen dargestellt. Die Zielvorstellung steht einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten oder Aufschüttungen nicht im Wege. Soweit genehmigte Rekultivierungspläne vorliegen, wird von deren Realisierung, unter Berücksichtigung der Belange der Erholung und der Biotopentwicklung ausgegangen.

Wiederherstellung heißt nicht unbedingt Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern bezieht sich auf die Rekultivierung der Flächen im Sinne der Landschaftspflege und des Biotop- und Artenschutzes. Dieses Ziel ist auch über eine temporäre Zwischennutzung (zum Beispiel Deponie) möglich. Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

A.1.3 - Wiederherstellung

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Das Entwicklungsziel 3 wird im Teilraum A in 3 Bereiche unterteilt und gliedert sich in A.1.3.1 bis A.1.3.3

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.1.3.1

Angermund

Kiesabbaugebiet westlich DB-Linie

Eine größere Teilfläche soll im Rahmen noch möglicher Rekultivierungsverpflichtungen zu einem Gewässerbiotop entwickelt werden.

Teilbereiche der westlich und östlich des Heiderweges bestehenden und ehemaligen Abgrabungen sind verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt worden. Für weitere Flächen bestehen entsprechende Rekultivierungsverpflichtungen. Für diese Teilfläche bestehen keine Verpflichtungen zur Verfüllung. Es sind bereits naturnahe Uferbereiche entstanden.

A.1.3.2

Angermund

Kiesabbaugebiet östlich DB-Linie

Das Gebiet soll über den Rahmen der Rekultivierungsverpflichtungen hinaus mit einer Erholungsinfrastruktur ausgestattet werden. Das Nutzungsangebot und die Intensität

Die östlich der Bahn liegende Abgrabungsfläche bleibt überwiegend als Wasserfläche für die Erholung erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

sind jedoch räumlich und zeitlich so zu steuern, dass die Funktion des Gewässers als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Wasservögel grundsätzlich erhalten bleibt.

A.1.3.3

Kaiserswerth

Kiesabbaugebiet südlich Zeppenheim, südlich der Bundesstraße 8n

Nach einer Teilverfüllung soll dieser Abbau-bereich als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt und Hochwasserrückhaltefunktion übernehmen.

B.1.3 - Wiederherstellung

Teilraum B – Bergisches Land

Das Entwicklungsziel 1 umfasst im Teilraum B einen Bereich (B.1.3.4.)

B.1.3.4.

Hubbelrath

Deponie an der Erkrather Landstraße

Im Rahmen vorgesehener Erweiterungen soll sichergestellt werden, dass von der Deponie keine Gefährdungen oder Belastungen ausgehen, die den Naturhaushalt schädigen. Der Deponiekörper soll in seiner Oberflächengestalt an die Umgebung angepasst und nach der Rekultivierung für die Erholung zugänglich gemacht werden.

Erläuterungen

Die Maßnahmen sind im Rahmen bestehender Rekultivierungsverpflichtungen geregelt.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

Der nicht mehr gültige Gebietsentwicklungsplan und der Flächennutzungsplan stellten nur einen Teil der geplanten Erweiterung der Deponiefläche dar.

Die Süderweiterung der Deponie wurde mittlerweile mit einer Planfeststellung vom 18. April 2018 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erlassen und ist in Teilen bereits umgesetzt. Die Festsetzung des Entwicklungszieles ist um diese Erweiterung ergänzt.

Geplante Erweiterungen der Zentraldeponie Hubbelrath werden nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung behandelt.

Hinweis: Der Gebietsentwicklungsplan wurde am 13. April 2018 durch den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf abgelöst. Die inhaltliche Überarbeitung des Landschaftsplanes auf Grundlage des Regionalplanes erfolgt in den Folgeverfahren.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.1.3 - Wiederherstellung

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum C in zwei Bereiche unterteilt und gliedert sich in D.1.3.7. und D.1.3.8.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.1.3.7

Benrath

Kiesabbaugebiet nördlich der Hildener Straße

Das Gelände soll verfüllt und nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans kleingärtnerisch genutzt werden.

C.1.3.8

Benrath

Kiesabbaugebiet südlich der Hildener Straße

Der bereits rekultivierte und von einem Angelverein genutzte See soll mit einem Rundweg für die stille Erholung erschlossen werden. Die Flächen der ehemaligen Kies- und Betonaufbereitung sollen naturnah unter Einbeziehung vorhandener Biotope hergerichtet werden.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.4 Entwicklungsziel 4 - Ausbau

der Landschaft für die Erholung

Das Entwicklungsziel 4 wird für Räume dargestellt, die für die Erholung ausgebaut werden sollen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

D.1.4 - Ausbau

Teilraum D – Rheinaue

Das Entwicklungsziel 1 umfasst im Teilraum D einen Bereich (D.1.4.1)

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.1.4.1

Urdenbach

Am Ausleger

Der Campingplatz soll im Rahmen des dargestellten Umfangs geordnet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Für die Realisierung dieses Ziels ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Konzentration der Campingeinrichtungen soll einer Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken. Gleichzeitig soll mit einer Begrenzung der Flächen ein weiteres Wachsen des auch von diesem Gebiet auf das benachbarte Naturschutzgebiet wirkenden Erholungsdrucks eingeschränkt werden.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.5 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung

der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Das Entwicklungsziel Ausstattung wird in den Bereichen dargestellt, wo Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich und keine sonstigen Verfahren zur Durchsetzung gegeben sind.

Bei Veränderungen oder Neuanlage von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen sind entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage von Empfehlungen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch landschaftspflegerische Begleitpläne sicherzustellen.

C.1.5 - Ausstattung

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Das Entwicklungsziel 1 umfasst im Teilraum C einen Bereich (C.1.5.1)

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.1.5.1

Eller / Unterbach / Hassels

A 46

Die Erholungsgebiete nördlich und südlich der A46 sollen durch Lärmschutzmaßnahmen abgeschirmt werden.

Der Erholungsschwerpunkt Unterbacher See und der in der Entstehung befindliche Elbsee haben über die Stadtgrenzen hinausgehende Erholungsbedeutung.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1.6 Entwicklungsziel 6 - Befristete Erhaltung

der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung.

Die nachfolgenden Teilräume sollen bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung, das heißt bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes erhalten bleiben.

Die Darstellung des Entwicklungsziels befristete Erhaltung wird in den Landschaftsteilen vergeben, wo der Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht.

Die geplante Nutzung wird zum jeweiligen Teilraum erläutert.

Mit der Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne entfallen die darin ausgewiesenen Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft oder Grünflächen handelt, die in Verbindung mit dem baulichen Außenbereich stehen.

A.1.6 - befristete Erhaltung

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Das Entwicklungsziel 6 wird im Teilraum A in 10 Bereiche unterteilt und gliedert sich in A.1.6.8 bis A.1.6.14 und A.1.6.26 bis A.1.6.28.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.1.6.8

Kaiserswerth

Landwirtschaftliche Flächen südlich der Zeppenheimer Straße

Sondergebiet (Diakonie)

A.1.6.10

Kaiserswerth

Feldfluren nördlich der Kalkumer Schlossallee

Wohnbaufläche, Fläche für Gemeinbedarf und Grünflächen

A.1.6.14

Angermund

Wiesen, Feldfluren und Gärten östlich der Bahnstrecke

Wohnbaufläche

A.1.6.26

Angermund

Feldfluren im Bereich Rodendeich

Sondergebiet (Strandcafe)

A.1.6.27

Kalkum

Feldflur nördlich Kalkumer Forst südlich der Lünen'schen Gasse

Dauerkleingärten

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

A.1.6.28

Wittlaer

**Feldflur westlich Gerichtsschreiberweg
nordöstlich Unterdorfstraße**

Dorfgebiet

B.1.6 - befristete Erhaltung

Teilraum B – Bergisches Land

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum B in einen Bereich unterteilt (D.1.6.29).

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.1.6.29

Gerresheim

**Feldfluren südlich des Gerresheimer
Bahnhofes**

Fläche für den örtlichen Verkehr, Wohnbaufläche, Parkplatz

C.1.6 - befristete Erhaltung

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum C in zwei Bereiche unterteilt und gliedert sich in C.1.6.17 und D.1.6.18.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.1.6.17

Unterbach

**Landwirtschaftliche Flächen östlich der
Straße Am Weyersberg**

Wohnbaufläche

C.1.6.18

Eller / Unterbach

**Bahnanlagen, Gewerbeflächen und
landwirtschaftliche Flächen nördlich der
A 46**

Fläche für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlagen)

D.1.6 - befristete Erhaltung

Teilraum D – Rheinaue

Das Entwicklungsziel 1 wird im Teilraum D in 11 Bereiche unterteilt und gliedert sich in D.1.6.2 bis D.1.6.8, D.1.6.20 bis D.1.6.25 und D.1.6.30-D.1.6.31.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.1.6.2

Hamm

Feldfluren westlich des Landesministeriums

Fläche für Gemeinbedarf

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.1.6.4

Flehe

Sonderkulturfläche östlich der Fleher Straße

Wohnbaufläche

D.1.6.9

Kaiserswerth

Hoffläche westlich der Arnheimer Straße

Wohnbaufläche

D.1.6.20

Himmelgeist

Feldfluren östlich der Himmelgeister Landstraße

Wohnbaufläche

D.1.6.21

Himmelgeist / Itter

Feldfluren beiderseits der Ickerswarder Straße

Wohnbaufläche

Diese Fläche wurde bereits in Teilen realisiert und wird in der Festsetzung angepasst.

D.1.6.23

Itter / Holthausen

Feldfluren, Sonderkulturflächen und Gärten

Sondergebiet (Betriebshof, Stadtbahn), Industriegebiet, Gewerbegebiet und Fläche für Versorgungsanlage

D.1.6.24

Itter

Feldfluren und Wald am Rheinufer

Wasserfläche (Hafen)

D.1.6.25

Garath

Garten, Wiese östlich Am Kapeller Feld

Wohnbaufläche

D.1.6.30

Himmelgeist

Feldfluren westlich Am Bärenkamp

Wohnbaufläche

D.1.6.31

Itter

Feldflur, Brachfläche, Gemüsebaukultur

Fläche für Versorgungsanlagen (Wasserwerk)

1.7 Entwicklungsziel 7 – Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

In den drei dargestellten Räumen sind besonders die natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG zu erhalten und zu fördern.

Dieses Entwicklungsziel ist für die Teilräume dargestellt, die als FFH-Gebiete von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an die Europäische Union gemeldet wurden.

Es handelt sich um Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse als Teil eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Für die Erreichung der Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen und der Arten gemeinschaftlicher Bedeutung mit Vorkommen in NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Schutzziele und Maßnahmen entwickelt. Sie sind den jeweiligen Meldedokumenten zu den Gebieten (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzieleformulierung) zu entnehmen. Die folgende Konkretisierung des Entwicklungsziels 7 basiert auf diesen Dokumenten (www.natura2000.murl.nrw.de, Aufruf vom 31. Oktober 2007).

A.1.7 – Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Das Entwicklungsziel 7 wird im Teilraum A mit der Ziffer A.1.7.1 geführt.

Das Entwicklungsziel 7 ist aus der 1. Änderung des Landschaftsplanes neu aufgenommen worden.

A.1.7.1

Angermund / Kalkum

Naturschutzgebiet Überanger Mark

Die Waldbereiche und die besondere Landschaftsstruktur mit vielfältig verknüpften ökologischen Funktionen, insbesondere der biologischen, klimatischen und hydrologischen Funktionen, sollen erhalten bleiben.

Das Gebiet umfasst den überwiegend in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4606-302 Überanger Mark“.

Die Überanger Mark ist ein wesentlicher Bestandteil der großflächigen Laubwaldbestände auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf. Das großflächige Waldgebiet hat klimatische Ausgleichs- und Gliederungsfunktion zwischen dicht besiedelten Räumen. Die Wälder stocken zum Teil auf grundwassernahen Niederungsbereichen.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die naturnahen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Mittelspecht in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln.

Erläuterungen

Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:

- Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Die Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.
- Die Sicherung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes.

B.1.7 – Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Teilraum B – Bergisches Land

Das Entwicklungsziel 7 wird im Teilraum B mit der Ziffer B.1.7.2 geführt.

Das Entwicklungsziel 7 ist aus der 1. Änderung des Landschaftsplanes neu aufgenommen worden.

B.1.7.2

Hubbelrath

Naturschutzgebiet Rotthäuser Bachtal

Das Rotthäuser Bachtal soll als vielfältiger Biotopkomplex erhalten bleiben.

Zum Schutz des engeren Talraumes vor nachteiligen Einflüssen aus den benachbarten ackerbaulichen Nutzungen soll – soweit noch nicht geschehen – eine Pufferzone in eine Schutzgebietsausweisung einbezogen werden. Die Vorschläge des Pflege- und Entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet Rotthäuser Bachtal sollten langfristig umgesetzt werden.

Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“.

Das im Landschaftsplan in der Fassung vom 15. November 1997 für diesen Teilraum festgelegte Entwicklungsziel B.1.1.28 (ehemals 10128) tritt außer Kraft.

Das Rotthäuser Bachtal hat aufgrund seiner Vielfalt von Biotopen eine große Bedeutung für den Artenschutz. Der Biotopkomplex umfasst Hangwaldbereiche, zum Teil naturnah ausgeprägt, Gebüsche, ältere Obstbaumbestände an Hoflagen, Einzelbäume, Kopfbäume, Tal- und Hangwiesen unterschiedlichster Nutzungsintensität, Brachflächen, ungestörte Bachabschnitte, stellenweise von Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald begleitet, Fischteiche, die zum Teil in Verlandung begriffen sind, Röhrichte und Seggenbestände. Im Tal kommen seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten vor.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie Eisvogel, Wespenbussard, Teichrohrsänger und Schwarzspecht sind die artspezifischen Habitate zu erhalten und zu fördern.

Erläuterungen

Hierzu gehören der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen wie

- störungsfreie naturnahe Fließgewässerabschnitte mit einer gewässertypischen Wirbellosen- und Fischfauna als Nahrungsbasis für den Eisvogel,
- abwechslungsreiche, offene Landschaften, mit ausgedehnten lichten reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern mit Althölzern als Bruthabitate insbesondere für den Wespenbussard,
- störungsfreie Schilfbestände und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften insbesondere für den Teichrohrsänger,
- naturnahe Laubwälder mit dauerhaften und ausreichenden Anteilen von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen für verschiedene Spechtarten.

D.1.7 – Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Teilraum D – Rheinaue

Das Entwicklungsziel 7 wird im Teilraum B mit der Ziffer D.1.7.3 geführt.

Das Entwicklungsziel 7 ist aus der 1. Änderung des Landschaftsplanes neu aufgenommen worden.

D.1.7.3

Garath / Urdenbach

Naturschutzgebiet Urdenbacher Kämme

Die Urdenbacher Kämme sind Teilgebiet der Rheinaue. Hier sollen insbesondere die Weiträumigkeit des Landschaftsbildes, die natürlichen beziehungsweise naturnahen Landschaftselemente wie Altrheinrelikte, naturnahe Uferbereiche mit Weichholzzone, Verlandungsflächen mit Pionierflora und -fauna, das Flutrelief, die naturnahen Wiesen, die typischen Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume erhalten bleiben.

Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch-Zonser Grind“.

Die Rheinaue erfüllt ökologische Funktionen als klimatischer Ausgleichsraum und als natürlicher Rückhalteraum für Hochwasser. Die durch regelmäßigen Hochwassereinfluss bedingte überwiegend extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung erhält vielfältige Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für den Artenschutz.

Die Attraktivität dieser Landschaft hat zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Auenlebensräume sind durch eine naturnahe Entwicklung des Garather Mühlenbaches sowie die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik zu erhalten und zu fördern.

Diese Maßnahmen berühren das Wasserrecht und sind daher durch ein entsprechendes Verfahren zu konkretisieren. Hinweis: Die natürliche Entwicklung des Altrheines wurde im Rahmen eines „EU-Ziel-2-Projektes (EFRE)“ umgesetzt.

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder und Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln.

Der Garather Mühlenbach soll als tief in das Hochgestade (Hochufer) eingeschnittener natürlicher Bachlauf mit den begleitenden Waldflächen erhalten bleiben.

Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die folgenden Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln:

- Artenreiche Flachlandmähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna auch als Lebensraum für den Wachtelkönig.
- Erlen-Eschenwälder und Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Schwarzmilan und den Graureiher, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.
- Feuchte Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.
- Naturnahe eutrophe Altwässer sowie ihre Abflüsse mit ihrer typischen Flora und Fauna vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher.

Erläuterungen

Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:

- Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen.
- Die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Die Vermehrung des Hainsimsen-Buchengewaldes und des Erlen-Eschenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen beziehungsweise durch natürliche Sukzession, gegebenenfalls mit Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Nutzungsaufgabe der Erlen- Eschenwälder wegen ihrer Seltenheit zumindest auf Teilflächen.
- Die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Nährstoffeinträgen insbesondere für die Erlen- Eschenwälder.

Der von Waldflächen begleitete Garather Mühlenbach gliedert die Ortsteile Garath und Hellerhof. Die Waldflächen schützen vor Erosion und bieten Rückzugsräume für die Vogelwelt.

Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:

- Eine ein- bis zweischürige Mahd der Wiesen, gegebenenfalls geringe Düngung.
- Keine, gegebenenfalls naturnahe Waldbewirtschaftung der Auenwälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen.
- Die Vermehrung der Auenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession, bei Hartholz-Auenwäldern ge-

Entwicklungsziele

Textliche Darstellungen

Für den Steinbeißer, das Flussneunauge und den Kammolch sind die artspezifischen Habitate durch gezielte Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Erläuterungen

benenfalls mit Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.

Die Förderung der Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers.

Die Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe.

Ein Nutzungsverbot beziehungsweise die Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung der Gewässer auf ein naturverträgliches Maß.

Hierzu gehören der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen wie

- linear durchgängige, naturnahe und sauerstoffreiche Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen sowie mit natürlicher Abflussdynamik als Habitat insbesondere für Flussneunauge und Steinbeißer.
- sonnenexponierte, vegetationsreiche, permanente oder spät austrocknende Laichgewässer ohne Fischbesatz, sowie strukturreiche Grünlandflächen als Sommerlebensräume und Waldflächen mit Stubben als Winterquartiere für den Kammolch



**Besonders
geschützte
Teile von
Natur und
Landschaft**

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Sie richtet sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß der §§ 20 und 22 Absatz 1.

Die Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete erfolgt nach § 23 BNatSchG, der Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, der Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und der geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

Die textlichen Festsetzungen bestimmen neben dem Schutzgegenstand den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Im § 23 des LNatSchG NRW wird zu den §§ 23, 26, 28, 29 des BNatSchG die Wirkung der Schutzausweisungen beschrieben.

§ 67 BNatSchG ermöglicht in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen von den Ge- und Verboten.

Nach § 69 BNatSchG handelt in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW unter anderem ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in einem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Nach § 78 LNatSchG NRW können unter anderem Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



Festsetzungen für Natur- schutzgebiete

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1 Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Nach § 23 Absatz 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a.

Verbote

Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
4. der Umbruch von Grünland in Ackerland oder eine andere Nutzung einschließlich des Umbruchs zum Zwecke der Neuansaat mit Gräsern so wie die Umwandlung von Mähwiesen in Weiden oder eine andere Nutzung des Grünlandes,

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

5. das Betreten oder Befahren der Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze,
6. auf den Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren sowie Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder Wohnwagen abzustellen,
7. außerhalb von gekennzeichneten Wegen zu reiten,
8. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Sport und die fischereiliche Nutzung zu errichten; das Verankern von Wohn- und Hausbooten sowie das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen,
9. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Sprengungen durchzuführen, die Bodengestalt einschließlich der fließenden oder stehenden Gewässer auf andere Weise zu verändern sowie Fischteiche anzulegen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt und -chemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
10. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,
11. Wege, Park- oder Stellplätze anzulegen oder umzubauen,
12. Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
13. Buden, Verkaufsstände oder Wagen aufzustellen; Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern und Beschriftungen; Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen,
14. Abfälle oder Altmaterial, Stoffe und Gegenstände wegzuwerfen, abzuladen,

Erläuterungen

Abweichend von § 58 (1) LNatSchG NRW
Hinweis: Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit der "Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der Stadt Düsseldorf" vom 17. November 2017, veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 1/2 vom 13. Januar 2018, verfügt, dass das Reiten im Wald nur auf den als Reitweg gekennzeichneten Wegen erlaubt ist.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

einzubringen, abzuleiten oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

15. bauliche Anlagen, im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen, sowie öffentliche Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
16. Erstaufforstungen, Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
17. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen,
18. Biozide anzuwenden, ohne den erstmaligen Einsatz im Jahr der Unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen und sich von ihr in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer beraten zu lassen,
19. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Futtermieten, Silagen, Stroh- und Rübenmieten auf Grünland anzulegen,
20. Misthaufen ohne eine Befestigung, die den Eintrag von Jauche verhindert, anzulegen,
21. Das Mitführen von unangeleinten Hunden.

Erläuterungen

Der Begriff umfasst auch die nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassenen Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel.

Jagdhunde bei einer ordnungsgemäßen Jagdausübung sind im Rahmen der entsprechenden Unberührtheitsklausel davon ausgenommen.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Gebote

1. Sofern nicht vorhanden sind für die Naturschutzgebiete auf der Grundlage detaillierter Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna Biotopmanagementpläne zu erarbeiten.

2. Die Waldflächen in den Naturschutzgebieten sind naturnah zu bewirtschaften.

3. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr oder zur Beseitigung von Gefahren im Sinne der nachfolgenden Unberührtheitsklausel unter 5. und 6. zu beseitigen waren, sind spätestens 1 Jahr nach der Beseitigung vom Veranlasser durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Erläuterungen

Da für die Erhaltung, Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen Managementplan durchgeführt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Biotopmanagementpläne sind im Einvernehmen mit der LANUV zu erarbeiten. Die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Stellen und Behörden sollen dabei beteiligt werden.

In den besonderen forstlichen Festsetzungen werden für alle Waldflächen die Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen und die Form der Endnutzung geregelt.

Der Begriff naturnahe Waldbewirtschaftung umschließt die Forderung, dass der Wald hinsichtlich seiner Baumartenzusammensetzung und seiner Bewirtschaftung den Anforderungen der standörtlichen Nachhaltigkeit und seinen ideellen Aufgaben in besonderem Maße gerecht wird.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung orientiert sich dabei an Entwicklungsmodellen des Naturwaldes. In erster Linie wird bei der naturnahen Waldbewirtschaftung die Selbständigkeit der Wachstumsabläufe genutzt (biologische Automation).

Kennzeichen der naturnahen Waldbewirtschaftung sind insbesondere folgende:

Beachtung der natürlichen Grundlagen, Verwendung der bodenständig-heimischen Baumarten

Dauerbestockung, Kahlschlagsverzicht

Naturverjüngung, Vorratspflege

Einzelstammnutzung, Zielstärkenutzung

Verzicht auf den Einsatz von Bioziden

Aufbau und Erhaltung stufiger Waldränder

horizontal gegliederter Waldaufbau

Stehenlassen einzelner Überhälter auch über die wirtschaftliche Nutzungsfähigkeit hinaus
Erhaltung von Totholz

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Unberührtheitsklausel

Soweit für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt wird, bleiben von den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete unberührt:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit Ausnahme der Verbote unter 4., 9., 18., 19. und 20. und des Gebotes unter 2.; das Ändern oder Anlegen von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 3., 15. und 17.; die Errichtung und Erneuerung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung soweit eine solche Änderung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr im Verzug.

Erläuterungen

Das Einvernehmen soll sich nur zum Schutz besonders empfindlicher Bereiche auf die Standortwahl der vom Bauverbot unberührten Ansitzleitern beschränken.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

gemäß § 23 BNatSchG werden die nachfolgenden Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und -zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.

A.2.1 - Naturschutzgebiete

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A ist 2 Naturschutzgebiete mit den Ordnungsziffern A.2.1.1 und A.2.1.9 festgesetzt.

Die Nummerierung der Naturschutzgebiete wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.2.1.1 Naturschutzgebiet "Rahmer Benden"

Das Gebiet liegt im äußersten nordöstlichen Winkel des Stadtgebietes an der Stadtgrenze etwa zwischen den Stadtteilen Düsseldorf-Angermund und Ratingen-Lintorf.

Schutzgegenstand

Das circa 39 Hektar große Gebiet umfasst die noch überwiegend gehölzfreien Flächen des ehemaligen Niedermoores, die angrenzenden Waldflächen und einen Abschnitt des durch das Gebiet fließenden Dickelsbaches.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere zur Wiederherstellung eines Niedermoores und einer Bruchwaldlandschaft als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tiere, aus wissenschaftlichen Gründen und wegen der Seltenheit derartiger Standorte.

Ursprüngliche und naturnahe Auen- und Bruchwaldlandschaften sind mittlerweile fast völlig aus dem Landschaftsbild verschwunden.

Im Bereich der Rahmer Benden sind die landschaftlichen Strukturen noch weitgehend erhalten.

Der für das Gebiet erarbeitete Biotopmanagementplan Rahmer Benden empfiehlt daher als zentrale Maßnahmen die Renaturierung des Dickelsbaches mit der Möglichkeit den wasseraufnahmefähigen Körper des Niedermoores für eine teilweise Wasserrückhaltung zu nutzen. Durch die Wiedervernässung soll der Lebensraum standorttypischer Lebensgemeinschaften wiederhergestellt werden.

Beeinträchtigungen im Gebiet, insbesondere die belastenden Schlammablagerungen, sollten beseitigt werden.

Die wasserbaulichen Maßnahmen müssen einschließlich der damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes in einem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz geregelt werden.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Die Altlastenbeseitigung muss auf der Grundlage eines entsprechenden Sanierungskonzeptes durchgeführt werden. Die im Biotopmanagementplan vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen sollen langfristig verfolgt werden.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Rahmer Benden" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. den nicht bestockten und nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes freizuhaltenen zentralen Bereich des Niedermoors aufzuforsten,
2. bei Wiederaufforstungen der übrigen Waldbereiche andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
3. die Ausübung der Jagd während der Brut- und Setzzeiten vom 01. März bis 31. August, mit Ausnahme der Nachsorge krankgeschossenen oder sonst verletzten Wildes.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

A.2.1.9

Naturschutzgebiet „Überanger Mark“

Schutzgegenstand

Das circa 303 Hektar große Gebiet umfasst die zusammenhängenden Waldflächen der Heltorfer Mark und der Überanger Mark. Große Teile werden von der für die grundwasserbeeinflussten Böden des Niederrheinischen Tieflandes typischen Waldgesellschaft des Stieleichen-Hainbuchenwaldes beherrscht, hinzukommen struktur- und artenreiche Laubmischwälder. Daneben werden kleine Teilflächen von naturnahen, bodensauren Buchenwäldern und fragmentarisch ausgebildeten Erlenbruchwäldern eingenommen. Einzelne Parzellen sind mit gebietsfremden Baumarten (Hybrid-Pappeln, Kiefern, Fichten und Roteichen) bestockt. Durch das Gebiet fließen Dickels-, Rahmer- und Breitscheider Bach.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
2. wegen der alten und zum Teil naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder mit hohem Totholzanteil, die in ein großes zusammenhängendes Waldgebiet eingebettet sind und die landschaftstypische Waldgesellschaft repräsentieren,

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Nordosten der Stadt. Es ist den Stadtteilen Angermund und Kalkum zuzuordnen. Es führt bis an die Grenze der Stadt Ratingen und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

Es umfasst den überwiegenden in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4606-302 Überanger Mark“. Innerhalb des Gebietes liegt auch die Naturwaldzelle (NWZ) „Überanger Mark“ Nummer 58, NRW.

Hinweis: Das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ wird aus der 1. Änderung des Landschaftsplanes übernommen.

Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung) zu entnehmen sind (www.natura2000.murl.nrw.de, Aufruf vom 31. Oktober 2007).

Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4606-302 Überanger Mark“. Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes mit circa 25 Hektar schließt sich im Osten im Bereich der Stadt Ratingen, Ortsteil Lintorf, Kreis Mettmann an.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

3. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (NATURA 2000 – Code: 9160), circa 118 Hektar.
 - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000 – Code: 9110), circa 34 Hektar

4. zur Förderung des Mittelspechtes als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie,

5. zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

6. zur Erhaltung und Entwicklung, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

7. zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laubmischwäldern, zum Teil mit alten Weißdornbeständen,

Erläuterungen

Für die Meldung des Gebietes ist der Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) ausschlaggebend als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Der Waldtyp des Eichen-Hainbuchenwaldes war ehemals im Niederrheinischen Tiefland auf grundwasserbeeinflussten Böden weit verbreitet. Im Gebiet ist dieser naturnahe Waldtyp noch im überwiegend guten Erhaltungszustand vorhanden und daher von besonderem repräsentativem Wert. Insbesondere die zum Teil naturnahen Bestände, deren Flächenausdehnung sowie die Naturwaldzelle „Überanger Mark“ und die auf Mettmanner Gebiet angrenzende Naturwaldzelle „Hinkesforst“ als Kernflächen lassen diesem Waldökosystem eine herausragende Bedeutung zukommen. Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Hainsimsen- Buchenwald (9110).

Nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Die 14,1 Hektar Waldflächen der Naturwaldzelle „Überanger Mark“ werden nicht mehr bewirtschaftet, um die damit verbundene ungestörte Entwicklung des Bodens, der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie die natürliche Regeneration des Waldes zu gewährleisten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und der Hainsimsen-Buchenwälder erfolgt insbesondere durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Die Wälder besitzen in der Regel eine für sie typische und charakteristische, gut entwickelte Krautschicht.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

8. zum Schutz der dort wildlebenden zum Teil streng geschützten, seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,
9. wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Region zwischen Duisburg und Düsseldorf,
10. wegen der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktion,
11. zur Erhaltung einer großen zusammenhängenden Waldfläche als wichtiger Baustein und wertvolles Refugium im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen und teilweise auf grundwassernahen Niederungsbereichen stockenden Waldgebieten.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

Die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturwaldzelle „Überanger Mark“ vom 25. Oktober 1989 bleiben unberührt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Es ist verboten:

1. bei Wiederaufforstungen andere als standortgerechte Baumarten zu verwenden. Für die unter besonderem Schutz stehenden FFH-Lebensräume gelten weitergehende Einschränkungen (vergleiche Verbot Nummer 11),

Erläuterungen

Bemerkenswert ist das Vorkommen der gefährdeten und/oder streng geschützten Arten Königsfarn, Mittelspecht, Mäusebussard und Habicht. Des Weiteren besiedelt der für das Stadtgebiet von Düsseldorf seltene Dachs die Wälder.

Die Wälder besitzen aufgrund ihrer Ausstattung und Lage auch eine hohe Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Naherholung.

In dem stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Raum zwischen Duisburg und Düsseldorf hat das Gebiet im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen Waldgebieten eine besonders wichtige Bedeutung. Es ist ein wesentlicher Bestandteil der großflächigen Laubwaldbestände auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf. Biotopverbundbeziehungen bestehen außerdem zum nördlich gelegenen Naturschutzgebiet „Rahmer Benden“, zu den östlich gelegenen Waldflächen des Ratinger Waldes und des FFH-Gebietes „Wälder bei Ratingen“ (DE 4607-301). Um einer weiteren Verkleinerung und Verinselung solcher intakten Waldkomplexe in Ballungsräumen entgegenzuwirken, müssen solche Waldökosysteme unbedingt erhalten bleiben.

Hinweis: Vertragliche Regelungen wurden mit den Flächeneigentümern nach Rechtskraft der 1. Landschaftsplanänderung abgeschlossen.

Abweichend von den forstlichen Festsetzungen nach Kapitel 4 des Landschaftsplanes gemäß § 12 LNatSchG NRW über das Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung von Waldflächen in Naturschutzgebieten.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

2. Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50 Prozent Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,
3. in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzurückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.
Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden,
Die Vorschriften des § 39 Absatz 5 BNatSchG bleiben unberührt.
4. außerhalb der FFH-Lebensräume Kahlhiebe über 0,5 Hektar durchzuführen. Ausgenommen von dem Verbot sind Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
5. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen, sowie Holz chemisch zu behandeln.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- Bodenschuttkalkungen außerhalb von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW und außerhalb von bodensauren Buchenwäldern (Subtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110) soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),

Erläuterungen

Gemäß Kapitel 2.1 des Landschaftsplanes 'Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete' ist es nach Punkt 16 verboten, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

Das Verbot gilt abweichend von den forstlichen Festsetzungen nach Kapitel 4 des Landschaftsplanes gemäß § 12 LNatSchG NRW über die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung in Naturschutzgebieten.
Kahlhiebe im Sinne des Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30 Prozent - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken beziehungsweise diesen gleichkommenden Maßnahmen. Angestrebt wird die Einzelstammnutzung beziehungsweise die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

- die Anwendung auf Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,

6. ohne ein mit der Unteren Forstbehörde abgestimmtes Konzept Forstwirtschaftswege neu anzulegen, in eine höhere Stufe auszubauen oder Holzlagerplätze anzulegen.
Die Eingriffsregelungen nach §§ 14 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW bleiben hiervon unberührt,

7. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren.
8. Für vernässte oder durch Bachläufe durchzogene Waldbestände, die durch diese Regelung nicht erreichbar sind, kann auf Antrag durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zugelassen werden.
Ausgenommen von dem Verbot sind Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
9. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
10. Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben.

11. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitats der FFH-Arten führen können.
Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-10 für alle FFH-Lebensräume folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die in der Erläuterungskarte gekennzeichneten FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) beziehungsweise Hainsimsen-Buchenwald

Erläuterungen

Auf Feuchtbereiche wie Bachufer oder Moor- und Quellbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Ausnahmeregelung kann durch ein einmalig abgestimmtes Konzept für einen längeren Zeitraum erfolgen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sogenanntes „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

(9110) gehörende, und nicht einheimische, bodenständige Arten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.

Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 Prozent bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.

Die Neuanlage von Schmuckreisigkulturen ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar,

- Kahlhiebe über 0,3 Hektar vorzunehmen,
- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu grubbern,
- Maßnahmen durchzuführen, die den natürlichen Wasserhaushalt nachhaltig verändern.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ folgende besondere Gebote festgesetzt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Erläuterungen

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30 Prozent - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken beziehungsweise diesen gleichkommenden Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht. Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder ist die Sicherung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes.

Die Umsetzung der folgenden Gebote wird über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt.

Hinweis: Vertragliche Regelungen wurden mit den Flächeneigentümern nach Rechtskraft der 1. Landschaftsplanänderung abgeschlossen.

Bei Anpflanzungen ist der Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf zu beachten.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

1. Die Wälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten und vorrangig durch die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft naturnah zu bewirtschaften.
2. Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhöhen.
3. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen. Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Laubalthölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als 10 herrschende Stämme pro Hektar erhalten werden.
4. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.
5. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck sollen auf der Grundlage eines von der Unteren Forstbehörde erstellten und mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Sofortmaßnahmenkonzeptes (SOMAKO) erfolgen.
6. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Erläuterungen

Langfristig ist im gesamten Naturschutzgebiet die Entwicklung/ Wiederherstellung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen /Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite anzustreben.

Vorrangig ist die Vermehrung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes (9160) und des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) durch den Umbau von mit nicht einheimischen, bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.

Angestrebt wird die Umwandlung in einen einheimischen, bodenständigen Laubholzbestand.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 Zentimeter besitzen.

Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5 Prozent des stehenden Holzvorrates entsprechen.

Hierdurch wird der Empfindlichkeit der Stieleichen-Hainbuchenwälder gegenüber Veränderungen des Wasserhaushaltes, als auch der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B.2.1 - Naturschutzgebiete

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B sind 4 Naturschutzgebiete mit den Ordnungsziffern B.2.1.2, bis B.2.1.4 und B 2.1.8 festgesetzt.

Die Nummerierung der Naturschutzgebiete wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.2.1.2 Naturschutzgebiet "Hubbelrather Bachtal"

Das Gebiet liegt im Osten der Stadt im Stadtteil Hubbelrath zwischen Erkrather Landstraße und Autobahn 3 südlich der Ortslage.

Schutzgegenstand

Das circa 70 Hektar große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Fischteiche im Talzug des Hubbelrather Baches.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des reich strukturierten Bachtals mit seinen Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichflächen, Kleingewässern und Feuchtwiesen sowie den umgebenden naturnahen Buchenwäldern, mageren Hangwiesen und Weideflächen als Lebensstätte für Greifvögel, den Kleinspecht, den Eisvogel und die Wasserramsel,
2. zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften von Teich- und Bergmolch, der Erdkröte, der Bergeidechse und der Blindschleiche,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und
4. wegen der besonderen landschaftlichen Vielfalt und der hervorragenden Schönheit des Tales.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Hubbelrather Bachtal" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Bach-Erlen-Eschen-Wälder forstlich zu nutzen,

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

2. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
3. die Düngung des Grünlandes mit mehr als 80 Kilogramm Reinstickstoff je Hektar und Jahr.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete wird für das Naturschutzgebiet "Hubbelrather Bachtal" folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfweiden sind regelmäßig im Abstand von 3 bis höchstens 10 Jahren zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen.

Erläuterungen

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

B.2.1.3

Naturschutzgebiet "Rotthäuser Bachtal"

Schutzgegenstand

Das circa 108 Hektar große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Talzug des Rotthäuser Baches. Der Bach ist an zahlreichen Stellen zu Fischzucht- beziehungsweise Angelteichen aufgestaut von denen einige aufgelassen sind oder nur extensiv genutzt werden. Das Bachtal mit seinen Quellen und Trockentälchen ist naturräumlich dem „Niederbergisch-Märkischen Hügelland“ zuzuordnen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Osten der Stadt im Stadtteil Hubbelrath zwischen Rotthäuser Weg und Erkrather Landstraße. Es führt bis an die Grenze der Stadt Erkrath und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

Es umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“.

Hinweis: Das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ wird aus der 1. Änderung des Landschaftsplanes übernommen.

Insgesamt stellt sich das Rotthäuser Bachtal wie auch das südlich angrenzende Morper Bachtal als vielfältig gegliederter Biotopkomplexe dar. In den Tälern sind Feuchtgrünländer, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Seggenriede, naturnahe und intensiver genutzte Teiche sowie Bruchwälder als charakteristische Elemente eines Berglandbachtals anzutreffen. Die Hänge und Höhenrücken werden überwiegend von Buchenwäldern eingenommen.

Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung) zu entnehmen sind (www.natura2000.murl.nrw.de, Aufruf vom 31. Oktober 2007).

Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“. Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes mit circa 74 Hektar schließt sich im Süden im Bereich der Stadt Erkrath, Kreis Mettmann an.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

2. wegen der naturnahen Hainsimsen-Buchenwaldbestände mit strukturreichen, gliedernden Bachtälern, die von Feuchtwiesen und feuchten Hochstauden begleitet werden und zum Beispiel dem Schwarzspecht, dem Wespenbussard und dem Eisvogel als Lebensraum dienen,
3. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, circa 1,7 Hektar. (NATURA 2000 – Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)
 - Hainsimsen-Buchenwald, circa 24,8 Hektar. (NATURA 2000 – Code 9110),
4. zur Förderung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
 - Eisvogel (brütend)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Schwarzspecht (brütend)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Wespenbussard (brütend)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Teichrohrsänger (brütend),

Erläuterungen

Für die Meldung des FFH-Gebietes ist der Hainsimsen-Buchenwald (9110) ausschlaggebend als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0).

Das strukturreiche Bachtal enthält Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die typisch sind für Täler am Westrand des Bergischen Landes, wie hier im Bergisch-Sauerländischen Unterland.

Der Bach wird stellenweise von Erlen-Eschenwald und Weichholz-Auenwald, einem prioritären Lebensraum (91E0), begleitet. Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Das Bachtal bietet dem seltenen und gefährdeten Eisvogel einen geeigneten Lebensraum. Vor allem östlich und westlich des Rotthäuser Baches erstrecken sich auf den Höhenzügen ausgedehnte bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder, denen zum Teil stärker Stieleiche beigemischt ist. Altholz und abgestorbene Bäume bieten Arten wie dem Schwarzspecht Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.

Neben Eisvogel und Schwarzspecht bietet das Gebiet dem Wespenbussard und dem Teichrohrsänger einen geeigneten Lebensraum. Bei Schwarzspecht, Eisvogel und Wespenbussard handelt es sich um Anhang I-Arten der Richtlinie 79/409/EWG. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet beziehungsweise bei den Zugvögeln ihre Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete, sowie die Rastplätze in ihren Wandergebieten sicherzustellen.

In dem im Kreis Mettmann angrenzenden Naturschutzgebiet Morper Bachtal kommt darüber hinaus der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren (6430)“ vor.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

5. zur Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

6. zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder, mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

7. zur Erhaltung der Eisvogel-Population

8. zur Erhaltung der Teichrohrsänger-Population

Erläuterungen

Die Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder erfolgt insbesondere durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder erfolgt insbesondere durch

- keine, gegebenenfalls naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Vermehrung durch natürliche Sukzession
- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung einer ausreichend großen Pufferzone zur Vermeidung beziehungsweise Minderung von Nährstoffeinträgen.

Die Erhaltung und Förderung der Eisvogel Population erfolgt insbesondere durch

- Schutz und Renaturierung naturnaher Fließgewässer- und Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna (Nahrungsbasis)
- gezielte Lenkung beziehungsweise Beschränkung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten.

Die Erhaltung und Förderung der Teichrohrsänger-Population erfolgt durch

- Erhalt und Entwicklung von Schilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes
- Schutz und Renaturierung naturnaher Fließgewässer- und Auenlandschaften sowie Neuanlage und Wiedervernässung von Feuchtgebieten
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung
- Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrags in die Gewässer
- Lenkung der Freizeitnutzung.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

9. zur Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population

10. zur Erhaltung eines vielfältig gegliederten Biotopkomplexes, der sich insbesondere aus Quellgebieten, Bächen, Teichen mit Verlandungsflächen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenbeständen, Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Feuchtwiesen, Obstwiesen, Brachen und Sukzessionsflächen, Hohlweg, Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen, Weidengebüsch, Bruchwald und bewaldeten Kerbtälern zusammensetzt,

11. zum Schutz der dort wildlebenden, zum Teil seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere, und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,

12. wegen der Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund,

13. zum Erhalt der klimatischen Ausgleichfunktion sowie zum Erhalt der Kaltluftentstehungs- und abflussgebiete,

14. zur Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung von Grünlandflächen, Brachen oder Gehölzflächen als Pufferzone zwischen den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und den naturnahen Bereichen des oben beschriebenen Biotopkomplexes zum Schutz vor Erosionen, vor Bodeneintrag (Bodeneinschwemmung) und vor Dünger- und Biozideintrag,

Erläuterungen

Die Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population erfolgt durch

- Schutz geeigneter Lebensräume (abwechslungsreiche, offene Landschaften, die mit ausgedehnten, lichten, reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern durchsetzt sind
- Entwicklung von Altholzbeständen als Brutplätze.

Eine abwechslungsreiche, offene Landschaft, die mit ausgedehnten, lichten, reich strukturierten Wäldern durchsetzt ist, dient auch der Förderung und Erhaltung der Wespenbussard-Population.

Zusätzlich zu den FFH-Lebensräumen gibt es im Rotthäuser Bachtal außerdem zahlreiche schutzwürdige Biotope, auch Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG.

Das Bachtal ist unter anderem Lebensraum für gefährdete Vogelarten wie Wasserralle, Eisvogel, Feldschwirl, Teichrohrsänger und Goldammer sowie für den gefährdeten Abendsegler (Fledermausart).

An gefährdeten Pflanzenarten kommen das Kleine Helmkraut, das Sumpf-Weidenröschen, der Wiesen-Silau und die Teichlinse vor, auf der Vorwarnliste stehen Kalmus und Sumpf-Dotterblume.

Für den landesweiten Biotopverbund hat das Gebiet als Bindeglied zwischen Lößlandschaft und Mittelgebirge Bedeutung innerhalb des Rheinterrassen-Korridors.

Innerhalb des regionalen Biotopverbundsystems steht das Rotthäuser Bachtal über das Morper Bachtal in Wechselwirkung mit den Naturschutzgebieten in der Düsselaue (Naturschutzgebiet Neandertal und Naturschutzgebiet Gödinghoven).

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

15. zur Wiederherstellung einer für das Mittelgebirge typischen Bachlandschaft und
16. wegen der besonderen landschaftlichen Vielfalt und der hervorragenden Schönheit des Tales.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ folgende besondere Verbote festgesetzt. Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Es ist verboten:

1. die intensive Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten / Hektar und die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nummer 1 gekennzeichneten Feuchtgrünlandes mit mehr als einer Festmistgabe pro Jahr (Erhaltungsdüngung),
2. die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 2 gekennzeichneten Röhricht- und Riedflächen zu zerstören, umzuwandeln oder zu schädigen,
3. bei Wiederaufforstungen andere als einheimische, bodenständige Baumarten zu verwenden,
4. Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50 Prozent Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,
5. in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzurückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen. Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Die Vorschriften des § 39 Absatz 5 BNatSchG bleiben unberührt,

Erläuterungen

Einzelne Verbote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

Anzustreben ist eine extensive Wiesennutzung mit regelmäßiger Mahd mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr.

Die Röhrichtbestände dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum.

Siehe hierzu auch Kapitel 4 des Landschaftsplanes: Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

6. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- Bodenschutzkalkungen außerhalb von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 452 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und außerhalb von bodensauren Buchenwäldern (Subtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110) soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

7. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren,
8. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
9. Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben,
10. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitate der FFH-Arten führen können. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-9 für alle FFH-Lebensräume insbesondere folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 7 und Nummer 10 gekennzeichneten FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Hainsimsen-Buchenwald (9110) beziehungsweise Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) gehörende Gehölzarten

Erläuterungen

Auf Feuchtbereiche wie Bachufer oder Quellbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sogenanntes „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.

Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 Prozent bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.

- Kahlhiebe über 0,3 Hektar vorzunehmen,

- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu grubbern.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ folgende besondere Gebote festgesetzt. Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

1. Das in der Erläuterungskarte mit der Nummer 1 gekennzeichnete Feuchtgrünland ist mindestens 1-mal, maximal 2-mal im Jahr zu mähen oder extensiv mit maximal 2 Großvieheinheiten/Hektar zu beweiden.
2. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 3 gekennzeichneten Grünlandflächen sind durch Beweidung oder Mahd mindestens 1-mal, maximal 2-

Erläuterungen

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30 Prozent - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken beziehungsweise diesen gleichkommenden Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht.

Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt. Das Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) ist die Grundlage für die Fördermöglichkeiten der Waldbewirtschaftung.

Die Umsetzung der folgenden Gebote soll vorrangig über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt werden.

Einzelne Gebote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

Fachliche Hinweise zur Umsetzung finden sich im Biotopmanagementplan.

Die Maßnahme dient dem Erhalt des Feuchtgrünlandes im Rotthäuser Bachtal.

Anzustreben ist eine extensive Wiesennutzung mit regelmäßiger Mahd mindestens 1-mal, maximal 2-mal im Jahr.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

mal im Jahr als Weide beziehungsweise Wiese zu erhalten.

Ausnahmen davon können in begründeten Einzelfällen durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

3. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 4 gekennzeichneten Obstwiesen und -weiden sind durch Beweidung oder Mahd 2-mal im Jahr als Weide oder Wiese zu erhalten.
4. Abgängige oder zur Gefahrenabwehr oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde entnommene Bäume sind innerhalb eines Jahres durch Neupflanzungen einheimischer, bodenständiger Arten zu ersetzen. Soweit hierbei Obstbäume entfernt wurden, sind die Neupflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen vorzunehmen. Hierbei sind für den betreffenden Standort geeignete alte Kultursorten zu verwenden (gemäß Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses für Obstwiesenschutz NRW).
5. Die Kopfweiden sind regelmäßig etwa alle 10 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu schneiden und bei Ausfall durch geeignete Baumarten zu ersetzen. Bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise von Jahr zu Jahr vorgegangen werden.
6. Auf Weideflächen mit Baumbestand sind die Gehölze durch landschaftsgerechte Abzäunung beziehungsweise Stammschutz vor Verbiss zu schützen.
7. Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen sind ortsüblich mit naturbelassenen Holzpfehlen landschaftsbildgerecht anzulegen. Auf den Einsatz von Stromgewebebändern ist zu verzichten. Unberührt bleibt die Verwendung von runden Elektroseilen.
8. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 2 gekennzeichneten Röhrichtflächen sind zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.
9. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 5 gekennzeichneten Teiche sind unter Schonung schützenswerter

Erläuterungen

Die Obstbaumbestände sind Lebensraum für eine Vielzahl von Arten, unter anderem Steinkauz und Grünspecht.

Zu Baumarten-/Obstsortenwahl, Schnitt und Pflege der Obstbäume und auch zu Fragen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes berät die Untere Naturschutzbehörde

Die Kopfbaumbestände sind unter anderem Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie zum Beispiel den gefährdeten Steinkauz.

Für die Röhrichtflächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Erhalt durchzuführen. Sie dienen unter anderem dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum.

Für die Teiche ist ein Konzept für eine ökologische Aufwertung der Gewässer zu entwickeln. Eine detailliertere Beschreibung der Pflege- und

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Arten und erhaltenswerter Vegetation durch Entschlammung vor einer vollständigen Verlandung zu bewahren.

10. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 6 gekennzeichneten aufgegebenen Teiche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
11. Die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer ist durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung, Entfernung des Längs- und Querverbaus, Förderung der Eigendynamik, Laufverlängerung, Verbesserung der Durchgängigkeit) zu fördern.
12. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
13. Bachbegleitenden Ufergehölze aus stand-ortgerechten, einheimischen Baumarten sind zu erhalten und zu fördern.
14. Die Wälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft naturnah zu bewirtschaften.
15. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 7 gekennzeichneten Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
16. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume

Erläuterungen

Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im Biotopmanagementplan. Dabei sollte auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Baches geprüft werden.

Hierdurch soll der Lebensraumtyp der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) gefördert und vermehrt werden.

Die Maßnahmen dienen unter anderem der Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel (Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie) und der Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für wandernde Bachorganismen.

Hierdurch wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.

Die Maßnahme dient unter anderem der Vermehrung des prioritären Lebensraumtyps des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes (91E0).

Langfristig ist im gesamten Naturschutzgebiet die Entwicklung / Wiederherstellung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite anzustreben.

Vorrangig ist die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) durch den Umbau von mit nicht einheimischen, bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.

Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0) in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive seiner Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird der Alt- und Totholzanteil erhöht. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 Zentimeter besitzen.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.

Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Laubhölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtre-gion ein deutlich höherer Anteil als 10 herrschende Stämme pro Hektar er-halten werden.

17. Waldränder der natürlichen Waldge-sellschaft sind zu erhalten und zu ent-wickeln.

18. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.

19. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald zur Erhaltung und Wiederherstellung ei-nes günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck sollen auf der Grundlage eines von der Unteren Forstbehörde erstellten und mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimm-ten Sofortmaßnahmenkonzeptes (SO-MAKO) erfolgen.

20. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 8 gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

21. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 9 gekennzeichneten Flächen sind als Pufferzone für das Bachtal in Dauergrünland umzuwandeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf können stellenweise ein-heimische, bodenständige Gehölze als Initialpflanzungen eingebracht wer-den.

Erläuterungen

Waldränder sind als Übergangsbio-tope besonders artenreich. Für den Wald übernehmen sie außer-dem eine wichtige Schutzfunktion (unter ande-rem Windschutz, Schutz vor Schadstoff-Drift).

Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5 Prozent des stehenden Holzvorrates entsprechen.

Das Sofortmaßnahmenkonzept ist die Grundlage für die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Waldbewirtschaftung.

Die Sukzessionsflächen ermöglichen die natürli-che Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien.

Diese Maßnahme dient dem Schutz vor Erosionen sowie Bodeneintrag (Bodeneinschwemmung) und Dünger- und Biozideintrag in das Rotthäuser Bachtal.

Die Umsetzung des Gebotes soll über vertragliche Regelungen erfolgen.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

B.2.1.4 Naturschutzgebiet "Tongruben am Ratinger Weg"

Schutzgegenstand

Das circa 3 Hektar große Schutzgebiet umfasst Böschungsbereiche der ehemaligen Ton- und Lehmgrube an der Bergischen Landstraße (Bundesstraße 7)/ Ratinger Weg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung der südwest bis südost exponierten Lößlehmsteilwände als Lebensstätte für unter anderem Erd- und Grabwespen, Reptilien, Schmetterlinge sowie Gliederfüßer und
2. wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung des Gebietes.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Tongruben am Ratinger Weg" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Müll und Unrat sind zu beseitigen.
2. Die Verbuschung ist gruppenweise außerhalb der Vegetationszeit auf den Stock zu setzen.
3. Das Gebiet ist durch Einzäunung vor dem Betreten zu sichern.

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Stadtteil Gerresheim zwischen der ehemaligen Ziegelei und dem Wildpark.

Der Abbau von Lehm und Ton in diesem Gebiet ist seit Jahren eingestellt. Die Natur konnte sich seitdem relativ ungestört entwickeln. Das Gelände weist ein kleinteiliges Mosaik von trockenen bis feuchten Standorten auf. Der Lössaufschluss bietet einen Einblick in die Erdgeschichte.

Zur Erhaltung der von Reptilien benötigten besonnten Hangflächen. Art und Umfang der Pflegemaßnahme soll durch den Biotopmanagementplan näher geregelt werden.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

B.2.1.8

Naturschutzgebiet "Pillebachtal und Dern- kamp"

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet in der hat eine Fläche von circa 73,8 Hektar und umfasst das Pillebachtal westlich der Bergischen Landstraße und den Dernkamp östlich. Die Schutzausweisung befindet sich in der Gemarkung: Rath (Stadtteil Ludenberg)

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG insbesondere:

1. zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope:
 - natürliche oder naturnahe durch Quellwasser geprägte Lebensräume mit ständig oder zeitweise schütten- den natürlichen Grundwasseraus- tritten, (Sturz-, Tümpel- oder Si- ckerquellen) einschließlich Quell- mund (Eukrenal) sowie Quellbach (Hypokrenal) und den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten an- grenzenden aquatisch-terrestri- schen Lebensräume (Quellflora, Quellwald, Nasswiese et cetera.),
 - des die Gebietsteile verbindenden Pillebaches als naturnahes Fließge- wässer
 - Seggenriede mit Sumpfquelle,
 - Erlen- und Weidenbruchwälder mit Waldquelle,
 - Erlen-, Eschen- Bachauenwälder,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland,
 - naturnahe Stillgewässer mit Schilfröhrichten,
 - Hainsimsen-Buchenwald sowie
2. zum Schutz von Lebensgemeinschaf- ten einer Vielzahl nachstehender selte- ner und gefährdeter Tier- und Pflan- zenarten der Roten Liste NW sowie zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Le-

Erläuterungen

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Luden- berg und Gerresheim westlich und östlich der Bergischen Landstraße.

Das Naturschutzgebiet wurde zuletzt am 27. April 2016 durch eine „Ordnungsbe- hördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pillebachtal und Dernkamp" in der Landeshauptstadt Düs- seldorf“ durch die Bezirksregierung Düssel- dorf festgesetzt und wird nunmehr in den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düs- seldorf übernommen.

Aufgrund der digitalen Überarbeitung und der damit nun vorliegenden geodätischen Eindeutigkeit wird künftig auf eine Benen- nung der betroffenen Grundstücke verzich- tet.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

bensräume; dazu gehören unter anderem die Dreifurchige Wasserlinse, die Teichlinse, Flutendes Sterngabelmoos, Rispen-Segge, Ufer-Segge, Schnabel-Segge, Pfeilkraut, Sumpf-Dotterblume, Wiesen-Knöterich, Wiesen-Storchschnabel, Großes Flohkraut, Hohe Schlüsselblume, Großes Zweiblatt, Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*), Teichnapfschnecke (*Acroloxus lacustris*), Malermuschel (*Unio pictorum*), Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch, Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Baumfalke, Wasserralle, Teichohrsänger, Kleinspecht und Grünspecht.

3. aus naturgeschichtlichen und landestypischen Gründen sowie wegen der besonderen Eigenart, des Pillebachtals, des südöstlich angrenzenden Feuchtgebietes Dernkamp sowie der Flächen im Bereich „Gallberg“, „Am Tiefenberg“, „Am Dernkamp“ und „Dernbusch“ als naturräumlich für die Düsseldorf-Region typische Tallagen der Heideterrasse des Rheines und des Mettmanner Lößlehmggebietes.

4. aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zur Erhaltung von schutzwürdigen Böden, hier besonders schutzwürdige Böden mit Archivfunktion (zum Beispiel Braunerde auf tertiärem Gestein als Archiv der Naturgeschichte) und besonders schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion (zum Beispiel Parabraunerden).

5. wegen des durch ein Wegenetz erschlossenen stadtnahen Bereiches und aufgrund der besonderen Bedeutung als naturnahes Erholungsgebiet.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Pillebachtal und Dernkamp“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, un-

Erläuterungen

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG

Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

abhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen behördlichen Entscheidung bedarf,

2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
4. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen ist die Beseitigung von Hochwasserschäden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
6. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien (auch Pflanzenschutz und chem. Düngemittel), Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,
7. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder zu befahren
8. Feuer zu machen, zu grillen oder Feuerwerk abzubrennen,
9. zu zelten oder zu lagern sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
10. Fahrzeuge aller Art außerhalb von befestigten Wegen, Park- oder Stellplätzen, Hof- und Gebäudeflächen abzustellen, zu warten oder zu reinigen, sowie Stellplätze für diese Fahrzeuge bereit zu stellen, anzulegen oder zu ändern,

Erläuterungen

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

11. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, diese Sportarten zu betreiben sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons oder unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben,
12. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15. März bis 01. Oktober eines jeden Jahres ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
13. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
14. Bäume, insbesondere Kopfbäume, Sträucher und sonstige Pflanzen mutwillig beziehungsweise ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild nachteilig zu beeinflussen,
15. Obstwiesen zu beseitigen,
16. Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
17. mutwillig beziehungsweise ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
18. Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbäche sowie natürliche und naturnahe unverbaute Ufer von Fließgewässern zu beweiden, zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art, zum Beispiel durch stoffliche Einträge oder Einleitungen zu beeinträchtigen,
19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,

Erläuterungen

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

20. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
21. Wasser- und Eisflächen zu befahren oder zu betreten, sowie in Gewässern zu baden,
22. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
23. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
24. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
25. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
26. Dauergrünland sowie Brachflächen umzuwandeln, umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln,
27. das vegetationskundlich bedeutsame (wertvolle) Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubrechen, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen,
28. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen oder Hofräumen anzulegen,
29. Sonderkulturen, Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
30. Wildäcker anzulegen sowie Wild außerhalb der gesetzlich bestimmten Notzeiten zu füttern,
31. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
32. Erstaufforstungen vorzunehmen,
33. mit nicht bodenständigen (standortgerechten heimischen) Gehölzen wieder aufzuforsten,
34. flächenhafte Endnutzungen (Kahlschläge) mit mehr als einem halben Hektar vorzunehmen,

Erläuterungen

Hinweis: Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit der "Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der Stadt Düsseldorf" vom 17. November 2017, veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 1/2 vom 13. Januar 2018, verfügt, dass das Reiten im Wald nur auf den als Reitweg gekennzeichneten Wegen erlaubt ist.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den vorgenannten Verboten sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier vor allem die genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gehölzpflege; die Verbote Nummer 1, 5, 10, 13 - 15, 18, 25 – 29 und 34 gelten allerdings uneingeschränkt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; die Verbote Nummern 11, 16 und 30 gelten uneingeschränkt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; die Verbote Nummern 1 sowie 19 – 21 gelten uneingeschränkt,
4. die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze, bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Entwässerungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung und zulassungsfreie Erweiterungen, soweit eine solche Änderung der Unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. von der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
6. die ordnungsgemäße naturnahe Gewässerunterhaltung, die im Rahmen eines rechtzeitig aufgestellten Gewässer-Unterhaltungsplanes angezeigt wurde und über die die untere Wasserbehörde sich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf in das Benehmen gesetzt hat und

Erläuterungen

In den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete ist eine Unberührtheitsklausel für die allgemeinen Verbote enthalten.

Die Bezirksregierung hat in der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pillebachtal und Dernkamp" nicht verbotene Tätigkeiten definiert. Da sich diese einzig auf die Verordnung beziehen, gilt an dieser Stelle nicht die Unberührtheitsklausel für die allgemeinen Verbote.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

7. jede sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

Erläuterungen

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.2.1 - Naturschutzgebiete

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C sind folgende Naturschutzgebiete mit den Ordnungsziffern C.2.1.5, C.2.1.6 und C.2.1.8 festgesetzt.

Die Nummerierung der Naturschutzgebiete wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.2.1.5

C.2.1.8

Naturschutzgebiet "Eller Forst"

Das Schutzgebiet liegt im Stadtteil Unterbach direkt benachbart zum Erholungsgebiet.

Schutzgegenstand

Das circa 95 Hektar große Gebiet umfasst überwiegend Wiesen-, Brach- und Waldflächen sowie eine Wasserfläche und Gräben nordwestlich des Unterbacher Sees.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. Zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und Bruchwiesen als Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften wie zum Beispiel Baumfalke, Wespenbussard, Habicht, Waldschnepfe, Schwarzspecht und Insektenarten,
2. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
3. wegen der Seltenheit und des besonderen Landschaftscharakters der Bruchwiesen und -wälder.

Im "Eller Forst" sind selten gewordene Bruchwiesen- und Bruchwaldgesellschaften vorzufinden. In Teilbereichen sind bedrohte Tierarten nachgewiesen. Für eine dauerhafte Erhaltung dieser Biotope ist eine Verbesserung der Boden- und Grundwasserverhältnisse notwendig.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Feuchtwiesen zu düngen,
2. die Feuchtwiesen zu beweiden,
3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,

Düngung und Beweidung führten zu einem Verlust der charakteristischen Feuchtwiesengesellschaften.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

4. die Feuchtwiesenbereiche in den nicht bestockten Waldflächen wiederaufzuforsten,
5. in den Erlenbruchwaldbereichen eine andere forstliche Nutzung als Einzelstammentnahme durchzuführen.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grundwasserverhältnisse sind durch Verschließen der Gräben zu verbessern.
2. Die Feuchtwiesen sind einmal jährlich nicht vor dem 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
3. In den Feuchtwiesen unerwünschte flächige Bestände von Goldrute, Acker-Kratzdistel und Brennessel sind durch mehrmalige Mahd je Vegetationsperiode zurückzudrängen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
4. Busch- und Baumgruppen in den Feuchtwiesen sind durch jährliche Rodung einiger Gruppen außerhalb der Vegetationsperiode mittelfristig zu entfernen
5. Die Böschungen der Kikweggräben sind nur bei Bedarf einmal jährlich nach dem 15. September zu schneiden. Das Mähgut ist abzutransportieren.
6. In den Feuchtwiesen vorhandene Kleingewässer sind zu erhalten.

Erläuterungen

Zur Verwirklichung dieses Gebotes ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Hinweis: In Teilen ist dieses Gebot mittlerweile umgesetzt.

Die von den Geboten 2., 3. und 6. betroffenen Flächen entsprechen den in der Karte mit Nummer D.3.2.14 und D.3.2.15 dargestellten Brachflächen sowie benachbarten, nicht bestockten Waldflächen.

Die Maßnahme zielt auf den Erhalt der Feuchtwiesen, die Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Laubfall beziehungsweise der Stickstoffbindung durch zum Beispiel die Erle. Dabei soll die Grabensohle weitgehend geschont und streckenweise ganze Grabenabschnitte unberührt bleiben.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

C.2.1.6 Naturschutzgebiet "Elbsee"

Schutzgegenstand

Das circa 157 Hektar große Gebiet umfasst Waldbereiche, den Dreiecksweiher sowie den nördlichen Teil und einen südwestlichen Randstreifen des ebenfalls durch Abgrabung entstandenen Elbsees einschließlich der Uferzonen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und Tierarten, zur Erhaltung und Förderung ungestörter Lebensstätten für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz und als Winterhabitat für Wasservögel sowie für Amphibien, Fledermäuse, Schmetterlinge, Libellen, der submersen Vegetation und der Entwicklung eines naturnahen Waldbereiches,

Erläuterungen

Das Schutzgebiet Dreiecksweiher / Elbsee liegt im Stadtteil Unterbach südlich der BAB A 46 und östlich der Bahnlinie Düsseldorf / Hilden.

Es befindet sich naturräumlich im Niederterrassenbereich der Benrather Rheinebene. Das seit 1985 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Dreiecksweiher“ wurde 1993 in Richtung Norden erweitert. Die seitdem rund 85,0 Hektar umfassende Gebietskulisse wird durch die Zurücknahme der Grenze nach Westen um 5,9 Hektar verkleinert (nur Wasserfläche), erfährt aber durch die Zusammenlegung mit dem einstweilig sichergestellten, 79,0 Hektar großen Naturschutzgebiet „Elbsee“ eine Erweiterung auf insgesamt rund 157 Hektar.

Hinweis: Das Naturschutzgebiet "Elbsee" wurde in Folge der 2. Änderung des Landschaftsplanes überarbeitet und wird nun in den Landschaftsplan integriert.

Teilgebiet Dreiecksweiher und südwestliche Uferzone des Elbsees:

Der Dreiecksweiher zeichnet sich durch seine störungsarme, gut abgeschirmte Lage zwischen dem Südwestrand des Elbsees und der Bahnstrecke aus. Erlen und dichte Weidengebüsche am Ufer sind eng verzahnt mit kleineren Röhrichten und einem Bestand der Gelben Teichrose. Das Gewässer weist Nahrungs- und Bruthabitatfunktionen für Wasservögel auf. Auf einer Insel des Dreiecksweihers befindet sich mit circa 25 Nestern der derzeit größte Graureiherbrutplatz der Region. Der See dient verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat und stellt einen Laichplatz für Grasfrosch und Erdkröte dar. Die Uferzonen des Elbsees sind Lebensraum seltener Libellenarten wie der Gemeinen Winterlibelle und der Kleinen Königslibelle. Flachwasserzonen fungieren als Jungfischhabitats und als Larvalhabitats für die oben genannten Amphibienarten. Nördlich des Dreiecksweihers beziehungsweise westlich des Elbsees schließt ein größerer Laubmischwald-Komplex an, unter anderem mit älteren Beständen der Rotbuche und des Stieleichen-Hainbuchenwaldes mit erhöhter Bedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel. Hier brüten zum Beispiel Grün- und Mittelspecht sowie Habicht und Mäusebussard. Ferner kommen Arten der Auwälder wie zum Beispiel der Pirol, eine charakteristische Art dieses Vegetationstyps, vor.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

- aus wissenschaftlichen Gründen und
- wegen der Seltenheit, der Schönheit und der besonderen Eigenart der naturnahen Abgrabungsseen mit ihren Flachwasserzonen, buchtenreichen Ufern, Inseln und Halbinseln.

Erläuterungen

Teilgebiet nördlicher Elbsee:

Die Festsetzung dient insbesondere dem dauerhaften Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch ungeordnete Freizeitaktivitäten sowie der naturschutzverträglichen Lenkung vereinsgebundener Wassersportnutzungen. Der nördliche Elbsee besitzt eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Biotopfunktion. Die westlichen Uferbereiche weisen eng verzahnte Übergangsgesellschaften aus Uferweidengebüsch und Röhrichfragmenten auf, am Nordufer erstreckt sich über mehrere hundert Meter ein schmales Schilfröhricht.

Der nördliche Elbsee dient über 70 zum Teil seltenen und gefährdeten Wasservogelarten als Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat. In dem oligotrophen nährstoffarmen Wasserkörper siedeln gut ausgeprägte Tauchblatt- und Armleuchteralgengesellschaften. Eine durch Offenlandhabitate wie vegetationsarme bis freie, kiesig-sandige Standorte geprägte „Vogelinsel“ stellt mit 15 Watvogelarten (Limikolen), darunter zum Beispiel Flussregenpfeifer, Kiebitz und Austernfischer sowie 28 Wasservogelarten den avifaunistisch bedeutendsten Lebensraum des Elbsees dar.

Sowohl die im Gebiet vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten als auch die Besonderheit des Wasserkörpers hinsichtlich seiner Größe und Trophie sind geeignet, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern.

Sowohl die Größe des Graureiherbrutplatzes als auch die dem FFH-Lebensraumtyp „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“ entsprechenden Waldparzellen stellen regionale Besonderheiten des Dreiecksweiher dar.

Der nördliche Elbsee weist sowohl seltene abiotische als auch biotische Merkmale auf: Die oligotrophen, nährstoffarmen Verhältnisse begründen die große Bedeutung des Sees als Lebensraum artenreicher Tauchblatt- und Armleuchteralgengesellschaften mit mehreren stark gefährdeten oder gar vom Aussterben bedrohten Arten (unter anderem Krauses und Glänzendes Laichkraut, Spreizender und Haarblättriger Wasserhahnenfuß, Ähriges Tauchblatt, Gegensätzliche und Dunkle Armleuchteralge). Der See dient zahlreichen, teils seltenen Wasservogelarten als Rast- und Überwinterungshabitat (zum Beispiel Knäk-, Kolben-, Krick-, Löffel-, Schell-, Schnatter-, Tafel-, Trauer-, Pfeif-

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Elbsee" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die ganzjährige Ausübung der Jagd innerhalb der eingezäunten, ufernahen Bereiche am nördlichen Ufer und am westlichen Ufer des Elbsees; im übrigen Naturschutzgebiet die Ausübung der Jagd während der Brut- und Setzzeiten vom 01. März bis 15. September.

Ausnahme:

Die Bejagung von ausgewachsenen Wildkaninchen in der Zeit vom 16. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres, sowie die ganzjährige Bejagung von Jungkaninchen mit Hilfe von Fallen oder Frettchen im Bereich der Autobahnböschung und des Lärmschutzwalls.

Die Nachsuche krankgeschossenen oder sonst verletzten Wildes während der Brut- und Setzzeiten.

Erläuterungen

und Reiherente, Zwerg- und Gänsesäger sowie Zwergtaucher). Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der See bei anhaltenden Frostlagen aufgrund seiner Tiefe und dem damit verbundenen Wärmehaushalt das am längsten eisfreie Stillgewässer im weiten Umkreis ist, so dass dem Gewässer eine besondere Refugialfunktion für überwinternde Wasservögel im Großraum Düsseldorf zukommt.

Der gesamte Elbsee erfüllt die fachlichen Anforderungen des FFH-Lebensraumtyps „Nährstoffärmere, kalkhaltige Stillgewässer“ (FFH-LRT 3140); er ist - wie auch der südliche Teil - vom LANUV als stehendes, naturnahes Binnengewässer kartiert und gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW als geschützter Biotop (GB-4807-0374) ausgewiesen.

Sowohl der von Wald und Gehölzen umschlossene Dreiecksweiher als auch die durch Buchten, Halbinseln und Inseln gegliederte Wasserfläche des Elbsees einschließlich ihrer Uferzonen stellen naturnah wirkende, sich trotz ihres anthropogenen Ursprungs in den Naturraum einfügende Landschaftselemente mit hohem Wiedererkennungswert und damit prägnanter Eigenart dar. Das abwechslungsreich gegliederte Landschaftsbild ist von herausragender Schönheit.

Die bedeutende Funktion insbesondere des nördlichen Elbsees als Rast- und Überwinterungshabitat für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Wasservogelarten erfordert eine ganzjährig von der Jagd freizuhaltende Pufferzone. Neben der Jagdausübung mit Schusswaffen führen vor allem das Befahren und Begehen von den Vögeln einsehbarer Uferzonen sowie der Einsatz von Jagdhunden zu störungsbedingtem Auffliegen und Ausweichen bis hin zur Vertreibung von Arten. Dieses Verhalten wirkt sich vor allem im Winter bei eingeschränktem Nahrungsangebot negativ auf die physiologische Konstitution aus. In Abschnitten mit ufernaher Zaunführung im Umfeld des Nordwestufers des Elbsees verhindert ein bestehender Wall weitgehend optische Störwirkungen für Wasservögel. Die Zone des Jagdverbotes ist in der Erläuterungskarte graphisch dargestellt.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

2. das Einbringen von Nährstoffen in den Dreiecksweiher und den Elbsee,

3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,

4. Eissport auszuüben,

Erläuterungen

Die Ausnahme der Bejagung von Kaninchen im Bereich der Autobahnböschung dient dem Schutz der Böschung beziehungsweise der Standsicherheit des Lärmschutzwalls.

Außerhalb der ufernäheren Bereiche ist die zeitliche Einschränkung erforderlich, um den hier brütenden Vögeln ein ungestörtes Brutgeschäft zu ermöglichen.

Die fischereiliche Nutzung von Seen ist gemäß des allgemeinen Verbots Nummer 10, Ziffer 2.1 des Landschaftsplans untersagt.

Das Verbot dient an dieser Stelle der Präzisierung der allgemeinen Vorschrift und soll einer Verschlechterung der Nährstoffsituation in den Gewässern entgegenwirken.

Als Einbringen von Nährstoffen wird insbesondere verstanden:

- Anfütterung von Fischen
- Füttern von Vögeln
- Eintrag von Biomasse durch Pflegemaßnahmen am Ufer

Das Verbot dient der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände. Bodenständige Arten sind alle heimischen und standortgerechten Arten im Sinne der potenziell natürlichen Vegetation (siehe auch Festsetzung 4.1 und 4.2) Außerhalb der Uferbereiche ist dies laut TRAUTMANN (1972) der Artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Für die Uferzonen bilden Arten der Weich- und Hartholzau die potenziell natürliche Vegetation.

Die Wassersportnutzung ist unter Nummer 5 geregelt.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

5. das zu Wasser lassen und Bergen von Booten, Surfbrettern und sonstigen Schwimmhilfen, das Befahren der Seen, sowie die Wassersportnutzung im nördlichen Elbsee in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März,

Ausnahme:

Der von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassene Vereins- und Schulsport in den freigegebenen Bereichen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober

6. das Betreten der Inseln,

7. das Tauchen,

Erläuterungen

Zum Schutz von Brut- und Rastplätzen empfindlicher Röhricht-, Wat- und Wasservögel sowie der Ufervegetation dürfen Boote und Surfbretter nur in dafür zugelassenen Bereichen im Südosten des Elbsees außerhalb des Naturschutzgebietes (am Wassersportzentrum) zu Wasser gelassen werden. An störungsempfindlichen Ufern werden mit geeigneten Mitteln Abstandszonen auf dem Wasser markiert (s. Gebot Nummer 2). Die Trennungslinie zwischen ganzjährig möglicher und jahreszeitlich eingeschränkter Nutzung wird südlich der „Vogelinsel“ markiert. Das Verbot der Wassersportnutzung im nördlichen Elbsee in den Wintermonaten dient dem Schutz der Überwinterungs- und Rasthabitate.

Die im Verbot erwähnten Zeiten gehen auf die im Gesamtnutzungskonzept abgestimmten Nutzungszeiten der Sommer- (01. April - 31. Oktober) und Winternutzung (01. November - 31. März) zurück.

Die Option zur Errichtung einer Trainingsstecke für Kaderathleten besteht auf Grundlage der im Gesamtnutzungskonzept formulierten räumlichen und zeitlichen Einschränkungen.

Die Inseln stellen wichtige, zum Teil herausragende Rast- und Brutplätze von Wat- und Wasservögeln dar. Das Verbot dient aufgrund dieser besonderen Bedeutung der Vertiefung des allgemeinen Verbots Nummer 5 gemäß Ziffer 2.1 des Landschaftsplanes.

Durch Tauchen kann die Unterwasservegetation im nördlichen Elbsee mit gut ausgeprägten Tauchblatt- und Armluchteralgengesellschaften geschädigt werden. Ferner ist durch plötzliches Auftauchen auf offener Wasserfläche eine Beunruhigung empfindlicher Wasservögel möglich. Zugelassen ist ausschließlich vereinsgebundener Tauchsport und dieser nur im Südosten des Elbsees außerhalb des Naturschutzgebietes; die Vogelarten sind hier störungstoleranter, die Unterwasservegetation lückiger und mit einem geringeren Anteil gefährdeter Arten ausgeprägt. Der Zugang erfolgt über das Gelände des Düsseldorfer Tauchverbandes.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

8. das Angeln vom Boot und vom Land aus.

Ausnahme: Die von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze am Nordufer des Elbsees sowie von maximal vier Angelkähnen aus in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober 10 von 8:00 bis 20:00 Uhr.

9. private Feiern, Veranstaltungen, und das Grillen,

10. das Betreiben von Modellbooten oder -fluggeräten sowie Drohnen,

11. die Erzeugung von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß,

12. das Veranstalten von Feuerwerk,

13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden.

Erläuterungen

Das Verbot dient der Modifizierung des allgemeinen Verbots Nummer 10 gemäß Ziffer 2.1 des Landschaftsplans.

Das ganzjährige beziehungsweise ganztägige Befahren der Seen mit Angelbooten würde zu einer Beeinträchtigung beziehungsweise Störung von Wasservögeln auch in der Tagesrand- beziehungsweise Nachtzeit und zu einer Reduzierung störungsarmer Bereiche führen.

Innerhalb des Naturschutzgebietes ist Angeln nur an drei durch Leitpfosten gekennzeichneten Stellen am Nordufer und von vier Angelkähnen aus in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober zugelassen, um Störungen von Wasservögeln und Trittschäden im Bereich der Ufervegetation zu minimieren.

Sowohl das Grillen selbst (Rauchentwicklung) als auch dessen Begleiterscheinungen wie Trittschäden, zurückgelassener Müll, zurückgelassene Glut (Brandgefahr) sowie akustische und visuelle Störeinflüsse auf empfindliche Vogelarten führt zu einer Entwertung der Habitatfunktion ufernaher Bereiche. Das Grillen führt zudem zu einer Beeinträchtigung stiller, naturbezogener Erholungsnutzungen.

Modellboote und Modellfluggeräte sowie Drohnen führen häufig aufgrund ihrer schnellen Bewegung auf dem Wasser beziehungsweise in der Luft und / oder ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen.

Plötzlich auftretende Lärmereignisse können bei stöempfindlichen Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen. Das Verbot dient darüber hinaus dem Schutz der stillen, naturbezogenen Erholung vor Freizeitlärm.

Feuerwerkskörper führen aufgrund ihrer schnellen Bewegung, ihrer Licht- und Blendeffekte sowie ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner können angelockte Fledermäuse durch die Feuerwerkskörper verletzt werden.

Andauernde Lärmereignisse können bei stöempfindlichen Tierartenarten (insbesondere Vögeln) Fluchtreaktionen auslösen

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Elbsee" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Das engere Umfeld des Dreiecksweiher ist vor dem Betreten durch Erhaltung und bedarfsweise Erneuerung der Einzäunung zu sichern. Die zum Schutz der Ufer und ufernahen Bereiche im Naturschutzgebiet errichteten Zäune sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf instand zu setzen.
2. Zum wasserseitigen Schutz von Ufern und Insel sind im Bereich des Elbsees folgende Maßnahmen zu ergreifen: vor dem Westufer ist eine geeignete Markierung der Naturschutzgebiet-Grenze vorzunehmen (Mindestabstand zu den Ufern: im Mittel 25 Meter). Entlang des Nordufers und um die Vogelinsel sind die abgestimmten Schutzzonen in geeigneter Weise zu markieren. Der Abstand zum Nordufer beträgt etwa 100 Meter, zu den Ufern der Vogelinsel variieren die Abstände zwischen rund 25 und rund 105 Meter. Die Trennlinie zwischen ganzjährig erlaubter Nutzung und nicht erlaubter Winternutzung wird von den beiden südlichsten Bojen der Vogelinsel markiert.
Die Markierungen sind regelmäßig auf Schäden zu überprüfen; sie sind bei Bedarf auszubessern beziehungsweise zu erneuern. Die Wirksamkeit der Pufferzonen ist insbesondere für die Vogelinsel und das Nordufer des Elbsees anhand eines Vogelmonitorings zu überprüfen.
3. Der Umbau von Hybrid-Pappelbeständen und die Entfernung von Nadelgehölzen nordwestlich des Dreiecksweiher ist fortzusetzen.
4. Eine aus Hybrid-Pappeln bestehende Baumreihe am Südufer der Vogelinsel im Elbsee ist abgängig und soll nicht ersetzt werden:

Erläuterungen

Der innerhalb einer vorhandenen Waldschneise zu errichtende Zaun schließt eine Lücke zwischen der Einzäunung des Dreiecksweiher und einem vorhandenen Zaun im ufernahen Umfeld im Nordwesten des Elbsees. Die Kontrollmaßnahmen sind erforderlich, da es in der Vergangenheit zu Beschädigungen von Zäunen gekommen ist.

Um Unterschreitungen von Fluchtdistanzen störempfindlicher Vogelarten zu vermeiden, ist die Markierung von Abstandszonen zum Westufer des Elbsees und um die Vogelinsel unerlässlich.

Ferner muss die Trennlinie zwischen erlaubter und nicht erlaubter Winternutzung kenntlich gemacht werden, um die Funktion des nördlichen Elbsees als Rast- und Überwinterungshabitat für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Wasservogelarten zu sichern. Die Maßnahmen dienen darüber hinaus dem Schutz trittempfindlicher Uferabschnitte.

Das Vogelmonitoring ist zur Klärung einer gegebenenfalls notwendigen Verschärfung der Nutzungstrennung erforderlich.

Die Maßnahme dient der naturnahen Entwicklung der Waldbestände und der Förderung lebensraumtypischer Arten und Lebensgemeinschaften. Die Gehölzwahl bei Wiederaufforstungen orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation (Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald)

Die Maßnahme dient insbesondere der Habitatoptimierung für Watvögel, die offene Flächen benötigen. Darüber hinaus handelt es sich bei Hybrid-Pappeln um nicht bodenständige Gehölze.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

5. Sowohl die „Vogelinsel“, als auch der ufernähere Bereich im Nordosten des Elbsees sind durch geeignete Pflegemaßnahmen offen, das heißt weitgehend gehölzfrei, zu halten.
6. Am Ufer des Elbsees sind an geeigneten Stellen circa 10 Meter lange und mindestens 1,5 Meter hohe Ufersteilwände herzurichten beziehungsweise zu optimieren. Die Herrichtung beziehungsweise Optimierung der Ufersteilwände bedarf der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde.

Erläuterungen

Die Maßnahmen erstreckt sich auf die Vogelinsel und das Nordostufer nördlich des Wohnweilers Elb (Hang unterhalb des Aussichtspunktes sowie dreiecksförmige Fläche östlich des Wanderweges bis Aufforstung). Die Entwicklung der Flächen ist regelmäßig zu kontrollieren. Ziel ist der Erhalt von ausreichend offenen Strukturen. Die zeitlichen Abstände von Pflegeeinsätzen hängen von der standörtlichen Verbuschungsdynamik ab. In der Regel sind Wiederholungen in einem Turnus von 3 bis 5 Jahren erforderlich. Das am Nordostufer des Elbsees anfallende Schnittgut wird zur Ausbesserung der Benjeshecken verwendet.

Mit den Maßnahmen werden zum einen die Habitatbedingungen für Watvögel auf der Vogelinsel nachhaltig gesichert; zum anderen wird am Nordostufer die Funktion des Aussichtspunktes (Panoramablick) dauerhaft gewährleistet sowie ein Lebensraum mit hohem Entwicklungspotenzial für xero- und thermophile Arten (zum Beispiel Zauneidechse) optimiert.

Ziel ist es, bis zum Jahr 2008 von Uferschwalben als Brutplatz genutzte und infolge zunehmender Störungen durch Freizeitnutzungen aufgegebene Uferabbrüche durch händisches Abstechen wieder so herzustellen, dass sie sich für die Anlage von Bruthöhlen für Uferschwalben oder Eisvögel eignen. Vorhandene Pioniergehölze, die den Anflug der Vögel behindern würden, sind zu entfernen.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.2.1 - Naturschutzgebiete

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D ist 1 Naturschutzgebiet mit den Ordnungsziffern D.2.1.7 festgesetzt.

Die Nummerierung der Naturschutzgebiete wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.2.1.7

Naturschutzgebiet

"Urdenbacher Kämpe"

Das Gebiet liegt im Süden der Stadt. Es ist den Stadtteilen Urdenbach, Garath und Hellerhof zuzuordnen. Es führt bis an die Grenze der Stadt Monheim und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4807-301 Urdenbach-Kirberger Loch – Zonser Grind“.

Das Rheinufer mit dem Mündungsbereich des Urdenbacher Altrheins ist Teil der großflächigen Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301.)

Hinweis: Das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpe“ wird aus der 1. Änderung des Landschaftsplanes übernommen.

Schutzgegenstand

Das circa 324 Hektar große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der Rheinaue südlich und westlich der besiedelten Bereiche der Stadtteile Düsseldorf-Urdenbach und Düsseldorf-Garath. Im Schutzgebiet liegen Abschnitte des Rheinufers, des Urdenbacher Altrheins und des Baumberger Grabens sowie ein Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der BAB 59 zwischen den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienten die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standortdatenbogen und Schutzzieleformulierung) zu entnehmen sind (www.natura2000.murl.nrw.de, Aufruf vom 31. Oktober 2007).

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des Gebietes um den Urdenbacher Altrhein, insbesondere des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, der Ried- und Röhrichflächen sowie des Weichholz- und Hartholzauenwaldes mit charakteristischen sowie gefährdeten und seltenen Tier und Pflanzenarten,

Die Urdenbacher Kämpe sind ein typischer Landschaftsausschnitt der Rheinaue und Rheinterrasse mit zahlreichen Strukturelementen dieser Kulturlandschaft, wie Rheinuferwiesen, Streuobstwiesen mit Kopfweiden, Wiesen mit Hecken, Auwaldresten sowie eines Feuchtgebietes; er zeichnet sich durch eine typische Vogel- und sonstige Tierwelt mit im Bestand gefährdeten und

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

2. wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
3. wegen der Bedeutung des Gebietes als landesweit bedeutsamer Rheinauenabschnitt mit Weichholzaunen und Resten des Hartholzaunenwaldes, Altwässern, Röhrichtern, Flussmehden- und Hochstaudenfluren, großflächigen Mähwiesen, Fischruhezonen sowie bedeutendem Vorkommen von Kammmolch, Steinbeißer, Flussneunauge, Schwarzmilan und Wachtelkönig,
4. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000 – Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)
 - Hartholz-Auenwälder (NATURA 2000 – Code: 91F0, Prioritärer Lebensraum)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000 – Code: 6430)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA 2000 – Code: 6510)
5. zur Förderung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
 - Kammmolch
 - Flussneunauge
 - Groppe
 - Steinbeißer
 - Eisvogel (brütend)Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie

Erläuterungen

seltener Arten sowie einer charakteristischen Flora aus.

Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch – Zonser Grind“. Ein Teil des FFH-Gebietes schließt sich südlich im Bereich der Stadt Monheim, Kreis Mettmann an, ein weiterer Teilbereich liegt auf der linken Rheinseite im Bereich der Stadt Dormagen, Kreis Neuss.

Im Naturschutzgebiet befinden sich Vorkommen der prioritären Lebensräume Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholz-Auenwälder (91F0). Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Herausragende Bedeutung hat dieser Gebietskomplex für den Lebensraum magere Flachland-Mähwiesen (hier: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, 6510), da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teils von der Vernichtung bedrohten, Wiesen-Gesellschaften in NRW vorkommen. Außerdem kommen die feuchten Uferhochstaudenfluren als weiterer FFH-Lebensraumtyp (6430) vor. Außerhalb des Stadtgebietes kommen darüber hinaus die Lebensraumtypen Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (NATURA 2000 – Code: 6210, Prioritärer Lebensraum) und natürliche eutrophe Teiche und Altarme (NATURA 2000 – Code: 3150) vor. Der Gebietskomplex ist unter anderem Brutgebiet des Eisvogels, des Wespenbussards und des Schwarzmilans und dient dem Wachtelkönig als Nahrungsraum (Anhang I-Arten der Richtlinie 79/409/EWG). Darüber hinaus ist es Teil-lebensraum für zahlreiche Zugvogelarten.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

- Wachtelkönig (Nahrungsgast)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Wespenbussard (brütend)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Zwergsäger (überwinternd)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Schwarzmilan (brütend)
Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie
 - Teichrohrsänger (brütend)
 - Löffelente (Auf dem Durchzug)
 - Krickente (überwinternd)
 - Tafelente (überwinternd)
 - Gänsesäger (überwinternd)
 - Flussregenpfeifer (brütend)
 - Nachtigall (brütend)
 - Pirol (brütend)
6. zum Schutz aller dort wildlebenden zum Teil seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere, und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,
7. zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers,
8. zur Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
9. zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna auch als Lebensraum für den Wachtelkönig,
10. zur Erhaltung und Entwicklung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern mit ihrer typischen Fauna und

Erläuterungen

Nach Artikel 4 dieser Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet beziehungsweise bei den Zugvögeln ihre Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wandergebieten sicherzustellen. Außerdem kommen in den Gewässern des Naturschutzgebiet Flussneunauge, Groppe und Steinbeißer vor. Die Urdenbacher Kämpe sind somit ein charakteristischer Ausschnitt der Rheinauenlandschaft von landesweiter Bedeutung mit einer weitgehend vollständigen und vielfältigen Lebensraumausstattung und der dazugehörigen auentypischen Tier- und Pflanzenlebensgemeinschaften. Dieser Rheinauenkomplex beherbergt die vom Aussterben bedrohten Stromtal-Pflanzenarten Sumpf-Greiskraut und Sumpf-Wolfsmilch, die vom Aussterben bedrohte Schmetterlingsart Herbsteulenfalter sowie die gefährdeten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus, den gefährdeten Steinkauz und den streng geschützten Baumfalken. Außerdem sind teils großflächig weitere auentypische Biotope im Gebiet vorhanden unter anderem Flutrasen, Seggenriede, Röhrichte und Feuchtgrünlandflächen.

Das Gebiet gehört zu den wenigen nicht eingedeichten großflächigen Überschwemmungsgebieten in Nordrhein-Westfalen.

Die Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstauden- und Waldsäume erfolgt insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Vegetationskontrolle.

Die Erhaltung und Entwicklung der Flachlandmähwiesen erfolgt insbesondere durch

- ein- bis zweischürige Mahd ohne / mit geringer Düngung
- Förderung und Vermehrung auf geeigneten Standorten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Auenwälder erfolgt insbesondere durch

- keine Waldbewirtschaftung

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Graureiher, den Schwarzmilan und die Nachtigall, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder,

11. zur Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population im Garather Mühlenbach,

12. zur Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge,

13. zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Altwässer sowie ihren Abflüssen mit ihrer typischen Flora und Fauna vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher,

14. zur Förderung der Kammmolch-Population,

15. wegen der Bedeutung des Gebietes als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,

Erläuterungen

- Vermehrung durch natürliche Sukzession
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Erhalt / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse.

Die Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population erfolgt insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässerabschnitte mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
- Vermeidung von Eutrophierung, Müllbelastungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer
- im Falle unvermeidbarer Bachräumungen behutsame Rücksichtnahme auf die genannten Lebensraumanprüche der Art.

Die Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge erfolgt insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimenten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Altwässer erfolgt insbesondere durch

- Förderung der Entwicklung einer naturnahen Verlandungsreihe
- Nutzungsverbot beziehungsweise Beschränkung der Nutzung auf ein naturverträgliches Maß.

Der Kammmolch kommt derzeit im südlichen Teil des FFH-Gebietes im Bereich des Kreises Mettmann vor. Um eine Ausbreitung der Population zu ermöglichen, sollten im Naturschutzgebiet Urdenbacher Kämme aquatische und terrestrische Lebensräume des Kammmolches gefördert werden.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

16. wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund,
17. zur Erhaltung des ausgeprägten Kleinreliefs als Zeugnis der Flussgeschichte des Rheins, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
18. wegen des besonderen landschaftlichen Charakters und der hervorragenden Schönheit dieser unter anderem durch alte Baumbestände, Wiesen mit Hecken, Silgenwiesen, Streuobstwiesen und -weiden, Kopfweiden, und sonstiges Grünland geprägten alten bäuerlichen Kulturlandschaft,
19. wegen der Bedeutung des Gebietes als klimatischer Ausgleichsraum,
20. zur Erhaltung eines naturnahen tief in das Hochgestade eingeschnittenen Gewässerabschnittes (Garather Mühlenbach),
21. zur Erhaltung eines Gewässers, das sich aufgrund seiner Morphologie und seiner Anbindung an den Rheinstrom besonders als Laich-, Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet für natürlich vorkommende Fischarten eignet.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämme“ folgende besonderen Verbote festgesetzt. Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Es ist verboten:

1. die Beweidung des Grünlandes vom 15. November bis 30. April ausgenommen einer Beweidung mit Schafen und Ziegen vom 15. November bis zum 28. Februar, sofern diese nicht in Koppelhaltung erfolgt.

Erläuterungen

Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.

Die Urdenbacher Kämme gehört als Bestandteil der Rheinaue zu einem Frischlufteinzugsgebiet, dessen positive klimatische Bedingungen insbesondere den angrenzenden Siedlungsbereichen zugutekommen.

Im Gebiet liegen die bewaldeten Überflutungsbereiche des Baches, die von einem Grünzug begleitet werden.

Einzelne Verbote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Die Errichtung von Nachtpferchen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde statthaft,

2. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nummer 1, 2 und 3 gekennzeichneten Grünlandes ausgenommen einer Beweidung mit Schafen und Ziegen vom 15. November bis zum 28. Februar, sofern diese nicht in Koppelhaltung erfolgt. Die Errichtung von Nachtpferchen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde statthaft,
3. die Düngung des Grünlandes mit Mineraldünger, Geflügelmist und Gülle,
4. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nummer 1 und 3 gekennzeichneten Grünlandes,
5. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nummer 2 und 4 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als einer Festmistgabe pro Jahr (Erhaltungsdüngung),
6. die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 5 gekennzeichneten Röhrichtflächen zu zerstören, umzuwandeln oder zu schädigen,
7. bei Wiederaufforstungen andere als einheimische, bodenständige Baumarten zu verwenden,
8. Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50 Prozent Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,
9. in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzurückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen. Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse können durch die Untere Forstbehörde im

Erläuterungen

Die Röhrichtbestände dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Sie sind in ihrer Funktion, Ausprägung und Flächengröße zu erhalten. Eine Veränderung der räumlichen Verteilung der Röhrichtflächen innerhalb des Naturschutzgebiet durch auendynamische Prozesse ist allerdings möglich.

Siehe hierzu auch Kapitel 4 des Landschaftsplanes Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Die Vorschriften des § 39 Absatz 5 BNatSchG

10. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln.

Ausgenommen von dem Verbot sind:
- Bodenschuttkalkungen außerhalb von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),

- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

11. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren,

12. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,

13. das zu Wasser lassen oder Anlegen von Booten und Surfbrettern.

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Wildrettung.

14. Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben,

15. das Angeln und die fischereiliche Nutzung am Rheinufer und im Mündungsbereich des Urdenbacher Altrheins in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres,

16. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitats der FFH-Arten führen können. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten

Erläuterungen

Auf Feuchtbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

1-15 für alle FFH-Lebensräume folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) beziehungsweise Hartholz-Auenwälder (91F0) gehörende, und nicht einheimische, bodenständige Arten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden.
Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.
- Kahlhiebe über 0,3 Hektar vorzunehmen.
- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu grubbern.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpe“ folgende besondere Gebote festgesetzt. Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

1. Die wertgebenden Auenlebensräume mit Weichholzauwäldern,

Erläuterungen

auswirken (sogenanntes „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30 Prozent - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken beziehungsweise diesen gleichkommenden Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht. Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

Die Umsetzung der folgenden Gebote soll vorrangig über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt werden.

Besonders für den Bereich Garather Mühlenbach/Urdenbacher Altrhein ist die natürliche Auendynamik zu fördern. Möglichkeiten der

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

feuchten Hochstaudenfluren, Seggenrieden und Röhrichten im Bereich der ehemaligen Altrheinrinne sind durch eine naturnahe Entwicklung des Garather Mühlenbaches sowie die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik zu erhalten und zu fördern.

2. Das in der Erläuterungskarte mit den Nummer 1 und 2 gekennzeichnete Grünland ist 2-mal im Jahr zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 15. Mai, zweite Mahd ab 15. August. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.
3. Das in der Erläuterungskarte mit der Nummer 3 gekennzeichnete Grünland ist mindestens 1 mal im Jahr, maximal 2-mal im Jahr zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 15. Mai, zweite Mahd ab 15. August. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.
4. Das in der Erläuterungskarte mit der Nummer 4 gekennzeichnete Grünland ist 2-mal im Jahr zu mähen oder zwischen dem 1. Mai und dem 15. November mit maximal 3 Großvieheinheiten / Hektar zu beweiden, oder 1-mal im Jahr zu mähen und anschließend mit maximal 3 Großvieheinheiten/Hektar zu beweiden. Frühester Mahdtermin ist der 15. Mai, zweite Mahd ab 15. August. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.
5. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 5 gekennzeichneten Röhrichtflächen und Seggenriede sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Erläuterungen

Umsetzung und die Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen sind durch Gutachten zu prüfen.

Durch die Förderung der Auendynamik und die naturnahe Entwicklung der Altrheinaue kann es zu Veränderungen in der Zusammensetzung und Lage der Lebensräume und ihren Lebensgemeinschaften kommen. Diese dynamischen Prozesse charakterisieren jedoch die natürlichen Rahmenbedingungen der Aue.

Hierdurch soll insbesondere der Lebensraumtyp der Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen (6510) gefördert und vermehrt werden.

Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Naturschutzbehörde beziehungsweise die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.

Hierdurch sollen insbesondere die Feuchtwiesen (Biotoptypen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW) gefördert werden.

Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Naturschutzbehörde beziehungsweise die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.

Durch die Förderung der Auendynamik im Bereich Garather Mühlenbach / Urdenbacher Altrhein und die damit verbundene Veränderung der hydrologischen Verhältnisse können Nutzungsänderungen erforderlich werden.

Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Naturschutzbehörde beziehungsweise die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.

Für die Flächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Erhalt (zum Beispiel Ent-

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

6. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 6 gekennzeichneten feuchten Hochstaudenfluren sind zu erhalten.
7. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 7 gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Zur Förderung dieses Vorgangs dürfen bei Bedarf stellenweise einheimische, bodenständige Gehölze, die zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, als Initialpflanzung eingebracht werden.
8. Die Ackerflächen sind durch Aufbringen von samenhaltigen Aufwuchs aus benachbarten Flächen oder durch Selbstberasung und anschließender landwirtschaftlicher Nutzung in Extensivgrünland umzuwandeln.
9. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 8 gekennzeichneten Wälder sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
10. Die in der Erläuterungskarte mit der Nummer 9 gekennzeichneten Waldflächen sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einzelstammweise zu bewirtschaften und langfristig der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Erläuterungen

fernen von Gehölzen) durchzuführen. Insbesondere die Röhrichtflächen dienen unter anderem dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Sie sind in ihrer Funktion, Ausprägung und Flächengröße zu erhalten. Eine Veränderung der räumlichen Verteilung innerhalb des Naturschutzgebiet durch auendynamische Prozesse ist allerdings möglich.

Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Feuchten Hochstaudenfluren (6430) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna erhalten und gefördert werden. Für die Flächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Erhalt (zum Beispiel Entfernen von Gehölzen) durchzuführen.

Hierdurch sollen die Lebensraumtypen der Weichholz-Auenwälder (91E0) und der Hartholz-Auenwälder (91F0) vermehrt werden.

Durch Selbstberasung oder das Ausbringen von Mähgut aus benachbarten Wiesen soll sichergestellt werden, dass sich die entsprechenden Pflanzengesellschaften einstellen.

Hierdurch sollen die prioritären Lebensraumtypen der Weichholz-Auenwälder (91E0) und der Hartholz-Auenwälder (91F0) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird der Alt- und Totholzanteil erhöht. Die Wälder sind auch Lebensraum für Pirol, Schwarzmilan und Graureiher. Notwendige Einzelmaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen sind auch weiterhin gestattet.

Angestrebt wird die Umwandlung in standortgerechte Auenwälder, welche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Notwendige Einzelmaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen sind auch weiterhin gestattet.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

11. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.
12. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.
13. Die Hybridpappelreihen sind mittelfristig in Baumreihen und Einzelbaumbeständen aus einheimischen, bodenständigen Arten umzubauen. Der landschaftstypische Charakter des Gebietes ist hierbei zu erhalten.
14. Die Kopfbäume sind regelmäßig etwa alle 10 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu schneiden und bei Ausfall durch geeignete Baumarten zu ersetzen. Bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise von Jahr zu Jahr vorgegangen werden.
15. Die Hecken sind zu erhalten und zu pflegen. Soweit in den Hecken Hybridpappeln stehen, sind diese nach Einschlag nicht mehr zu ersetzen. Bei Nachpflanzungen oder Neuanlage von Hecken dürfen nur einheimische, bodenständige Gehölze verwendet werden.
16. Die Obstwiesen und -weiden sind durch Beweidung oder Mahd 2 mal im Jahr als Weide oder Wiese zu erhalten.
17. Abgängige oder zur Gefahrenabwehr oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde entnommene Bäume sind innerhalb eines Jahres durch Neupflanzungen zu ersetzen. Soweit hierbei Obstbäume entfernt wurden, sind die Neupflanzungen

Erläuterungen

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 Zentimeter besitzen.

Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5 Prozent des stehenden Holzvorrates entsprechen.

Vorzugsweise sind die folgenden einheimisch-bodenständigen Baumarten zu verwenden:

Stieleiche (*Quercus robur*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Silberweide (*Salix alba*)

Bruchweide (*Salix fragilis*)

Schwarzpappel (*Populus nigra*)

Feldulme (*Ulmus minor*)

Hochstamm-Obstbäume

Die Maßnahme dient unter anderem der Verbesserung der Besonnung von Mähwiesen und Obstbäumen.

Die Kopfbäume sind unter anderem Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie zum Beispiel den gefährdeten Steinkauz.

Die Hecken sollten im Hinblick auf ihre Funktion für den Naturhaushalt in Zeitabständen von circa 10 – 20 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Die Obstbaumbestände sind wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von zum Teil seltenen Arten, unter anderem für den gefährdeten Steinkauz.

Zu Baumarten-/Obstsortenwahl, Schnitt und Pflege der Obstbäume und auch zu Fragen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes berät die Untere Naturschutzbehörde.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

mit Hochstamm-Obstbäumen vorzunehmen. Hierbei sind für den betreffenden Standort geeignete alte Kultursorten zu verwenden (gemäß Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses für Obstwiesenschutz Nordrhein-Westfalen).

18. Auf Weideflächen mit Baumbestand sind die Gehölze durch landschaftsgerechte Abzäunung beziehungsweise Stammschutz vor Verbiss zu schützen.
19. Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen sind ortsüblich mit naturbelassenen Holzpfehlen landschaftsbildgerecht anzulegen. Auf den Einsatz von Stromgewebebändern ist zu verzichten.
20. Naturnahe, durchgängige Fließgewässerabschnitte des Garather Mühlenbaches beziehungsweise des Urdenbacher Altrheins mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen sind zu erhalten und zu entwickeln. Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine sind zu erhalten.
21. Die Teillebensraumqualität des Gebietes für das Flussneunauge ist zu erhalten und zu fördern durch die Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneten, linear durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.
22. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
23. Die Ufer- und Böschungsbereiche des Parallelgrabens in den Bürgeler Wiesen sind bei Bedarf abschnittsweise zu mähen. Bei Bedarf sind außerdem Gehölze zu roden.

Erläuterungen

Bei den beweideten Obstbaumbeständen und sonstigen baumbestandenen Weiden ist die Beweidung mit Pferden nach Möglichkeit zurückzunehmen und stattdessen Rinder- oder Schafbeweidung zu fördern.

Die Festsetzung dient unter anderem der Förderung von Neunauge und Groppe sowie der Steinbeißer-Population im Garather Mühlenbach beziehungsweise im Urdenbacher Altrhein. Eutrophierung, Müllbelastungen und starke Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen sind zu vermeiden. Im Falle unvermeidbarer Bachräumungen sind auf die genannten Lebensraumsprüche des Steinbeißers behutsam Rücksicht zu nehmen.

Für die Fließgewässer ist als Zielsetzung gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erhalten beziehungsweise zu erreichen.

Hierdurch wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Förderung der gefährdeten Sumpf-Wolfsmilch sowie der Förderung eines artenreichen Mosaiks aus Hochstauden, Saumgesellschaften und Gehölzgruppen.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

D.2.1.10 Naturschutzgebiet "Schloss Benrath"

Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet umfasst den Waldteil des Schlossparks westlich der zentralen Wasserachse, sowie die südlich des Schlossparkes angrenzenden Freiflächen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

1. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Waldflächen des Schlossparks und der mit diesem in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden, südlich angrenzenden Grünfläche,
2. aus landeskundlichen Gründen, aufgrund des bedeutenden, überregionalen Wertes und zur Erhaltung der denkmalgeschützten Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die naturnahe Waldgesellschaft des alten und höhlenreichen Buchenbestandes mit zunehmender Umwandlung einer durch Sukzession entstehenden Waldgesellschaft mit Edellaubgehölzen sowie auf die mit diesem korrespondierende Grünfläche, die als Lebensraum für viele Tier- (insbesondere Fledermäuse, Vögel und Insekten) und Pflanzenarten in einer bebauten Umgebung von erheblicher Bedeutung sind,
4. zur Erhaltung der Flächen als Bestandteile einer für den Biotopverbund mit der Rheinaue und der angrenzenden Urdenbacher Kämme bedeutsamen Grünverbindung (Trittsteinbiotop) und
5. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer hohen Regulations- und Pufferfunktion (zum Beispiel Parabraunerden).

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Stadtteil Benrath und umfasst Teile, vor allem den Waldteil, des Schlossparks Benrath.

Das Naturschutzgebiet wurde zuletzt am 23. März 2016 durch eine „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schlosspark Benrath" in der Landeshauptstadt Düsseldorf" durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzt und wird nunmehr in den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf übernommen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 23 BNatSchG.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Schlosspark Benrath“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen oder Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Aufschüttungen, Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
6. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
7. Modellflugzeuge oder Drohnen fliegen zu lassen,
8. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
9. Straßen, Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern,

Erläuterungen

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

10. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen, einschließlich Rasenflächen, durchzuführen,
11. Flächen außerhalb der Rasen- und Wiesenflächen, der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten oder zu befahren,
12. in den Gewässern zu baden oder diese zu befahren,
13. Hunde– mit Ausnahme der südlich des Schlossparks (südlich Itterbach) gelegenen Wiese– frei (unangeleint) laufen zu lassen,
14. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,
15. Gewässer, einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
16. Gewässer zu düngen oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
17. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
18. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen); als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild nachteilig zu beeinflussen,
19. Tiere oder Pflanzen einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln,
20. mutwillig beziehungsweise ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

21. Kleingärten anzulegen oder geschützte Flächen als Grabeland zu nutzen,
22. Wiesenflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,
23. Obstwiesen zu beseitigen,
24. Biozide jedweder Art (einschl. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden,
25. Enten und Fische zu füttern,
26. Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen,
27. Bäume aus anderen Gründen als denen der Verkehrssicherung zu entfernen und
28. zu angeln oder die Gewässer fischereiliche zu nutzen.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen sind:

1. vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
2. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschließlich Entwässerungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
3. die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Parkpflege anfallenden Tätigkeiten sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der denkmalgeschützten Parkanlage unter Berücksichtigung der gartendenkmalpflegerischen Zielstellungen,

Erläuterungen

In den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete ist eine Unberührtheitsklausel für die allgemeinen Verbote enthalten.

Die Bezirksregierung hat in der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schlosspark Benrath" nicht verbotene Tätigkeiten definiert. Da sich diese einzig auf die Verordnung beziehen, gilt an dieser Stelle nicht die Unberührtheitsklausel für die allgemeinen Verbote nach Ziffer 2.1. des Landschaftsplanes.

Naturschutzgebiete

Textliche Darstellungen

4. Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der gartendenkmalpflegerischen Ziele entlang der Achsen und im Bereich der formalen Elemente in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Besucherlenkung,
6. die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze sowie Gewässer und Einrichtungen des Hochwasserschutzes,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in den vorhandenen Ziergewässern, entsprechend dem von der Landeshauptstadt Düsseldorf abgeschlossenen und genehmigten Fische-reipachtvertrag,
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen und Stockenten zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden; jede weitergehende Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung durch die untere Jagdbehörde bedarf des Einvernehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde,
9. die Gewässeraufsicht durch die untere Wasserbehörde sowie die Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur ökologischen und chemischen Verbesserung nach Maßgabe der einvernehmlich mit dem Bergisch-Rheinischem Wasserverband, der unteren und der oberen Wasserbehörde abgestimmten Planungen sowie
10. jede sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

Erläuterungen

A lush green meadow filled with various wildflowers, including yellow and purple blooms. In the background, a line of young trees is planted in a field, each supported by a wooden stake. The scene is set against a backdrop of dense green trees.

Festsetzungen für Land- schafts- schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.2 Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 Absatz 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Verbote

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten,
3. das Fahren mit Kraftfahrzeug oder deren Aufstellung außerhalb der befestigten Fahrwege, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, das Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeug oder Wohnwagen, von Zelt- oder Campingplätzen, das Zelten und Lagern,
4. das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft, sofern sie nicht der Weideviehhaltung dienen oder für den Forstbetrieb notwendig sind,
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 5 Kubikmeter umbautem Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- d) Dauercamping- und Zeltplätze,
- e) Sport- und Spielplätze,
- f) Lager- und Ausstellungsplätze,
- g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- h) verankerte Wohn- und Hausboote

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

6. Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern,
7. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, oder zu ändern,
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von Abfällen oder Gegenständen insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial,
9. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen,
10. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
11. wildlebende Tiere mutwillig und ohne vernünftigen Grund zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
12. Leitungen aller Art zu verlegen, zu bauen oder zu ändern,
13. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen,
14. die Asphaltierung, Betonierung oder Herstellung einer Steindecke innerhalb der Bodendecke des Kronentraufbereiches der Bäume.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Gebote

1. Die Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzung ist der Unteren Naturschutzbehörde 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Abgängige oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde genutzte Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
3. Bei allen Waldflächen in den Landschaftsschutzgebieten ist der Aufbau und die Erhaltung eines stufigen Waldsaumes sowie stufiger Bestandesränder sicherzustellen.

Unberührtheitsklausel

Von den Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung sowie Umwandlung der Flächen im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Verbote 5., 6., 8., 10., 14. und der Gebote 1., 2. und 3.,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit Ausnahme des Verbotes 6.,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Behalten mit der Unteren Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung soweit eine solche Änderung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,

Erläuterungen

Die Sicherung des Grünlandes dient in der Regel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Anzeigepflicht soll der Unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit geben, Grünlandflächen, die wesentliche Funktion für den Naturhaushalt erfüllen (Prüfung im Einzelfall), durch privatrechtliche Regelung zu erhalten (Grundstückskauf, -tausch oder Pachtentschädigung).

Die Regelung gilt für Bäume außerhalb des Waldes.

Die langfristige Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente trägt zur Erhaltung des Landschaftsbildes bei.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr im Verzug,
7. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung bisheriger Art und bisherigen Umfangs,
8. die Realisierung der im Regionalplan dargestellten Ziele und Erfordernisse.

Ausnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Die nachfolgenden Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt

A.2.2 - Landschaftsschutzgebiete

Teilraum A - Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A sind 7 Landschaftsschutzgebiete mit den Ordnungsziffern A.2.2.4 bis A.2.2.10 festgesetzt.

Die Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.2.2.4

Landschaftsschutzgebiet "Heltorfer Mark, Überanger Mark und Kalkumer Forst"

Die Wälder berühren die Stadtteile Angermund, Kalkum und Lohausen.

Hinweis: Große Teile des Landschaftsschutzgebietes wurden in Folge der 1. Änderung des Landschaftsplanes überplant. Das verbleibende Schutzgebiet gilt als Pufferzone für das FFH-Gebiet.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die großen zusammenhängenden Waldgebiete der Heltorfer Mark, der Überanger Mark und des Kalkumer Forstes.

Durch das Gebiet fließen Schwarz- und Angerbach.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung der teilweise auf grundwassernahen Niederungsbereichen stockenden Wälder zur relativ ungestörten Grundwasserneubildung,
2. wegen der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen,
3. zur Erhaltung der zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensstätten für unter anderem gefährdete Vogelarten und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt:

In den Wäldern sind an Stellen, wo die Verkehrssicherungspflicht es zulässt, Althölzer und Totholz zu erhalten.

Der Waldbesitzer ist zur Beseitigung von Alt- und Totholz verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Spaziergängern vorliegen.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

A.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Dickenbusch"

Der Dickenbusch liegt im Stadtteil Angermund nordwestlich der Ortslage.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst den Forst Dickenbusch.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung des Waldes als Rückzugsraum für Pflanzen- und Tierwelt,
2. zur Erhaltung der seltenen Gehölze im Parkteil und
3. wegen der Schönheit dieses Waldes in der offenen Agrarlandschaft.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

A.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet "Angeraue"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst Abschnitte der Anger von etwa der Kellnerei bis an die nördliche Stadtgrenze, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Abschnitte der Angerauen sowie land-, forst- und wasserwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Ortslage Wittlaer und der Duisburger Landstraße.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion eines Gewässers und
2. zur Erhaltung und Entwicklung eines mit natürlichen und anthropogenen Geländeformen, Wäldchen, Baumreihen, Kopfbäumen, Wiesen und Brachen vielfältig gegliederten Landschaftsraums.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grünlandflächen beiderseits der Anger sind zu erhalten.
2. Die Kopfweiden sind alle 3 - 10 Jahre zu schneiden und bei deren Abgang zu ersetzen.

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten ausgenommen bleibt die Realisierung der Bundesstraße 8n.

Erläuterungen

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Angermund und Wittlaer.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte Bundesstraße 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Landschaftsraum als verträglich einzustufen

Hinweis: Die Bundesstraße 8n wurde nach Rechtskraft des Landschaftsplanes (1997) bereits realisiert.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

A.2.2.7

Landschaftsschutzgebiet "Angermunder Kiesseen"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst das Kiesabbaugebiet und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Ortslage Angermund beiderseits der Bundesbahnstrecke.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen der Bedeutung des östlich der Bahn gelegenen Kiessees für die Erholung,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen als Lebensstätten für gefährdete Pflanzen und Tierarten und
3. wegen des vielfältig durch die Seen, Flach- und Steilufer und Rekultivierungspflanzungen gegliederten Landschaftsbildes.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Baden und Tauchen im verbleibenden See westlich des Heiderweges,
2. das Befahren, Angeln vom Boot, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung von sonstigem Wasser- und Eissport auf dem verbleibenden See westlich des Heiderweges,
3. das Baden, Surfen und Tauchen im und auf dem See östlich der Bahnlinie in der Zeit vom 01. November bis 31. März,
4. das Befahren, Angeln vom Boot, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung von sonstigem Wasser- und Eissport auf dem See östlich der Bahnlinie.

Erläuterungen

Der See liegt im Stadtteil Angermund.

Die beiden Seen westlich der Bahnlinie und östlich des Heiderweges und ein Teil dieses Sees sollen nach den Rekultivierungsverpflichtungen verfüllt und für die Landwirtschaft hergerichtet werden.

Zurzeit wird für den See östlich der Bahn ein Bebauungsplan aufgestellt, der für die angestrebten zulässigen Nutzungen Baden, Surfen, Tauchen und Angeln vom Steg Bereiche vorsieht.

Hinweis: Laut Ratsbeschluss (Ö-Vorlagennummer: 01/0112/03) ist für die Angermunder Kiesseen eine „ruhige Nutzung“ vorgesehen.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

A.2.2.8

Landschaftsschutzgebiet "Kiessee im Kalkumer Forst"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst den überwiegenden Teil des Kiessees.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Gewässerbiotopes als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und
2. wegen der Bedeutung des Sees für das Landschaftsbild.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Baden und Tauchen im See,
2. das Surfen, das Betreiben von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie die Ausübung sonstigen Wasser- und Eissports und
3. das Angeln vom Boot und Steg in der nordöstlichen Bucht.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die nordöstliche Bucht ist durch Anlage einer schwimmenden Balkenkette vom Bootsbetrieb freizuhalten.
2. Die Ufer dieser Bucht sind für den Erholungsbetrieb zu sperren.

Erläuterungen

Der See liegt im Stadtteil Lichtenbroich an der Stadtgrenze Düsseldorf/Ratingen. Das Südufer des Sees wird vom Ausbau der Bundesautobahn 44 berührt und daher von der Schutzweisung nicht erfasst.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

A.2.2.9 Landschaftsschutzgebiet "Schwarzbachaue"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst einen Abschnitt des Schwarzbaches etwa vom Kalkumer Forst bis zum Eintritt in die Rheinaue sowie seitlich angrenzende überwiegend landwirtschaftlich und teilweise als Gärten genutzte Flächen und den Schlosspark Kalkum.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen eines Fließgewässers und
2. zur Erhaltung und Entwicklung des Bachlaufs für das Landschaftsbild.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grünlandflächen beiderseits des Schwarzbaches sind zu erhalten.
2. Die Kopfweiden sind alle 3-10 Jahre zu schneiden und bei deren Abgang zu ersetzen.

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten unberührt bleibt die Realisierung der Bundesstraße Bundesstraße 8n.

Erläuterungen

Das Gebiet berührt die Stadtteile Kalkum, Kaiserswerth und Wittlaer.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte Bundesstraße 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diese Meter Landschaftsraum als verträglich einzustufen.

Hinweis: Die Bundesstraße 8n wurde nach Rechtskraft des Landschaftsplanes (1997) bereits realisiert.

Ein Teilstück des Bachlaufs ist im Rahmen der "Ersatzmaßnahmen BAB 44" für den naturnahen Ausbau vorgesehen.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

A.2.2.10

Landschaftsschutzgebiet "Zeppenheimer Kiesseen"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die Kiesabbauflächen, die bereits rekultivierten Kiesseen, einen Abschnitt des Kittelbaches und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen des vielfältig gegliederten Landschaftsbildes,
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung und
3. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen als Lebensstätte für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Befahren der Seen mit Ausnahme des Surfens auf dem östlichen See und
2. das Baden, Tauchen, Angeln vom Boot, die Ausübung sonstigen Wasser- und Eissports sowie der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen in und auf den Seen.

Erläuterungen

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Kaiserswerth und Kalkum zwischen der Ortslage Zeppenheim und dem Flughafen Düsseldorf.

Die geplante und im Flächennutzungsplan dargestellte Bundesstraße 8n ist unter Berücksichtigung der für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Landschaftsraum als verträglich einzustufen.

Hinweis: Die Bundesstraße 8n wurde nach Rechtskraft des Landschaftsplanes (1997) bereits realisiert.

B.2.2 - Landschaftsschutzgebiete

Teilraum B - Bergisches Land

Im Teilraum B sind 7 Landschaftsschutzgebiete mit den Ordnungsziffern A.2.2.11 bis A.2.2.16 und A.2.2.26 festgesetzt.

Die Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.2.2.11 Landschaftsschutzgebiet "Aaper Wald, Grafenberger Wald, Auf der Hardt und Hangwald am Torfbruch"

Das Gebiet berührt die Stadtteile Rath, Ludenberg und Gerresheim. Die Geländekante bildet die Grenze zwischen dem Bergischen Land und der Rheinebene.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die Wälder und landschaftsprägende Geländekante mit eingeschnittenen Schluchten. Es reicht von der Stadtgrenze Düsseldorf/Ratingen im Norden bis kurz vor die Gerresheimer Glashütte im Süden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen der klimatischen Ausgleichsfunktion und der Bodenschutzfunktion der Hang- und Schluchtwälder,
2. wegen der Schönheit dieser landschaftsprägenden Geländekante und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Tümpel und Rückhaltebecken in den oben genannten Waldbereichen sind zu erhalten, naturnah zu entwickeln und zu pflegen.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

B.2.2.12

B.2.2.13

B.2.2.14

Landschaftsschutzgebiet "Hauptterrasse"

Schutzgegenstand

Die Schutzgebiete umfassen die von Tälern gegliederte Hochfläche im Düsseldorfer Osten. Sie klammern neben dem besiedelten Raum die als Naturschutzgebiete festgesetzten Täler des Rothhäuser und Hubbelrather Baches aus.

Sie umfassen neben überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Pferderennbahn, den Park um Haus Roland, das militärische Übungsgelände, Golfplätze an der B 7, teilweise zu Fischteichen aufgestaute Abschnitte der Bäche Pillebach, Conesbach, Hasselbach, Krummbach und Dahlhofbach sowie Feuchtgebiete.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung der Hangwälder, der bewaldeten Täler und der Hangwiesen als Rückzugsgebiete für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Erhaltung der Bodenschutzfunktion,
2. zur Erhaltung der Feuchtgebiete wegen ihrer natürlichen Wasserrückhalte- und Biotopfunktionen,
3. zur Erhaltung der gewässerbegleitenden Talwiesen als Pufferzone zwischen Gewässer und intensiv genutzter Feldflur und zur Erhaltung des Kaltluftabflusses,
4. zur Erhaltung und Entwicklung eines Landschaftsbildes, das vielfältig durch abwechslungsreiche Geländegestalt, ein differenziertes Nutzungs-Mosaik, gliedernde und belebende Alleen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Gebüsch, Einzelbäume und Gewässer mit Kopfbäumen gegliedert wird und
5. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen

Die Gebiete liegen in den Stadtteilen Rath, Hubbelrath und Ludenberg.

Die Hochflächen sind naturräumlich dem Niederbergisch - Märkischen Hügelland zuzuordnen.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Erstaufforstung der Talsohlen,
2. Feuchtwiesen zu entwässern.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfweiden sind alle 3 bis 10 Jahre zu schneiden.

Erläuterungen

Kopfweiden sind ein charakteristisches Element der die Bachläufe begleitenden Kulturlandschaften.

Bei längerem Ausbleiben des Schnittes drohen die Weiden auseinanderzubrechen. Ältere Exemplare bieten Brutplätze für Stockenten, Wiedehopf, Steinkauz, Gänsesäger et cetera.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

B.2.2.15

Landschaftsschutzgebiet "Gerresheimer Höhen"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die bewaldete landschaftsbildprägende Geländekante, den Gerresheimer Friedhof, das Feuchtgebiet am Dernbuschweg sowie landwirtschaftliche Flächen am Rotthäuser Weg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung der Hang- und Schluchtwälder mit ihren Biotop- und Bodenschutzfunktionen,
2. zur Erhaltung des Feuchtgebietes wegen seiner Biotop- und Wasserrückhaltefunktionen,
3. wegen der Landschaftsbild prägenden Funktion der Geländekante und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Ludenberg und Gerresheim.

Hinweis: Teile des Feuchtgebietes am Dernbuschweg sind durch die Schutzgebietsverordnung der Bezirksregierung unter Naturschutz gestellt worden und mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes in den Landschaftspan übernommen worden. (vergleiche B.2.1.8)

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B.2.2.16

Landschaftsschutzgebiet "Düsselaue"

Das Gebiet liegt im Stadtteil Gerresheim an der Stadtgrenze Düsseldorf/Erkrath.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst einen Abschnitt der Düssel und landwirtschaftliche Flächen zwischen der S-Bahnstrecke und dem Gödinghover Weg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung des Düsseltales als wichtige klimatische Freifläche und
2. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

B.2.2.26

Landschaftsschutzgebiet "Zentraldeponie Hubbelrath"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die bereits rekultivierten und noch zu rekultivierenden Bereiche sowie die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterungen

Die Zentraldeponie liegt im Stadtteil Hubbelrath.

Erweiterungen der Deponie sind in entsprechenden Verfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung zu sondieren.

Die besondere Bedeutung für die Erholung ergibt sich nach erfolgter Rekultivierung durch eine natürliche Gestaltung (zum Beispiel durch die Anlage einer Heidevegetation), Wanderwegeangebot und gute Fernsichtmöglichkeiten.

Hinweis:

Die Süderweiterung der Deponie wurde mit der Planfeststellung vom 18. April 2018 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erlassen. Das Landschaftsschutzgebiet wird um diese Erweiterung ergänzt.

C.2.2 - Landschaftsschutzgebiete

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C sind 7 Landschaftsschutzgebiete mit den Ordnungsziffern C.2.2.17 bis C.2.2.22 und C.2.2.20.1 festgesetzt.

Die Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach.

C.2.2.17

Landschaftsschutzgebiet "Unterbacher Höhen"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldete, teilweise landwirtschaftlich genutzte, landschaftsprägende Geländestufe sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Hochflächen nördlich und nordöstlich der Ortslage Unterbach.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung der Hangwälder und Hangweiden wegen ihrer Bodenschutz- und Biotopfunktionen,
2. wegen der landschaftsbildprägenden Funktion der Geländekante,
3. wegen der insgesamt abwechslungsreichen Geländegestalt und eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.2.2.18

C.2.2.21

C.2.2.22

Landschaftsschutzgebiete "Eller Forst, Hasseler Forst, Benrather Forst"

Die Gebiete berühren die Stadtteile Vennhausen, Eller, Hassels und Benrath.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldete Ebene der Niederterrasse von etwa südlich der Ortslage Vennhausen auf der Ostseite der Bahnstrecke Düsseldorf/Hilden beginnend, auf der Westseite der Bahnstrecke nach Süden folgend bis zum Kiessee südlich der Hildener Straße.

Im Schutzgebiet liegen Abschnitte des Eselsbaches und des Hoxbaches, ein durch Abgrabung entstandener See nördlich des Knotens Bundesautobahn 46 / 59 sowie eine landwirtschaftliche Fläche östlich des Hasseler Richtweges in Eller und die ehemaligen Kiesabgrabungen beiderseits der Hildener Straße in Benrath.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung der grundwassernahen großen Waldgebiete als Raum für relativ ungestörte Grundwasserneubildung und wegen der klimatischen Ausgleichs- und Lärmschutzfunktionen für den Siedlungsraum,
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopfunktionen der Wälder und Kiesseen,
3. zur Erhaltung der Fließgewässer und Verbesserung deren Biotoppotentiale,
4. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes und
5. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. den Kiessee nördlich des Knotens Bundesautobahn 46/59 zu befahren mit Ausnahme des Angelns vom Boot in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres, in diesem See zu baden, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
2. den Kiessee südlich der Hildener Straße östlich der Brockenstraße zu befahren mit Ausnahme des Angelns vom Boot in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres, in diesem See zu baden, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
3. den verbleibenden Kiessee nördlich der Hildener Straße an der Stadtgrenze Düsseldorf/ Hilden in Verlängerung der Paulsmühlenstraße zu befahren,
4. in diesem See zu baden, angeln, Fischzucht zu betreiben, sonstigen Wasser- und Eissport auszuüben und motorgetriebene Modellboote und -flugzeuge zu betreiben,
5. den Waldstreifen unter der Hochspannungsleitung westlich der Bahnstrecke Düsseldorf/Hilden mit chemischen Mitteln kurz zu halten.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Zur Verbesserung der Biotopfunktionen ist in den Wäldern an geeigneten Stellen Alt- und Totholz zu erhalten.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.2.2.19

Landschaftsschutzgebiet "Schlosspark Eller"

Das Gebiet liegt im Stadtteil Eller.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst den Schlosspark Eller, sowie sich westlich daran anschließende landwirtschaftliche Flächen zwischen der Heidelberger Straße und der Bahnstrecke. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Eselsbaches und ein Stillgewässer.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen der klimatischen Ausgleichsfunktionen des Freiraumes im dicht besiedelten Raum,
2. zur Erhaltung der Biotopqualitäten des mit altem Baumbestand, naturnaher Krautschicht und einem Gewässer mit Röhrichtsäum ausgestatteten Parks,
3. wegen der Schönheit des Landschaftsbildes und
4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. An geeigneten Stellen, wo es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, sind Althölzer zu erhalten.
2. Der Röhrichtgürtel im Parkgewässer ist in seinem Bestand zu erhalten.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

C.2.2.20

Landschaftsschutzgebiet "Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst den Unterbacher See, den in der Auskiesung befindlichen Elbsee, den Menzelsee, einen Abschnitt des Eselbachs, Waldflächen, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen südwestlich der Ortslage Unterbach beiderseits der Bundesautobahn 46.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig durch die Kiesseen, Wälder, Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen gegliederten Landschaftsbildes,
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,
3. zur Erhaltung und Entwicklung des Wassersportangebotes unter Berücksichtigung der Biotopqualitäten und
4. zur Erhaltung der Gewässer als Nahrungsbiotop für Wasservögel und Überwinterungsplatz für Zugvögel.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Befahren der Seen in der Zeit vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres mit Ausnahme des Angelns vom Boot in dem dafür vorgesehen Bereich auf dem Unterbacher See und zur Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Zweckverband,
2. das Baden und die Ausübung sonstigen Wasser- oder Eissports in der Zeit vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres,

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach. Die Seen mit ihrem Bade- und Wassersportangebot haben eine weit über das Stadtgebiet hinausgehende Bedeutung für die Erholung.

Hinweis: Für den Naturkomplex am Unterbacher See und Elbsee wurde ein Nutzungskonzept für ein verträgliches Miteinander von Naturschutz und Freizeitnutzung erarbeitet. Die Landschaftsschutzgebiete C.2.2.20 und C.2.2.20.1 basieren auf diesem Konzept.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

3. das Tauchen in der Zeit vom 1. November bis 31. März außerhalb des dafür vorgesehen Bereichs,
4. der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen.

Erläuterungen

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Für ein geordnetes Nebeneinander der Wassersportbedürfnisse und der Biotopansprüche ist für alle 3 Gewässer ein Gesamtkonzept zu erstellen, das die räumliche Verteilung der Nutzungsansprüche und Obergrenzen der Belastbarkeit der Gewässer festlegt.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

C.2.2.20.1

Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Elbsee"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst den südlichen Teil des Elbsees.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung des durch Wasserflächen, Wälder und Uferbereiche gegliederten Landschaftsbildes,
2. zur Erhaltung und Entwicklung des Wassersportangebotes unter Berücksichtigung der Biotopqualitäten,
3. zur Erhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer- und Randstrukturen als Lebens- oder Teillebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Stadtteil Unterbach. Zusammen beziehungsweise bislang als Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes C.2.2.20 hat es eine weit über das Stadtgebiet von Düsseldorf hinausgehende Bedeutung für die sanfte Erholungsnutzung (zum Beispiel Wandern, Aussichtspunkt erleben, Naturbeobachtung). Daneben hat es eine wichtige Bedeutung für den vorhandenen vereinsgebundenen Wassersport. Gemeinsam mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Elbsee“ bildet das Landschaftsschutzgebiet eine landschaftsästhetische Einheit. Zudem ist es als bioklimatischer Ausgleichsraum sowie als Puffer- und Entwicklungsfläche für den Biotopverbund von Bedeutung.

Vom Landschaftsschutzgebiet C.2.2.20 wird es abgetrennt, da es sich in seinen spezifischen Festsetzungen sowie Ge- und Verboten von diesem deutlich unterscheidet. Im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Naturschutzgebiet „Elbsee“ weist das Landschaftsschutzgebiet C.2.2.20.1 vergleichsweise hohe Biotopqualitäten auf und erfüllt wichtige Habitatfunktionen für die Flora und Fauna und insbesondere für die Wasservogelfauna, der hiermit Rechnung getragen wird.

Hinweis: Für den Naturkomplex am Unterbacher See und Elbsee wurde ein Nutzungskonzept für ein verträgliches Miteinander von Naturschutz und Freizeitnutzung erarbeitet. Die Landschaftsschutzgebiete C.2.2.20 und C.2.2.20.1 basieren auf diesem Konzept.

Hinweis: Das Landschaftsschutzgebiet "südlicher Elbsee" wurde in Folge der 2. Änderung des Landschaftsplanes überarbeitet und wird nun in den Landschaftsplan integriert.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 14 folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das Befahren des Sees mit Ausnahme des Befahrens mit zugelassenen Booten des vereinsgebundenen Wassersports sowie zugelassenen Angelkähnen in den dafür vorgesehenen Bereichen, sofern ein ausreichend großer eisfreier Rückzugsraum für die Wasservögel vorhanden ist, sowie zur Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und -kontrolle; das zulässige Befahren kann temporär eingeschränkt werden, soweit dies bei Eisbildung aus Rücksicht auf Vögel (Wintergäste) erforderlich ist – in diesem Fall erfolgt eine Sperrung des Sees durch die Untere Naturschutzbehörde.
2. das Baden und die Ausübung des Eissports,
3. das Tauchen außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs; das zugelassene Tauchen kann temporär eingeschränkt werden soweit dies bei Eisbildung aus Rücksicht auf Vögel (Wintergäste) erforderlich ist – in diesem Fall erfolgt eine Sperrung des Sees durch die Untere Naturschutzbehörde; das Tauchen unter Eis bleibt zugelassen;
5. der Betrieb von motorgetriebenen Modellbooten und -flugzeugen sowie Drohnen,

Erläuterungen

Der südliche Elbsee weist im Vergleich zum nördlichen Elbsee eine nicht so hohe Bedeutung für die Biotopfunktion auf. Um den Anforderungen an ausreichende Trainingsmöglichkeiten für Wettkämpfe der vor Ort ansässigen Vereine gerecht zu werden, stellt die Freigabe des südlichen Seebereichs für die Winternutzung einen naturschutzfachlich vertretbaren Kompromiss dar, zumal den Tieren bei Störungen die ungestörte nördliche Seehälfte als Ausweichfläche zur Verfügung steht.

Die Winternutzung ist auch zukünftig unzulässig, sobald stärkere Eisbildung einsetzt und für die Wintergäste nur ein Restwasserloch im südlichen See verbleibt. Die Definition der Eisbildung liegt im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde. Die Zonierung der erlaubten Nutzungen ist der beigefügten Erläuterungskarte zu entnehmen.

Das ganzjährige Badeverbot für den Elbsee dient der Verminderung von Trittschäden sowie der Vermeidung zusätzlicher Beunruhigungen von Wasservögeln und einer Beeinträchtigung der Wasserqualität durch belastende Stoffe (Exkrememente, Sonnenmilch, Müll).

Die Winternutzung ist auch zukünftig unzulässig, sobald stärkere Eisbildung einsetzt und für die Wintergäste nur ein Restwasserloch im südlichen See verbleibt.

Motorgetriebene Modellboote und Modellfluggeräte sowie Drohnen führen aufgrund ihrer häufig schnellen Bewegung auf dem Wasser beziehungsweise in der Luft und ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner kann es zur Belästigung von Erholungssuchenden kommen.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

6. das Veranstanen von Feuerwerk,

7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Am Ostufer des Elbsees nördlich des Wassersportzentrums Elbsee ist eine Balkenkette zurückzubauen.

Erläuterungen

Feuerwerkskörper führen aufgrund ihrer schnellen Bewegung, ihrer Licht- und Blendeffekte sowie ihrer Geräuschemissionen insbesondere bei Vögeln zur Auslösung von Fluchtreaktionen. Ferner können angelockte Fledermäuse durch die Feuerwerkskörper verletzt werden.

Andauernde Lärmereignisse können bei stöempfindlichen Tierartenarten (insbesondere Vögeln) Fluchtreaktionen auslösen.

Hinweis: Die Balkenkette ist bereits umgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.2.2 - Landschaftsschutzgebiete

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D sind 5 Landschaftsschutzgebiete mit den Ordnungsziffern D.2.2.1 bis D.2.2.3 und D.2.2.24 und D.2.2.25 festgesetzt.

Die Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Rheinpark"

Der Rheinpark liegt in den Stadtteilen Golzheim und Pempelfort.

Schutzgegenstand

Das Gebiet umfasst die als Grünanlage gestalteten Freiflächen zwischen dem Rhein im Westen, der Cecilienallee im Osten, dem Yachthafen im Norden und den Rheinterrassen im Süden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen der Bedeutung für das Stadtklima und
2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

D.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Rheinauen"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst neben dem Rheinstrom die überwiegend land-, forst- und wasserwirtschaftlich genutzten Überflutungsbereiche sowie die seitlich angrenzenden Gebiete der Wasserwerke in Wittlaer, Lörick, Flehe und landwirtschaftliche Flächen in Lohausen und Stockum und um den Broichgraben in Himmelgeist-Itter.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen der Bedeutung für das Stadtklima,
2. zur Erhaltung der verbleibenden natürlichen Überschwemmungsräume,
3. zur Erhaltung naturnaher Auenrelikte mit Resten der Weichholzaue und Flutrasen,
4. zur Erhaltung natürlicher und von Menschenhand geschaffener charakteristischer Reliefformen wie Deichen, Prall- und Gleitufer sowie Hochflutmulden,
5. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der durch Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume gegliederten Kulturlandschaft und
6. wegen des Erlebniswertes und der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Kopfweiden sind alle 3 bis 10 Jahre zu schneiden und bei deren Absterben zu ersetzen.

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten unberührt bleibt die Realisierung der Bundesautobahn Autobahn 44.

Erläuterungen

Das Gebiet tangiert die Stadtteile Wittlaer, Kaiserswerth, Lohausen, Stockum, Golzheim, Pempelfort, Altstadt, Karlstadt, Lörick, Niederkassel, Oberkassel, Hafen, Hamm, Vollmerswerth, Flehe, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Benrath und Urdenbach.

Kopfweiden stellen ein charakteristisches Element der den Rhein begleitenden Landschaften dar.

Bei längerem Ausbleiben des Schnitts drohen die Weiden auseinanderzubrechen. Ältere Exemplare bieten Brutplätze für Stockenten, Wiedehopf, Steinkauz, Gänsesäger et cetera.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

D.2.2.3

Landschaftsschutzgebiet "Lantz'scher Park"

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die überwiegend waldartig geprägte Parkanlage um Haus Lantz.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. wegen der Eigenart und Schönheit einer alten Parkanlage,
2. zur Erhaltung der hohlen Rotbuchen und des Unterholzes als Lebensraum für gefährdete Vogelarten und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Soweit mit der Verkehrssicherungspflicht vereinbar, sind die hohlen Rotbuchen und das restliche Unterholz zu erhalten.

Erläuterungen

Der Lantz'sche Park liegt im Stadtteil Lohausen nördlich der Bundesautobahn 44 und westlich der Niederrheinstraße.

Hinweis: Der „Lantz´sche Park“ ist ein Gartendenkmal und als solches in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf eingetragen.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.2.2.24

Landschaftsschutzgebiet "Garath, Hellerhof"

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldeten Landschaftsräume östlich der Ortslage Garath und des in der Entstehung befindlichen Ortsteils Hellerhof-Ost.

In das Schutzgebiet einbezogen sind Abschnitte der Bäche Garather Mühlenbach, Rietrather Bach und Langforter Bach sowie der Schlosspark Garath.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktionen zwischen den Siedlungsräumen Düsseldorf und Hilden,
2. wegen der Biotopqualitäten der Wälder und der Biotopotientiale der Gewässer als Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere,
3. wegen der Schönheit der mit Wäldern, Bächen, landwirtschaftlichen Flächen und einem Park ausgestatteten Landschaft und
4. zur Erhaltung und Entwicklung der Erholungsbedeutung der Landschaft.

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.2.2.25

Landschaftsschutzgebiet "Garather Mühlenbach"

Das Gebiet liegt in den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet umfasst einen Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der Bundesautobahn 59 zwischen den Stadtteilen Garath und Hellerhof. Im Gebiet liegen die bewaldeten Überflutungsbereiche des Baches, die von einem Grünzug begleitet werden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. zur Erhaltung eines naturnahen tief in das Hochgestade eingeschnittenen Gewässerabschnittes als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,
2. wegen der stadtteilgliedernden Funktion dieses Landschaftsraumes und
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung des mit Wander-, Rad- und Reitweg ausgestatteten Grünzuges.



Festsetzungen für Natur- denkmale

2.3 Festsetzungen für Naturdenkmale

Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Erläuterung:

Die Festsetzungen für Naturdenkmale waren im Landschaftsplan 1997 in Festsetzungen in Objekte (ehemals 203) und Flächen (ehemals 204) gegliedert. Im Zuge der Einführung einer neuen Systematik für den neuen Landschaftsplan 2020 wurde diese Differenzierung aufgelöst. Objektbezogene und flächenbezogene Festsetzungen sind nunmehr in den neu gebildeten Teilräumen zusammengefasst und im nachfolgenden Kapitel 2.3 aufgeführt.

Nach § 28 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Der Geltungsbereich der folgenden Regelungen erstreckt sich bei als Naturdenkmäler vorgesehenen Bäumen auf den Kronentraufbereich dieser Bäume zuzüglich eines 1 Meter breiten Schutzstreifens. Der Geltungsbereich der als Naturdenkmäler vorgesehenen Granitblöcke erstreckt sich auf einen geschützten Bereich in Form eines Kreises von 10 Meter Radius um den jeweiligen Block.

Verbote

insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
5. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,

Als Naturdenkmale werden gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Soweit die Festsetzung sich auch auf die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung bezieht, ist dies aus der Abgrenzung in der Festsetzungskarte ersichtlich.

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

6. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmäler,
7. die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landwirtschaftsfremden Stoffen,
8. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen zum Beispiel das Dränieren von Quellbereichen beziehungsweise Quellsümpfen,
9. die Entnahme von Gesteinsproben,
10. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
11. das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
12. das Befestigen des Kronentraufbereiches zuzüglich eines 1 Meter breiten Schutzstreifens mit einer wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
13. das Entfernen der Krautschicht,
14. das Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
15. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
16. die Anwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
17. die Anwendung von Auftausalzen.

Verbote 5. und 13. gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

Gebote

1. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben Schäden an den Naturdenkmälern der Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Baumchirurgische Maßnahmen sind zur Erhaltung von Bäumen, die als Naturdenkmäler festgesetzt sind, in Anlehnung an die ZTV Baum durchzuführen.
3. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Auswahl der Baumart ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Unberührtheitsklausel

Von den Verboten für Naturdenkmäler bleiben unberührt:

1. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Naturschutzbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist, die die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmals erfordert.

Erläuterungen

Als "ZTV-Baum" werden die "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege" verstanden. Anzuwenden ist jeweils die gültige Fassung.

Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gemäß § 28 BNatSchG werden die nachfolgend katalogisierten Bäume, Alleen, Quarzitblöcke und Flächen als Naturdenkmal festgesetzt.

Die besonderen Festsetzungen bestimmen den jeweiligen Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke und den Schutzzweck sowie gegebenenfalls die zur Erreichung des Zwecks zusätzlich notwendigen Ge- und Verbote.

Der Geltungsbereich ist aus der Festsetzungskarte ersichtlich.

Zur besseren Orientierung wird für das einzelne Naturdenkmal die Lage erläutert.

A.2.3 - Naturdenkmale

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A sind 13 Naturdenkmäler mit den Ordnungsziffern A.2.3.6 und A.2.3.7, A.2.3.9 bis A.2.3.10, A.2.3.11 bis A.2.3.17, A.2.3.19 und A.2.3.20, A.2.3.50 festgesetzt.

Die Nummerierung der Naturdenkmale wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.2.3.6

Kalkum

2 Weißdornbäume

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, wegen ihrer Schönheit.

Kalkum, Gerichtsschreiberweg.

Die Bäume beziehen sich gestalterisch auf die Symmetrie eines Heiligenhäuschens. Eine vermutlich ausgesamte Birke überragt das "Ensemble".

Durch Beseitigung beziehungsweise Aufasten der Birke könnte die Gestaltungsabsicht wiederhergestellt werden.

A.2.3.7

Kaiserswerth / Kalkum

Lindenallee bei Schloss Kalkum

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere zur Erhaltung dieser aus landeskundlichen Gründen bedeutsamen Allee und wegen ihrer Schönheit.

Kalkum, Schlossallee

Die Lindenallee stammt aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie bezieht sich gestalterisch auf Schloss und Park in Kalkum.

A.2.3.9

Angermund

Sumpfympressen am und im Schlossteich

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen der Schönheit dieser Bäume.

Schloss Heltorf, Park

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

A.2.3.10

Bockum / Wittlaer

Buchenallee

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere zur Erhaltung der besonderen Eigenart dieser Allee.

A.2.3.12

Angermund

Eiche

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen der Schönheit dieses in der Feldflur freigewachsenen Einzelbaumes.

A.2.3.13

Wittlaer

Linde

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit dieses Baumes.

A.2.3.14

Bockum

Baumreihe aus Eichen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen der Schönheit dieser Baumreihe.

A.2.3.15

Bockum

Baumreihe aus Robinien und Kastanien

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen der Schönheit dieser Baumreihe.

Erläuterungen

Froschenteich Am Froschenteich.

Es handelt sich um die einzige freistehende Buchenallee im Düsseldorfer Landschaftsraum.

Bilkrath, in der Flur

Wittlaer, Ecke Kalkstr./Bundesstraße 8
Die Linde ist freigewachsen und gehört zu einem Heiligenhäuschen.

Wittlaer, In der Lehmkuhl

Wittlaer, am Wasserwerk westlich des Holturner Weges

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

A.2.3.16

Angermund

Ulme

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen der besonderen Vitalität und der Schönheit dieser kopfbaumartig wirkenden Ulme.

A.2.3.17

Angermund

Eiche

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen der Schönheit dieser freigewachsenen Eiche.

A.2.3.20

Kalkum

Eiche

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen der Schönheit dieses Baumes.

A.2.3.55

Lohausen

Ehemalige Schwemmsandflächen mit Tümpeln

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen der Eigenart dieses Gebietes und zur Erhaltung der Biotopqualitäten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 17 für alle Naturdenkmale folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. das geschützte Gebiet ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu betreten,
2. im geschützten Gebiet mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeug zu

Erläuterungen

Angermund, Kalkstraße

Es handelt sich um eine alte Ulme, die wie eine Kopfweide aus dem Stamm trotz "Ulmensterbens" treibt.

Angermund, Rahmer Straße

Kalkum, am S-Bahnhof

Kaiserswerth, südlich des westlichen Kieselsee

Im Gebiet finden Kreuzkröten- und Seefroschpopulationen Laichmöglichkeiten.

Hinweis: Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit der "Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der Stadt Düsseldorf" vom 17. November 2017, veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 1/2 vom 13. Januar 2018, verfügt, dass das Reiten im Wald nur auf den als Reitweg gekennzeichneten Wegen erlaubt ist.

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

fahren, Fahrzeuge abzustellen
beziehungsweise zu parken und zu
reiten,

3. im geschützten Gebiet in den Tümpeln zu angeln, zu baden, sonstigen Wassersport oder Modellboote zu betreiben und dort

4. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks wird zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturdenkmale folgendes Gebot festgesetzt.

Tümpel und Pfützen sind regelmäßig alle 5 Jahre von beschattendem Bewuchs freizuhalten.

Erläuterungen

B.2.3 - Naturdenkmale

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B sind 41 Naturdenkmäler mit den Ordnungsziffern B.2.3.21 bis B.2.3.37 und B.2.3.51 bis B.2.3.53 festgesetzt.

Die Nummerierung der Naturdenkmale wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.2.3.21

B.2.3.22

Rath

4 Quarzitblöcke

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

260 Meter südöstlich des Forsthauses Rath, Aaper Schneise / Ecke Marxsteig.

B.2.3.23

Rath

60 Quarzitblöcke "Frauensteine"

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

Aaper Wald, Wilhelm-Suter-Pfad, 450 Meter östlich der Gaststätte Waldschänke. Die Blöcke zeigen Abdrücke der Vegetation aus dem Miocän. Sie entstanden aus den vor mehr als 35 Millionen Jahren abgelagerten Sanden der Urmeere. Ihre Anhäufungen lassen auf frühgermanische Kultstätten schließen.

B.2.3.24

Rath

430 Meter westlich Gut Wolfsaap an der Marxhöhe.

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

4 Quarzitblöcke

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

B.2.3.25

B.2.3.26

Gerresheim / Rath

Esskastanienallee

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Schönheit.

Gebot

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturdenkmale wird folgendes besondere Gebot festgesetzt. Abgängige Bäume sind durch die gleiche Baumart zu ersetzen.

B.2.3.27

Gerresheim

10 Quarzitblöcke

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

B.2.3.28

Hubbelrath

Eiche

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Schönheit.

B.2.3.29

Gerresheim

Esskastanie

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, wegen ihrer Schönheit

Erläuterungen

Mörsenbroich, nördlich der Rennbahn
Die Allee bezieht sich gestalterisch auf Haus Roland. Die Pferderennbahn lehnt sich an die Allee an.

120 Meter westlich des Trothofes am
Grafenberger Höhenweg

Hubbelrath, Gut Bruchhausen
Die Eiche wurde im Jahre 1679 gepflanzt, als Johann Wilhelm von der Pfalz-Neuburg (Jan Wellem) seine Regentschaft begann. Sie steht im privaten Park des Gutes Bruchhausen.

Grafenberg, Nähe der Tennisanlage in der Nähe des Rochusclubs
Die Esskastanie wurde gegen Ende des 19.-Jahrhunderts gepflanzt.

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

B.2.3.30

Gerresheim

6 Quarzitblöcke

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

B.2.3.31

Gerresheim

1 Quarzitblock

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

B.2.3.32

B.2.3.33

B.2.3.34

Gerresheim

11 Quarzitblöcke

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

B.2.3.35

Gerresheim

10 Quarzitblöcke

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

B.2.3.36

Hubelrath

Lindenallee

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit.

Erläuterungen

200 Meter südöstlich der Ernst-Poensgen-Allee

120 Meter nordöstlich der Hirschburg an der Troztzhofallee

Wildpark, Grafenberger Wald
7 Steine an der Bankeiche auf der Dammwildwiese,
2 Steine in der Nähe der Dammwildtränke,
1 Stein am Wildparkhäuschen,
1 Stein circa 65 Meter nordwestlich des Futterkellers.

Am Hardter Höhenweg, 50 Meter westlich der Hochbehälter der Wasserwerke

Hubbelrath, südöstlich Gut Mydlinghoven

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

B.2.3.37

Rath

1 Esskastanie und 1 Rosskastanie

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Schönheit.

B.2.3.56

B.2.3.57

Hubbelrath

Sandberg und Schmidtberg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG aus erdgeschichtlichen Gründen.

Unberührt bleiben die forstliche Nutzung und Maßnahmen, die dem Betrieb und der Wartung der Wasserversorgungseinrichtung dienen.

B.2.3.58

Gerresheim

Ehemaliger Glassandbruch

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen.

Erläuterungen

Gerresheim am Gut Trotzhof

Die beiden Kastanien wurden im Revolutionsjahr 1848 als fünfjährige Bäumchen gepflanzt.

Hubbelrath

Der Sand- und Schmidtberg bilden eine Erhebung aus tertiären Sanden und Kiesen über den Lößflächen. Der Sandberg stellt mit 165 Metern über dem Meeresspiegel Düsseldorfs höchsten natürlichen Punkt dar. Der sandige und hängige Boden ist stark erosionsgefährdet.

Gerresheim, Quadenhofstraße

Der für den Bau der Düsseldorfer Eisenbahnanlagen vor fast 100 Jahren angeschnittene Sandberg ist Zeuge der geologischen Entwicklung im Oberligozän. Damals reichte die "Nordsee" bis ans heutige Gerresheim.

In der etwa 50 Meter hohen Wand lassen sich Schnecken und Muscheln aus dieser Zeit nachweisen.

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.2.3 - Naturdenkmale

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C ist 1 Naturdenkmal mit der Ordnungsziffer C.2.3.38 festgesetzt.

Die Nummerierung der Naturdenkmale wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.2.3.38

Benrath

Friedenseiche

Benrath, Paulsmühlenstraße

Die Eiche wurde 1871 nach dem Krieg von der Paulsmühler Bürgerschaft gepflanzt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Schönheit.

D.2.3 - Naturdenkmale

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D sind 11 Naturdenkmäler mit den Ordnungsziffern D.2.3.1 bis D.2.3.5, D.2.3.40 bis D.2.3.45 und D.2.3.54 festgesetzt.

Die Nummerierung der Naturdenkmale wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.2.3.1

Kaiserswerth

Kastanienallee

Kaiserswerth, Fährer Weg

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit.

D.2.3.2

Kaiserswerth

Lindenallee

Kaiserswerth, An St. Swibert

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit.

D.2.3.3

Kaiserswerth

Lindenallee

Kaiserswerth, Burgallee

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit.

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

D.2.3.4

Kaiserswerth
Maulbeerbaum

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung dieser seltenen Baumart.

D.2.3.5

Kaiserswerth
Lindenallee

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit.

D.2.3.40

Himmelgeist
**2 Libanonzedern und
1 Gingko**

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit.

D.2.3.42

Urdenbach
3 Linden

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit.

D.2.3.43

Garath
Eibe

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit.

D.2.3.44

Garath
1 Esskastanie

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Schönheit

Erläuterungen

Kaiserswerth, am Barbarossawall Maulbeerbäume (*Morus alba*) stammen aus China, Indien und Japan. Sie wurden im 7. Jahrhundert nach Europa gebracht und dienten der Seidenproduktion. Von seinen Blättern ernähren sich die Seidenspinner-Raupen.

Kaiserswerth, Barbarossawall

Himmelgeist, südlich Haus Mickeln Die beiden Zedern wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gepflanzt.

Urdenbach östlich Haus Bürgel Die Lindengruppe markiert neben Haus Bürgel den optischen Mittelpunkt der Urdenbacher Kämpen.

Garath im Schlosspark

Garath im Schlosspark

Naturdenkmale

Textliche Darstellungen

D.2.3.45

Lohausen

5 Kopfeschen

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG wegen ihrer Eigenart.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturdenkmale wird folgendes besondere Gebot festgesetzt.

Die Kopfeschen sind regelmäßig zu schneiteln.

D.2.3.60

Heerdt

Hochflutmulde mit Auewaldrelikt

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der Geländegestalt als Zeugnis der Flussgeschichte des Rheins und wegen der Seltenheit des Auewaldreliktes in der Stromlandschaft.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 17 für alle Naturdenkmale folgendes besondere Verbot festgesetzt.

Es ist verboten, pflanzliche Abfälle einzubringen oder zu lagern.

Erläuterungen

Lohausen, nördlich Hof Leuchtenberg, westlich "Der Grüne Weg"

Oberlörick, südöstlich des Freibades am Deich. Auewälder bedeckten ursprünglich die Überschwemmungsbereiche der Flüsse. Sie sind aus der Kulturlandschaft fast völlig verschwunden. Die Mulde in Oberlörick ist ein potentiell Amphibienbiotop.



Festsetzungen für geschützte Landschafts- bestandteile

2.4 Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterung:

Die Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile waren im Landschaftsplan 1997 in Festsetzungen von Bäumen (ehemals 205) und flächigen Bereiche (ehemals 206) gegliedert. Im Zuge der Einführung einer neuen Systematik für den neuen Landschaftsplan 2020 wurde die Unterscheidung der geschützten Landschaftsbestandteile aufgelöst. Objektbezogene und flächenbezogene Festsetzungen sind nunmehr in den neu gebildeten Teilräumen zusammengefasst und unter im nachfolgenden Kapitel 2.4 aufgeführt.

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Der Geltungsbereich der folgenden Regelungen erstreckt sich bei den als geschützte Landschaftsbestandteile vorgesehenen Bäumen auf den Kronentraufbereich dieser Bäume zuzüglich eines 1 Meter breiten Schutzstreifens.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Zusätzlich zu den in diesem Kapitel angeführten geschützten Landschaftsbestandteilen gilt nach § 39 Absatz 1 LNatSchG NRW: "Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß bedarf es nicht."

"Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt."

Nach § 29 Absatz 4 LNatSchG NRW die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 3 Absatz 1 Nummer 2 LNatSchG NRW der Unteren Naturschutzbehörde.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine abweichende Regelung treffen.

Die Beauftragten der Naturschutzwacht in der Landeshauptstadt Düsseldorf sind gehalten, Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Verbote

insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
3. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen,
4. die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder anderen Einfriedungen,
5. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
6. das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich flächenhafter geschützter Landschaftsbestandteile,
7. die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,
8. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen zum Beispiel das Dränieren von Quellbereichen beziehungsweise Quellsümpfen,
9. die Entnahme von Gesteinsproben,
10. das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
11. das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,

Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

12. das Befestigen des Kronentraufbereiches zuzüglich eines 1 Meter breiten Schutzstreifens mit einer wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
13. das Entfernen der Krautschicht,
14. das Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralerzeugnissen,
15. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
16. die Anwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
17. die Anwendung von Auftausalzen.

Die Verbote 5 und 13 gelten nicht für Bäume an den Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

Gebote

1. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Baumchirurgische Maßnahmen sind zur Erhaltung von Bäumen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind, in Anlehnung an die ZTV-Baum durchzuführen.
3. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Auswahl der Baumart ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Als "ZTV-Baum" werden die "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege" verstanden. Anzuwenden ist jeweils die gültige Fassung.

Unberührtheitsklausel

Von den Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile bleiben unberührt:

- die von der Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Darstellungen

Die Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung der Landeshauptstadt Düsseldorf, es sei denn, Gefahr ist im Verzuge.

Erläuterungen

Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 39 LNatSchG NRW werden die nachfolgend katalogisierten Bäume und Bereiche als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die besonderen Festsetzungen bestimmen den jeweiligen Schutzgegenstand, die berührten Grundstücke und den Schutzzweck sowie gegebenenfalls die zur Erreichung des Zwecks zusätzlich notwendigen Ge- und Verbote.
Der Geltungsbereich ist aus der Festsetzungskarte ersichtlich.

Zur besseren Orientierung wird für das einzelne Naturdenkmal die Lage erläutert.

A.2.4 – geschützte Landschaftsbestandteile

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A sind 3 geschützte Landschaftsbestandteile mit den Ordnungsziffern A.2.4.3 bis A.2.4.5 festgesetzt.

Die Nummerierung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.2.4.3

Kalkum

Lindenallee

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der landschaftsgliedernden Funktion dieser Allee.

Kalkum, Zeppenheimer Straße

A.2.4.88

Angermund

Feldgehölz

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der landschaftsbildbelebenden Funktion.

Angermund, südlich des Dickenbusches

A.2.4.89

Angermund

Feldhecke und Graben

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der landschaftsbildgliedernden Funktion.

Angermund, westlich des Brockenhofes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.2.4 – geschützte Landschaftsbestandteile

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D sind 7 geschützte Landschaftsbestandteile mit den Ordnungsziffern D.2.4.1 und D.2.4.2 und D2.5.6 bis D.2.4.10 festgesetzt.

Die Nummerierung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.2.4.1

Hamm
2 Linden

Hammer Feldfluren, neben einem Denkmal an der Wegekreuzung Kohlweg/Borresweg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der das Landschaftsbild belebenden Bäume

D.2.4.2

Volmerswerth
2 Linden

Die geschnittenen Linden stehen in der offenen Volmerswerther Feldflur neben einem Kreuz am Viehfahrtsweg.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der das Landschaftsbild belebenden Bäume.

D.2.4.50

Hamm / Unterbilk / Flehe
Ehemaliges Rheingestade am Südfriedhof mit einem Amphibienteich.

Die Geländekante, die in Verbindung mit der Baumkulisse des Südfriedhofs die offenen Feldfluren räumlich abschließt, enthält Schlehengebüsch und Brombeeren. Die davor liegende Mulde, eine ehemalige Hochflutrinne, wird durch Aufbauten gestört und das Profil durch intensive Landwirtschaft verfälscht. Der Teich wird in seiner Funktion als Laichplatz für Amphibien durch Einrichtungen für Wassergeflügel und Fischbesatz beeinträchtigt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG insbesondere zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, eines südwestexponierten über 1 kilometer langen, 4-5m hohen Geländesprungs mit einer davor liegenden Mulde und eines wiesenumgebenen Amphibienteiches sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende zusätzliche Verbote notwendig.

Es ist verboten:

1. die Wiesenflächen auf der Böschung und um den Teich umzubrechen und zu düngen,
2. das Angeln und das Einsetzen von Fischen,
3. auf dem Teich Wassergeflügel zu halten sowie Brut- und Futterhäuschen aufzustellen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes zusätzliches Gebot notwendig.

Die Wiesenflächen auf der Böschung sind einmal im Jahr nicht vor dem 1. August eines Jahres zu schneiden und das Mähgut ist abzutransportieren.

D.2.4.51

Lohausen

Brache

Lohausen, westlich des Neusser Weges

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zur Sicherstellung der Refugialfunktion dieser Fläche als Teil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

D.2.4.52

Itter / Holthausen

Baumüberstellte Flächen

Itter, am nördlichen Ortsrand

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der das Landschafts- und Ortsbild belebenden Funktion.

D.2.4.53

D.2.4.54

Himmelgeist

Feldgehölz und -hecke

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung der das Landschafts- und Ortsbild belebenden Funktion.

Die geschützten Landschaftsbestandteile liegen im Stadtteil Itter, südwestlich der Kleingärten im Weidfeld



Zweckbestimmungen für Brachflächen

Brachflächen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen

Nach § 23 Absatz 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmung von Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 11 LNatSchG NRW die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder

der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder
in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Für die Befreiung von dem Verbot, Brachflächen anders als nachfolgend festgesetzt zu nutzen, gilt § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW entsprechend.

Nach § 69 BNatSchG handelt in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Grundstücke in einer Weise nutzt, die den festgesetzten Zweckbestimmungen widersprechen.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unberührtheitsklausel

Von der Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Pflegemaßnahmen bleiben von dem Verbot unberührt.

3.1 Natürliche Entwicklung

Die katalogisierten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

A.3.1 – natürliche Entwicklung

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A ist sind folgende Brachflächen katalogisiert.

Die Nummerierung der Zweckbestimmungen für Brachflächen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.3.1.16

Wittlaer

**Fläche am Ortsrand von Wittlaer
östlich Köhler Weg**

D.3.1 – natürliche Entwicklung

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D ist sind folgende Brachflächen katalogisiert.

Die Nummerierung der Zweckbestimmungen für Brachflächen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.3.1.1

Hafen / Hamm

Rheinufer Lausward

circa bei Rhein-Kilometer:
rechtsrheinisch von 738,5 bis 743

Die Brachflächen am Rheinufer liegen im amphibischen Bereich und damit in der Weichholzaue. Die Silberweide als bestimmende Gehölzart wird sich langfristig als prägender Landschaftsbestandteil (Ufersaum) entwickeln. Daneben werden sich mit zunehmender Verlandung Gras- und Krautfluren entwickeln aber auch vegetationslose Flächen als Folge der auf- und abbauenden Kräfte des wechselnden Rheinwasserspiegels erhalten. Die Entwicklungsrichtungen der Mikroflora und -fauna lassen sich wegen ihrer Abhängigkeit vom Chemismus des Rheinwassers nicht eindeutig vorausbestimmen.

D.3.1.2

Hamm

Rheinufer Hamm

circa bei Rhein-Kilometer:
rechtsrheinisch von 737 bis 738,5

Gelegentliche Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Entfernen von Treibgut nach Hochwasser) sind notwendig und werden von der zuständigen Behörde durchgeführt oder veranlaßt. Initialpflanzungen (Weidenstecklinge aus anderen Rheinabschnitten) und die Anlage von Feldgehölzinseln sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.

D.3.1.3

Hamm / Volmerswerth

Rheinufer

Hamm-Volmerswerth

circa bei Rhein-Kilometer:
rechtsrheinisch von 735,2 bis 737

Brachflächen

Textliche Darstellungen

D.3.1.4

D.3.1.5

Volmerswerth / Flehe

Rheinufer Volmerswerth-Flehe

circa bei Rhein-Kilometer:
rechtsrheinisch von 735,1 bis 733,4

D.3.1.6

Hamm

Fläche nördlich der Südbrückenauffahrt

D.3.1.7

D.3.1.8

Lörick / Niederkassel / Oberkassel / Heerdt

Rheinufer (Bühnenfelder) von Lörick, Nieder- und Oberkassel sowie Heerdt

circa bei Rhein-Kilometer:
linksrheinisch von 741,5 bis 749

D.3.1.9

D.3.1.10

D.3.1.11

D.3.1.13

D.3.1.14

Stockum / Kaiserswerth

Rheinufer von Stockum bis Kaiserswerth

circa bei Rhein-Kilometer:
rechtsrheinisch von 748 bis 755,5

D.3.1.15

Kaiserswerth / Wittlaer

Rheinufer von Kaiserswerth bis Wittlaer

circa bei Rhein-Kilometer:
rechtsrheinisch von 756 bis 758

D.3.1.18

Himmelgeist

Rheinufer Himmelgeist

circa bei Rhein-Kilometer:
rechtsrheinisch von 729,6 bis 730,5

D.3.1.21

Urdenbach

Fläche an der südlichen Stadtgrenze Düsseldorf/Baumberg

Erläuterungen

Sofern die festgesetzten Brachflächen die Schutzzonen I beziehungsweise II der Deichschutzverordnung berühren, sind sie entsprechend dieser Verordnung zu behandeln und zu betrachten.

Stockum, Schnellenburg, Kaiserswerth, Kaiserpfalz

Die natürliche Entwicklung dieser überwiegend westexponierten Ufer ist gestört durch die Fluor-Wasserstoff- Immissionen der linksrheinischen Aluminium-Industrie.

3.2 Nutzung in bestimmter Weise, Bewirtschaftung oder Pflege

Die katalogisierten Brachflächen sind nach Maßgabe der jeweils der einzelnen Fläche zugewiesenen Zweckbestimmungen in bestimmter Weise zu nutzen, zu bewirtschaften oder zu pflegen.

B.3.2 – Bewirtschaftung/ Pflege

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B ist sind folgende Brachflächen katalogisiert.

Die Nummerierung der Zweckbestimmungen für Brachflächen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.3.2.6

Rath

Fläche südöstlich Bauenhaus

Die Feuchtwiesen im Anschluss an Röhricht und Ried sind jährlich einmal im September zu mähen.

B.3.2.8

Hubbelrath

Fläche in der Talsohle südöstlich der Hoflage Klashaus

Die Grünlandbrachen sind jährlich einmal nach dem 1.Juli zu mähen.

B.3.2.10

Hubbelrath

Brachflächen ober- und unterhalb vom Dahlhof

Die innerhalb der in der Festsetzungskarte abgegrenzten Brachfläche gelegenen Röhrichte sind von Verbuschung freizuhalten. Alle 3 - 5 Jahre ist aufkommendes Buschwerk durch Rodung oder Rückschnitt zurückzudrängen. Das dabei gewonnene Holz ist aus dem Röhricht zu entfernen und ordnungs gemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1.März des jeweils folgenden Jahres durchzuführen.

Brachflächen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.3.2 – Bewirtschaftung/ Pflege

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C ist sind folgende Brachflächen katalogisiert.

C.3.2.14

C.3.2.15

Unterbach

2 Flächen im Naturschutzgebiet "Eller Forst"

C.3.2.16

Unterbach

Fläche nördlich des Kleinen Torfbruchs

Die Fläche ist im Austausch für die den "Kleinen Torfbruch" begleitende Uferfläche zum Abstellen von Booten zu nutzen.

Die Nummerierung der Zweckbestimmungen für Brachflächen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

Die Flächen sind entsprechend der Gebote 5., 6. und 7. der besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" zu pflegen.

Öffnung eines Uferabschnitts am Unterbacher See für die Öffentlichkeit.

D.3.2 – Bewirtschaftung/ Pflege

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D ist sind folgende Brachflächen katalogisiert.

D.3.2.1

D.3.2.2

D.3.2.3

Hafen

Flächen im Sonderkulturgebiet westlich Kraftwerk Lausward

Die Brachflächen sind zweimal jährlich nach dem 1. Juli zu mähen.

D.3.2.4

Ober- / Niederkassel

Parzellen beiderseits der Theodor-Heuss-Brücke.

Die Flächen sind zweimal jährlich nach dem 1. Juli zu mähen.

Die Nummerierung der Zweckbestimmungen für Brachflächen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

Brachflächen

Textliche Darstellungen

D.3.2.5

Lörick

Fläche südlich der Oberlöricker Straße

Die Fläche ist einmal in 3 Jahren nach dem 1. September außerhalb der verbuschten Flächen zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Reste einer Koniferenkultur sind zu beseitigen.

Erläuterungen

Im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele einer Kleingartennutzung an dieser Stelle soll die natürliche Entwicklung der fortschreitenden Verbuschung auf dem Status quo gehalten und mit dem 3-jährigen Schnitt eine Hochstaudenflur erhalten werden.

A photograph of a lush green forest. The trees are tall and have dense foliage. Sunlight filters through the leaves, creating a dappled light effect on the forest floor. The ground is covered with fallen brown leaves, suggesting an autumn setting. The overall atmosphere is serene and natural.

**Besondere
Festsetzungen
für die forstli-
che Nutzung**

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen gearbeitet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen (vergleiche § 24 LNatSchG NRW)

Die Abgrenzungen und die Kennzeichnungen der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz

- für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie
- eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Übergangsvorschrift in Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S.418) regelt, dass die Änderungen im § 25 erst Anwendung finden auf diejenigen Landschaftspläne, für die die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zum 20. September 1994 noch nicht durchgeführt worden ist. Dies trifft auf diesen Landschaftsplan nicht zu.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 des LNatSchG NRW gilt § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW.

Nach § 69 BNatSchG handelt in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 LNatSchG NRW die Festsetzungen für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die Wälder im Landschaftsraum der Groß-Landeshauptstadt Düsseldorf haben wegen ihrer vielfältigen Funktionen eine besondere Bedeutung. Sie sind daher überwiegend in Natur- und Landschaftsschutzgebiete integriert und oft wesentlicher Grund für die Festsetzung eines Schutzgebietes.

Zur Sicherstellung der Biotop-, Boden- und Immissionsschutzfunktion und zur Erhaltung des Erholungswertes dienen die besonderen forstlichen Festsetzungen. Ergänzende Regelungen sehen die Festset-

Forstliche Nutzung

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

zungen für die Natur- und Landschafts-schutzgebiete vor.

Bei der Bewirtschaftung der Wälder sind unter anderem Leitungsrechte mit ihren Schutzstreifen und Sicherheitsabständen sowie die Wuchshöhenbeschränkungen in den Anflugsektoren des Flughafens zu beachten.

4.1 Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung

Für die Erstaufforstung von Flächen sowie für die Wiederaufforstung von Waldflächen in Naturschutzgebieten im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes wird die Verwendung ausschließlich bodenständiger Baumarten vorgeschrieben.

Bei der Wiederaufforstung von Waldflächen außerhalb von Naturschutzgebieten sind standortgemäße Baumarten zu verwenden. Dabei darf der Nadelholzanteil von 30 Prozent an der Gesamtwaldfläche des Waldbesitzers innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht überschritten werden. Sofern die anteilige Nadelholzfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplans 30 Prozent der Gesamtwaldfläche des Waldbesitzers innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf übersteigt, tritt dieser Flächenanteil an die Stelle der oben angeführten 30 Prozent-Begrenzung.

Für das Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung werden nachfolgende Baumarten für den Bereich der Landeshauptstadt Düsseldorf festgesetzt:

Ziel dieser Festsetzungen ist die Verwendung bodenständig-heimischer Baumarten bei Erstaufforstungen sowie bei Wiederaufforstungen von Waldflächen in Naturschutzgebieten.

A Bodenständig-heimische Baumarten

Silberweide (*Salix alba*)
Bruchweide (*Salix fragilis*)
und natürliche Hybriden
Schwarzpappel (*Populus nigra*)
Silberpappel (*Populus alba*)
Aspe (*Populus tremula*)
Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Bei der Wiederaufforstung der übrigen Waldflächen sollen weitere standortgemäße Baumarten verwendet werden können um auch dem forstwirtschaftlichen Aspekt Rechnung zu tragen.

Forstliche Nutzung

Textliche Darstellungen

Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Sandbirke (*Betula pendula* auch *B. verrucosa*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Wildbirne (*Pyrus communis*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

B **Weitere standortgemäße Baumarten**

Laubholzarten

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Roteiche (*Quercus rubra*)
Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Esskastanie (*Castanea sativa*)
Balsampappel (*Populus balsamifera*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)

Nadelholzarten

(Rot)Fichte (*Picea abies*)
Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
Schwarzkiefer (*Pinus nigra*)
Strobe (*Pinus strobus*)
Europäische Lärche (*Larix decidua*)
Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
Hemlocktanne (*Tsuga heterophylla*)
Kanadische Tanne (*Tsuga canadensis*)
Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
Eibe (*Taxus baccata*)
Große Küstentanne (*Abies grandis*)
Nordmannstanne (*Abies nordmanniana*)
Pazifische Edeltanne (*Abies nobilis*)

Erläuterungen

Die Listen der weiteren standortgemäßen Baumarten ist nicht abschließend. Die untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Arten im Rahmen der zugelassenen prozentualen Anteile hinzufügen, wenn Standortversuche ein positives Ergebnis zeigen.

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

In allen Waldflächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, auf die Größe von 1 Hektar beschränkt.

Darüberhinaus werden folgende Beschränkungen festgesetzt.

In separat liegenden Waldflächen bis 5 Hektar Größe mit Ausnahme der darin bestehenden Weihnachtsbaumkulturen sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, auf 20 Prozent dieser Fläche beschränkt.

In Naturschutzgebieten sind Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, untersagt.

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW entscheidet die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Befreiung von den Ge- u. Verboten. Sie wird insbesondere dann positiv entscheiden, wenn dies zum Umbau reiner Nadelholz- und Hybrid-Pappel-Bestände in Laubwälder erforderlich ist.

Diese Festsetzungen sollen einen Beitrag zur naturnahen Bewirtschaftung der Waldflächen im Rahmen der Möglichkeiten des § 12 LNatSchG NRW leisten.

Waldschonende Holzbringungstechniken wie zum Beispiel der Verzicht auf flächiges Befahren des Waldes kommen hinzu.

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind weitere Regelungen für die Bewirtschaftung des Waldes festgesetzt.

Als Nutzungen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, gelten Entnahmen, die auf einer Fläche einen Bestockungsgrad von unter 30 Prozent - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - herbeiführen.



**Entwicklungs-,
Pflege- und
Erschließungs-
maßnahmen**

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 13 LNatSchG NRW setzt der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 BNatSchG geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind über die in diesem Kapitel 5 festgesetzten Maßnahmen hinaus weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen aus dem Katalog des § 13 LNatSchG NRW durchzuführen, wenn sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Diese Maßnahmen sollen im Einvernehmen und auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit dem von einer solchen Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange realisiert werden.

Zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW gehören insbesondere:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleebäumen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

In diesem Landschaftsplan sind zusätzlich Aufforstungen festgesetzt. Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken und die Beseitigung verfallener Gebäude wird getrennt festgesetzt. Die Anlage von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen entfällt.

In den Erläuterungen wird die Lage der Maßnahmen zur leichteren Auffindung beschrieben.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die folgenden Maßnahmen sind im Rahmen der in der Karte festgesetzten Grenzen und nach Maßgabe der folgenden Einzelfestsetzungen durchzuführen.

B.5.1 Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B sind die folgenden Maßnahmen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.1.2

Hubbelrath

Pflege der Hangwiese durch Mahd 1 x im Jahr im September/Oktober

westlich der Kaserne

B.5.1.3

Hubbelrath

Pflege des Teiches am Stratenhof durch Entschlammung alle 5-10 Jahre

Stratenhof

Vermeidung der zunehmenden Verlandung. Amphibienbiotop, Nahrungsbiotop für Wasservögel

B.5.1.4

Hubbelrath

Entwicklung der gewässernahen Bereiche zu einem Auewald durch natürliche Sukzession

Bereich bei Vogelskothen

B.5.1.5

Hubbelrath

Pflege der Hochstaudenfluren durch einmaligen Schnitt im September / Oktober im Abstand von 3-4 Jahren

Südlich Mydlinghoven

Erhaltung des Biototyps als ein Baustein des vielfältig gegliederten Biotopkomplexes

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.5.1 Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C sind die folgenden Maßnahmen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.5.1.6

Hubbelrath

Pflege der Hochstaudenfluren durch einmaligen Schnitt im September / Oktober im Abstand von 3-4 Jahren

Hasseler Forst

C.5.1.7

Benrath

Anlage und Pflege von Flachwasserzonen, Sukzessionsflächen und Laichtümpeln

Südlich der Hildener Straße

C.5.1.8

Benrath

Anlage von Flachwasserzonen

Nördlich der Hildener Straße

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5.2 Allelen

Die nachfolgend festgesetzten Allelen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 18-20 Zentimeter und einem Pflanzabstand von 7 bis 14 Meter entsprechend der Baumart zu pflanzen.

Allelen gliedern und beleben den Landschaftsraum. Sie dienen in erster Linie der Pflege des Landschaftsbildes, und sie steigern die Attraktivität der Kulturlandschaft für die Erholung.

Darüberhinaus erfüllen sie kleinklimatische Funktionen und bieten Nahrung und Nistmöglichkeiten.

B.5.2 - Allelen

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B ist folgende Allee festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.2.5

Hubbelrath

145 Meter Allee

Baumart: Baumhasel (*Corylus colurna*)

Beiderseits des Fußweges von der Bundesstraße 7 nach Hubbelrath

D.5.2 - Allelen

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum B ist folgende Allee festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.2.1

Niederkassel

240 Meter Allee

Baumart: Esche (*Fraxinus excelsior*)

Rheinvorland Oberkassel vom Kaiser-Friedrich-Ring zum Pappelwäldchen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5.3 Baumreihen

Die nachfolgend festgesetzten Baumreihen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 18-20 Zentimeter und einem Pflanzabstand von 7-14 Meter entsprechend der Baumart zu pflanzen. Die Baumarten sind aus der folgenden Liste dem Standort entsprechend zu wählen, wenn im Einzelfall keine bestimmte Baumart festgesetzt ist.

Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Sandbirke; auch B.verrucosa)
Castanea sativa (Esskastanie)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Populus alba (Silberpappel)
Populus tremula (Zitterpappel; Aspe)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus carpinifolia (Feldulme)
Obstbaumhochstämme

Die Pflanzungen dienen vorwiegend der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, das heißt der Landschaftsgestaltung beziehungsweise der Pflege des Landschaftsbildes. In geringem Umfang haben diese Baumpflanzungen auch landschaftsökologische Bedeutung zum Beispiel durch Auswirkungen auf das Kleinklima, als Nahrungsbiotop (Bienenweide) und als Nistbäume.

A.5.3 - Baumreihen

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum B sind die folgenden Baumreihen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.5.3.10

Kalkum

410 Meter Baumreihe

A.5.3.11

Kalkum

395 Meter Baumreihe

Fortführung der Lindenallee im Bankett

A.5.3.12

Kalkum

120 Meter Baumreihe

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

A.5.3.13

Wittlaer

230 Meter Baumreihe

Baumart: Stieleiche (Quercus robur)

A.5.3.14

Wittlaer

300 Meter Baumreihe

Baumart: Stieleiche (Quercus robur)

A.5.3.15

Wittlaer

140 Meter Baumreihe

Baumart: Stieleiche (Quercus robur)

A.5.3.16

Wittlaer

155 Meter Baumreihe

A.5.3.17

Wittlaer

545 Meter Baumreihe

Baumart: Stieleiche (Quercus robur)

A.5.3.36

Angermund

405 Meter Baumreihe

Erläuterungen

Südlich der Straße Wittgatt von Bockum nach Froschenteich

Westlich der Bockumer Straße an der Duisburger Stadtgrenze

Am Rande der Angeraue nahe der B 288

B.5.3 - Baumreihen

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B sind die folgenden Alleen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.3.18

Hubbelrath

215 Meter Baumreihe

Auf der Südseite des Grütersaaper Weges südwestlich Knittkuhl

B.5.3.19

Hubbelrath

155 Meter Baumreihe

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

B.5.3.20

Ludenberg/Hubbelrath

360 Meter Baumreihe

Baumart: Rosskastanie
(Aesculus hippocastanum)

B.5.3.21

Hubbelrath

110 Meter Baumreihe

B.5.3.22

Hubbelrath

55 Meter Baumreihe

B.5.3.23

Hubbelrath

295 Meter Baumreihe

B.5.3.24

Hubbelrath

300 Meter Baumreihe

B.5.3.25

Hubbelrath

350 Meter Baumreihe

B.5.3.26

Hubbelrath

140 Meter Baumreihe

B.5.3.27

Hubbelrath

130 Meter Baumreihe

B.5.3.28

Hubbelrath

145 Meter Baumreihe

B.5.3.29

Hubbelrath

130 Meter Baumreihe

B.5.3.30

Hubbelrath

110 Meter Baumreihe

Erläuterungen

Westlich der Knittkuhler Straße auf den Böschungen

Östlich der Autobahn 3 nordwestlich des Gollenbergsweges

Östlich der Autobahn 3 auf der Südseite der Ratinger Landstraße

Südlich der Bundesstraße 7 an der Westseite des Holterweges

Westlich der A3, auf der Nordwestseite des Dorper Weges

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.5.3 - Baumreihen

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D sind die folgenden Baumreihen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.3.1

Hafen

1550 Meter Baumreihe

D.5.3.2

Hafen

280 Meter Baumreihe

D.5.3.3

Hafen

160 Meter Baumreihe

D.5.3.4

Hafen

160 Meter Baumreihe

D.5.3.5

Hafen

160 Meter Baumreihe

D.5.3.6

Volmerswerth

70 Meter Baumreihe

D.5.3.7

Stockum

695 Meter Baumreihe

Baumart: Silberweide (*Salix alba*)

Westlich der Messe zur Abschirmung der Parkplätze im Überschwemmungsbereich des Rheins

D.5.3.8

Lohausen

310 Meter Baumreihe

Ergänzung der Pappelreihe

Westlich Lohausen auf dem Deich

D.5.3.9

Kaiserswerth

570 Meter Baumreihe

Pflanzabstand 16 Meter

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

D.5.3.31

Urdenbach

135 Meter Baumreihe

Die Pflanzung ist an dem nach Nordosten führenden Weg zwischen Wander- und Reitweg durchzuführen.

D.5.3.32

Urdenbach

110 Meter Baumreihe

D.5.3.33

Urdenbach

50 Meter Baumreihe

D.5.3.34

Urdenbach

155 Meter Baumreihe

D.5.3.35

Urdenbach

125 Meter Baumreihe

Erläuterungen

In der offenen Feldflur der Urdenbacher Kämme an dem von Haus Bürgel nach Nordosten verlaufenden Feldweg

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5.4 Baumgruppen

Die nachfolgend festgesetzten Baumgruppen sind mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 Zentimeter zu pflanzen.

Die Pflanzung der Baumgruppen dient der Gliederung und Belebung der Landschaft, das heißt der Pflege des Landschaftsbildes.

A.5.4 - Baumgruppen

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A sind die folgenden Baumgruppen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.5.4.4

Wittlaer

Baumgruppe

3 Stieleichen (Quercus robur)

A.5.4.5

Angermund

Baumgruppe

3 Stieleichen (Quercus robur)

Östlich der Hofanlage von Klein Winkelhausen

A.5.4.6

Angermund

Baumgruppe

3 Stieleichen (Quercus robur)

Auf der Böschung

A.5.4.7

Angermund

Baumgruppe

3 Stieleichen (Quercus robur)

Auf der Böschung

A.5.4.8

Angermund

Baumgruppe

3 Hainbuchen (Carpinus betulus)

Auf der Böschung

A.5.4.9

Angermund

Baumgruppe

3 Feldahorn (Acer campestre)

Auf der Böschung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B.5.4 - Baumgruppen

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B sind die folgenden Baumgruppen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.4.10

Hubbelrath
Baumgruppe

3 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

B.5.4.12

Hubbelrath
Baumgruppe

15 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)

B.5.4.13

Hubbelrath
Baumgruppe

10 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)

B.5.4.14

Hubbelrath
Baumgruppe

15 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)

B.5.4.15

Hubbelrath
Baumgruppe

10 Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)

C.5.4 - Baumgruppen

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C sind die folgenden Baumgruppen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.5.4.16

Unterbach
Baumgruppe

3 Traubeneichen (*Quercus petraea*)

Westlich des Weges von Rothenberg

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

C.5.4.17

Unterbach

Baumgruppe

2 Traubeneichen (*Quercus petraea*)

Erläuterungen

Östlich des Weges von Rothenberg

D.5.4 - Baumgruppen

Teilraum D – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum D sind die folgenden Baumgruppen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.4.1

Hamm

Baumgruppe

2 Winterlinden (*Tilia cordata*)

Ergänzung der vorhandenen Baumgruppe

5.5 Gehölzstreifen

Die nachfolgend festgesetzten Gehölzstreifen sind in der Regel 5 Meter breit zu pflanzen, das heißt eine 4-reihige Pflanzung mit 1 Meter Reihen- und Pflanzabstand sowie jeweils 1 Meter Abstand von der äußeren Reihe zum Weg/Acker/Wiese et cetera. In den äußeren Reihen sind ausschließlich Sträucher und keine Bäume zu verwenden. Die Gehölzarten sind aus der folgenden Liste dem Standort entsprechend zu wählen:

Bäume

Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Betula pendula (Sandbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Populus canescens (Graupappel)
Populus tremula (Zitterpappel; Aspe)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Ulmus carpiniifolia (Feldulme)

Stäucher

Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes nigrum (Johannisbeere)
Rosa canina (Hundsrose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Wasserschneeball)

Den Gehölzstreifen kommt im Naturhaushalt eine große, vielfältige Bedeutung zu. Neben der landschaftsgestaltenden Funktion zum Beispiel durch Gliederung der Landschaft, Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft für Erholungssuchende liegt die Bedeutung vor allem auch in der Funktion als Lebensstätte für Pflanzen- und Tierarten aber auch in der Funktion der Beeinflussung des Kleinklimas, des Erosionsschutzes und des Immissionsschutzes.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Im Teilraum A sind die folgenden Gehölzstreifen festgesetzt:

A.5.5.42

Kalkum

40 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.43

Kalkum

145 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.44

Kalkum

70 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.45

Angermund

20 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.46

Angermund

45 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.47

Angermund

70 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.48

Angermund

60 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.49

Angermund

45 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.50

Angermund

240 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.51

Kalkum

60 Meter Gehölzstreifen

Erläuterungen

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

Am Feldweg vom Gerichtsschreiber Weg zur Viehstraße

Östlich des Gerichtsschreiber Weges

Südlich der Viehstraße

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

A.5.5.52

Kalkum

75 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.53

Kalkum

110 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.54

Kalkum

140 Meter Gehölzstreifen

An der Wegekreuzung nördlich der Kalkumer Schlossallee und der Kalkumer Ölmühle

A.5.5.55

Kaiserswerth

90 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.56

Kaiserswerth

70 Meter Gehölzstreifen

Östlich der Straßenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg

A.5.5.57

Kaiserswerth

70 Meter Gehölzstreifen

Östlich der Straßenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg

A.5.5.58

Kalkum

105 Meter Gehölzstreifen

Nördlich der Zeppenheimer Straße östlich des Kleianshofes

A.5.5.59

Kalkum

180 Meter Gehölzstreifen

Rahmenpflanzung im Norden des Erholungsgebietes Zeppenheimer Kieseeseen

A.5.5.60

Kalkum

20 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.61

Wittlaer

100 Meter Gehölzstreifen

Südlich des Feldweges an der Stadtgrenze nach Duisburg

A.5.5.62

Wittlaer

110 Meter Gehölzstreifen

einreihig auf 2 Meter Bankett

Südlich des Feldweges an der Stadtgrenze nach Duisburg

A.5.5.63

Wittlaer

90 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.64

Wittlaer

380 Meter Gehölzstreifen

Neben dem Weg entlang der Altrheinrinne westlich Froschenteich

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

A.5.5.68

Wittlaer

195 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.69

Wittlaer

175 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.70

Wittlaer

160 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.71

Wittlaer

60 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.72

Wittlaer

60 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.76

Wittlaer

290 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.77

Wittlaer

335 Meter Gehölzstreifen

Westlich der Straßenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg

A.5.5.79

Angermund

50 Meter Gehölzstreifen

Auf der Südseite des Weges "Am Bruga-cker"

A.5.5.80

Angermund

100 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.81

Angermund

65 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.82

Angermund

90 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.83

Angermund

145 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.84

Angermund

70 Meter Gehölzstreifen

Am Rand der Angeraue in Angermund

A.5.5.85

Angermund

150 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.86

Angermund

60 Meter Gehölzstreifen

Am Kalkweg nördlich von Angermund

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

A.5.5.87

Angermund

180 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.88

Angermund

40 Meter Gehölzstreifen

Am Kirchweg nördlich Angermund nahe der Stadtgrenze

A.5.5.89

Angermund

50 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.90

Angermund

50 Meter Gehölzstreifen

A.5.5.92

Angermund

60 Meter Gehölzstreifen

Östlich des Heiderweges am südlichen Ortsrand von Angermund

A.5.5.93

Angermund

175 Meter Schritthecke

B.5.5 - Gehölzstreifen

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B sind die folgenden Gehölzstreifen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.5.99

Rath

45 Meter Gehölzstreifen

Am Kettelbecksweg nordwestlich Knittkuhl

B.5.5.100

Rath

45 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.101

Hubbelrath

70 Meter Gehölzstreifen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

B.5.5.102
Hubbelrath
70 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.103
Ludenberg / Hubbelrath
350 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.104
Ludenberg
185 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.105
Hubbelrath
125 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.106
Hubbelrath
170 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.107
Hubbelrath
250 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.108
Hubbelrath
70 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.109
Hubbelrath
170 Meter Gehölzstreifen
einreihig auf die Böschung be-
schränkt

B.5.5.110
Hubbelrath
170 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.111
Hubbelrath
50 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.112
Hubbelrath
95 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.113
Hubbelrath
100 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.114
Hubbelrath
60 Meter Gehölzstreifen
einreihig auf die Böschung be-
schränkt

B.5.5.115
Hubbelrath
50 Meter Gehölzstreifen

Erläuterungen

Südliche Ortsrandeingrünung der Siedlung
Knittkuhl

Westlich der Kaserne und nördlich der
Bundesstraße 7 an der Oberkante einer
Hangwiese

Ortsrandeingrünung der Siedlung nörd-
lich der Bundesstraße 7 westlich der Ka-
serne

Auf der Südseite des Klashausweges

Nördlich der Stratenhofsiedlung auf der
Böschung

Nördlich der Bundesstraße 7 südlich Win-
kelskothen

Nördlich der Bundesstraße 7 südlich von
Gut Winnenberg

Östlich der Autobahn 3, nördlich der Ra-
tinger Landstraße neben der Hoflage Vo-
gelskothen auf der nördlichen Teichbö-
schung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B.5.5.116

Hubbelrath

40 Meter Gehölzstreifen

Östlich der Erkrather Landstraße

B.5.5.117

Hubbelrath

100 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.118

Hubbelrath

60 Meter Gehölzstreifen

teilweise auf den Böschungen

B.5.5.119

Hubbelrath

80 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.120

Hubbelrath

80 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.123

Hubbelrath

175 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.124

Hubbelrath

65 Meter Gehölzstreifen

Südlich des Sauerweges

B.5.5.125

Hubbelrath

60 Meter Baumreihe (Obstbäume)

Östlich der Autobahn 3, entlang des Dorper Weges

B.5.5.126

Hubbelrath

155 Meter Wiesenstreifen 4,5 Meter breit und 1 Gehölzgruppe

B.5.5.130

Hubbelrath

175 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.131

Hubbelrath

225 Meter Gehölzstreifen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B.5.5.132

Hubbelrath

60 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.133

Hubbelrath

210 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.134

Hubbelrath

890 Meter Gehölzstreifen

Westlich des Naturschutzgebietes Rotthäuser Bachtal, nördlich des Hofes Rotthaus

B.5.5.135

Hubbelrath

110 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.136

Hubbelrath

215 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.137

Hubbelrath

165 Meter Gehölzstreifen

Am Rotthäuser Weg südlich des Feldweges zum Schäpershof

B.5.5.138

Gerresheim

80 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.139

Gerresheim

110 Meter Gehölzstreifen

B.5.5.140

Hubbelrath

165 Meter Gehölzstreifen

Nördlich der Stratenhofsiedlung auf der Böschung

C.5.5 - Gehölzstreifen

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C sind die folgenden Gehölzstreifen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.5.5.142

Unterbach

140 Meter Gehölzstreifen

C.5.5.143

Unterbach

145 Meter Gehölzstreifen

Nördlich von Unterbach auf der Nordseite des Weges Im Hochfeld

C.5.5.144

Unterbach

100 Meter Gehölzstreifen

Nördlich von Unterbach nahe der Erkrather Stadtgrenze

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.5.5.145

Unterbach

180 Meter Gehölzstreifen

C.5.5.146

Unterbach

155 Meter Gehölzstreifen

Nördlich von Unterbach direkt südlich der Erkrather Stadtgrenze

C.5.5.147

Unterbach

110 Meter Gehölzstreifen

Nördlich von Unterbach direkt südlich der Erkrather Stadtgrenze

D.5.5 - Gehölzstreifen

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum C sind die folgenden Gehölzstreifen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.5.3

Hamm

40 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.4

Hamm

55 Meter Gehölzstreifen

Nördlich des Südrings

D.5.5.5

Hamm

110 Meter Gehölzstreifen

Südlich des Südrings am Aderdamm

D.5.5.6

Hamm

135 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.7

Hamm

70 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.8

Hamm

25 Meter Gehölzstreifen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.5.5.9

Hamm

40 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.10

Hamm

80 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.11

Hamm

70 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.12

Hamm

100 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.13

Hamm

120 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.14

Hamm

40 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.15

Hamm

80 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.16

Lörick

75 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.17

Niederkassel

15 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.18

Niederkassel

70 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.19

Niederkassel

85 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.20

Niederkassel

70 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.21

Niederkassel

35 Meter Gehölzstreifen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.5.5.22

Niederkassel

45 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.23

Niederkassel

35 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.24

Niederkassel

50 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.25

Stockum

70 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.26

Stockum

135 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.27

Lohausen

155 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.28

Lohausen

260 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.29

Lohausen

150 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.30

Lohausen

55 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.31

Lohausen

150 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.32

Lohausen

95 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.33

Lohausen

185 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.34

Kaiserswerth

85 Meter Gehölzstreifen

Südlich Kaiserswerth in einer Hochflutrinne westlich des Leuchtenberger Kirchweges

D.5.5.35

Kaiserswerth

45 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.36

Kaiserswerth

70 Meter Gehölzstreifen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.5.5.151

Itter

40 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.153

Himmelgeist

35 Meter Gehölzstreifen

Westlich des Deiches von Himmelgeist zum
Fleher Wäldchen

D.5.5.154

Himmelgeist

40 Meter Gehölzstreifen

D.5.5.155

Himmelgeist

45 Meter Gehölzstreifen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5.6 Gehölzgruppen

Die nachfolgend festgesetzten Gehölzgruppen sind in der Regel als zusammenhängende Gruppen aus 5-10 Bäumen und 20-30 Sträuchern zu pflanzen.

Die Gehölzarten sind aus derselben Liste zu wählen, die auch die Arten für die Gehölzstreifen (vergleiche Kapitel 5.5) bestimmt.

Die Pflanzung der Gehölzgruppen dient vor allem der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, das heißt der Pflege des Landschaftsbildes.

Diese Pflanzungen haben landschaftsökologische Bedeutung zum Beispiel als Nahrungsbiotop und als Nistmöglichkeit für Vögel.

A.5.6 - Gehölzgruppen

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A sind die folgenden Gehölzgruppen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.5.6.3
Wittlaer
Gehölzgruppe

Am Grenzweg nach der ehemaligen Kiesgrube südlich Froschentiech

B.5.6 - Gehölzgruppen

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B sind die folgenden Gehölzgruppen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.6.6
Hubbelrath
Gehölzgruppe

Am Rotthäuser Weg südlich Troztzof

B.5.6.7
Gerresheim
Gehölzgruppe

An der Erkrather Stadtgrenze am Hof Kleindüssel

B.5.6.8
Gerresheim
Gehölzgruppe

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.5.6 - Gehölzgruppen

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D sind die folgenden Gehölzgruppen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.6.1

Lörick

Gehölzgruppe

D.5.6.2

Lörick

Gehölzgruppe

5.7 Ufergehölze

Die nachfolgend festgesetzten Ufergehölze sind durch gewässerbegleitende linienhafte Pflanzungen mit Bäumen und Sträuchern zu realisieren. Die Pflanzungen sind mindestens 4-reihig mit einem Reihenabstand von 1 Meter und einem Pflanzabstand in der Reihe von ebenfalls 1 Meter vorzunehmen.

Vor Durchführung der Maßnahmen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen und der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Damit soll sichergestellt werden, dass diese nicht einer beabsichtigten naturnahen Umgestaltung im Wege stehen.

Die Gehölzauswahl ist aus der folgenden Liste zu treffen:

Bäume

Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Ulmus carpinifolia (Feldulme)

Sträucher

Crataegus monogyna
(Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus oxyacanthectar
(Zweigriffeliger Weißdorn)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Salix petandra (Lorbeerweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)

Den Ufergehölzen kommt im Naturhaushalt eine große vielfältige Bedeutung zu. Neben der landschaftsgestaltenden Funktion durch optische Markierung von Gewässerverläufen liegt die Bedeutung vor allem in der Funktion als Lebensstätte für Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Insekten und zahlreiche Wildpflanzenarten.

Die linienhaften Strukturen können isoliert liegende Biotope miteinander verbinden. Die Beschattung verringert die Verkrautung des Gewässers.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

A.5.7 - Ufergehölze

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A ist die Pflanzung folgender Ufergehölze festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.5.7.17

Kalkum

170 Meter Ufergehölze

Nördlich Schwarzbachufer

A.5.7.18

Kalkum

130 Meter Ufergehölze

Seeufer

A.5.7.19

Kalkum

1.375 Meter Ufergehölze

Entlang des Kittelbaches bei den Zeppenheimer Kiesseen

B.5.7 - Ufergehölze

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B ist die Pflanzung folgender Ufergehölze festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.7.22

Gerresheim

115 Meter Ufergehölze

B.5.7.23

Gerresheim

55 Meter Ufergehölze

B.5.7.24

Gerresheim

80 Meter Ufergehölze

B.5.7.25

Gerresheim

75 Meter Ufergehölze

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

C.5.7 - Ufergehölze

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C ist die Pflanzung folgender Ufergehölze festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.5.7.26

Hassels

210 Meter Gehölzstreifen

Südwestlich der Anbindung der Autobahn 59 an die A 46 westlich des Hoxbaches

D.5.7 - Ufergehölze

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D ist die Pflanzung folgender Ufergehölze festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.7.1

Hafen

400 Meter Ufergehölze

D.5.7.2

Hafen

460 Meter Ufergehölze

Auf und neben der Böschung im Rheinvorland nordwestlich des Hafens

D.5.7.3

Hafen

550 Meter Ufergehölze

D.5.7.4

Hamm

45 Meter Ufergehölze

D.5.7.5

Hamm

40 Meter Ufergehölze

D.5.7.6

Hamm

75 Meter Ufergehölze

D.5.7.7

Hamm

50 Meter Ufergehölze

D.5.7.8

Hamm

55 Meter Ufergehölze

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.5.7.9

Hamm

70 Meter Ufergehölze

D.5.7.10

Hamm

40 Meter Ufergehölze

D.5.7.11

Hamm

45 Meter Ufergehölze

D.5.7.12

Hamm

60 Meter Ufergehölze

D.5.7.13

Hamm

55 Meter Ufergehölze

D.5.7.14

Hamm

75 Meter Ufergehölze

D.5.7.15

Volmerswerth

30 Meter Ufergehölze

D.5.7.16

Volmerswerth

100 Meter Ufergehölze

D.5.7.27

Itter

65 Meter Ufergehölze

D.5.7.28

Itter

145 Meter Ufergehölze

D.5.7.29

Itter

60 Meter Ufergehölze

D.5.7.30

Itter

55 Meter Ufergehölze

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5.8 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Die nachfolgend festgesetzten Flächen sind durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung als Weide beziehungsweise Mähwiese zu erhalten oder durch einmaligen Schnitt im September jeden Jahres als Wiese wiederherzustellen.

Ziel der festgesetzten Pflegemaßnahmen ist die Erhaltung oder Wiederherstellung von Wiesen- und Weideflächen als Teil des Landschaftsbildes.

Die Abgrenzung der Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

A.5.8 - Landschaftsbild

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A sind folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.5.8.10

Kaiserswerth / Wittlaer
Schwarzbachaue

Östlich der Bundesstraße 8 bei dem Hof Kaldenberg

A.5.8.11

Kalkum
Schwarzbachaue

Zwischen Schloss Kalkum und Zeppenheimer Straße

A.5.8.13

Wittlaer

Böschungen der ehemaligen Auskiesung Froschenteich

A.5.8.14

Angermund
Angeraue

Bei Groß- und Klein Winkelhausen

A.5.8.15

Angermund
Angeraue

Zwischen Bahnstrecke und Angermunder Straße

A.5.8.16

Angermund
Angeraue

Südlich der Angermunder Straße und um die Kellnerei

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B.5.8 - Landschaftsbild

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B sind folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.8.17

Rath

Hangwiese

Südöstlich vom Bauenhaus

B.5.8.18

Rath

Hangwiese

B.5.8.22

Hubbelrath

Tal- und Hangwiese

Westlich und östlich der A3 beiderseits des Diepensieper Bachs

B.5.8.23

Hubbelrath

Tal- und Hangwiese

B.5.8.24

Hubbelrath

Tal- und Hangwiese

B.5.8.25

Hubbelrath

Tal- und Hangwiese

Nördlich des Bereiches "Unter den Erlen"

B.5.8.26

Hubbelrath

Tal- und Hangwiese

B.5.8.34

Hubbelrath

Tal- und Hangwiese

B.5.8.35

Hubbelrath

B.5.8.36

Hubbelrath

B.5.8.37

Hubbelrath

B.5.8.38

Hubbelrath

Hangwiese

B.5.8.39

Hubbelrath

Hangwiese

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B.5.8.40

Hubbelrath

Hangwiese

B.5.8.41

Hubbelrath

Hangwiese

B.5.8.42

Hubbelrath

Hangwiese

B.5.8.45

Hubbelrath

Hangwiese

B.5.8.46

Hubbelrath

Hangwiese

Südöstlich des Gerresheimer Bahnhofs

B.5.8.47

Hubbelrath

Hangwiese

Am Mühlenbach an der Mettmanner Stadtgrenze

B.5.8.48

Hubbelrath

Hangwiese

C.5.8 - Landschaftsbild

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C sind folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.5.8.50

Unterbach

Wiese

Am Kleinen Torfbruch am Unterbacher See

C.5.8.51

Unterbach

Wiese

Südlich der L 404 am Unterbacher See

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.5.8 - Landschaftsbild

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D sind folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.8.1

Hafen

Rheinwiesen

D.5.8.2

Hamm / Volmerswerth

Rheinwiesen

D.5.8.3

Hamm / Volmerswerth

D.5.8.4

Hamm / Volmerswerth

D.5.8.5

Lörick / Niederkassel / Oberkassel / Heerd

Rheinwiesen

D.5.8.6

Kaiserswerth / Lohausen

Rheinwiesen

D.5.8.7

Kaiserswerth

Hochflutmulde und Kittelbachaue

Westlich der Niederrheinstraße

D.5.8.8

Kaiserswerth

Wallgraben

Unterhalb des Barbarossawalls

D.5.8.9

Kaiserswerth / Wittlaer

Rheinwiesen

Zwischen Kaiserswerth und Wittlaer

D.5.8.52

Himmelgeist

Wiesen und Weiden am Rheinufer

Im Himmelgeister Rheinbogen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

D.5.8.53

Urdenbach

**Wiesen und Weiden am Rhein-
ufer**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5.9 Anlage von Wanderwegen

Die Wanderwege sind nach den folgenden Grundsätzen neu beziehungsweise erstmalig auszubauen:

Bei Neu- oder erstmaligem Ausbau der Wanderwege ist die Ausbaubreite von 2,5 Meter nicht zu überschreiten.

Die Wanderwege sind in wassergebundener Decke zu erstellen. Die Ausbaubreiten schließen seitliche Rasenbankette ein, jedoch nicht die in Hanglagen gegebenenfalls erforderlichen seitlichen Böschungen und Gräben.

Lage und Linienführung sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

A.5.9 - Wanderwege

Teilraum A – Düsseldorfer Norden

Im Teilraum A ist die Anlage folgender Wanderwege festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

A.5.9.6

Kalkum

170 Meter Wanderweg durch die Schwarzbachau südlich des Kalkumer Schlosses sowie der Bau einer einfachen Holzbrücke

A.5.9.7

Wittlaer

235 Meter Wanderweg von Einbrungen zur Kalkumer Ölmühle

A.5.9.8

Kalkum

370 Meter Wanderweg südlich Zeppenheim

A.5.9.9

Kalkum / Kaiserswerth

1070 Meter Wanderweg

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

A.5.9.10

Kaiserswerth

385 Meter Wanderweg

A.5.9.11

Angermund

250 Meter Wanderweg

A.5.9.12

Angermund

120 Meter Wanderweg

B.5.9 - Wanderwege

Teilraum B – Bergisches Land

Im Teilraum B ist die Anlage folgender Wanderwege festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

B.5.9.14

Hubbelrath

**105 Meter Wanderweg vom
Rotthäuser Weg zum Hof Sau**

B.5.9.15

Ludenberg

**350 Meter Wanderweg südlich
der B 7**

B.5.9.19

Hubbelrath

**515 Meter Wanderweg östlich
der A3 als Verbindung der Hofzu-
fahrten Dahlhof und Burberg**

B.5.9.20

Hubbelrath

**595 Meter Wanderweg von der
Erkrather Landstraße an der
Nordgrenze von Mydlinghoven**

B.5.9.21

Hubbelrath

**1165 Meter Wanderweg von der
Erkrather Landstraße durch Myd-
linghoven**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

B.5.9.22

Hubbelrath

120 Meter Wanderweg

B.5.9.24

Hubbelrath

120 Meter Wanderweg von der Erkrather Landstraße zum Schäpershof

B.5.9.25

Hubbelrath

490 Meter Wanderweg vom Schäpershof an der Westseite des Rothhäuser Bachtals nach Süden, Querung des Tals bei den Fischteichen und Anbindung an das vorhandene Wegenetz

B.5.9.27

Ludenberg

270 Meter Wanderweg als Umgehung einer Hoflage bei Schloss Roland

B.5.9.28

Ludenberg

260 Meter Wanderweg am Truppenübungsplatz

C.5.9 - Wanderwege

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Im Teilraum C ist die Anlage folgender Wanderwege festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.5.9.30

Unterbach

355 Meter Wanderweg

C.5.9.31

Unterbach

105 Meter Wanderweg

C.5.9.34

Benrath

310 Meter Wanderweg am Hildener Baggersee

D.5.9 - Wanderwege

Teilraum D – Rheinaue

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Im Teilraum D ist die Anlage folgender Wanderwege festgesetzt:

Erläuterungen

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.9.2

Flehe

305 Meter Wanderweg entlang des Brückerbaches

D.5.9.4

Kaiserswerth

190 Meter Wanderweg

D.5.9.5

Kaiserswerth

75 Meter Wanderweg südlich Kaiserswerth zur Verbindung zweier Wege am Rheinufer

D.5.9.32

Himmelgeist

205 Meter Wanderweg

D.5.9.33

Himmelgeist

445 Meter Wanderweg

D.5.9.54

Garath / Hellerhof

425 Meter Wanderweg

D.5.9.36

Garath / Hellerhof

555 Meter Wanderweg auf der Westseite des Garather Mühlbaches vom Kapeller Hofweg bis zur Frankfurter Straße

D.5.9.37

Garath / Hellerhof

850 Meter Wanderweg vom Schloss Garath nach Osten bis an die Hildener Stadtgrenze

D.5.9.38

Garath / Hellerhof

540 Meter Wanderweg

5.10 Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen

Kombinierte Rad- und Wanderwege sind nicht breiter als 4 Meter herzustellen

Lage und Linienführung sind der Festsetzungskarte zuzunehmen.

C.5.10 - Rad-/ Wanderweg

Teilraum C – Düsseldorfer Süden

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Im Teilraum C ist die Anlage folgender Rad- und Wanderwege festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

C.5.10.2

Unterbach

**2475 Meter Fuß- und Radweg
südlich der A 46**

C.5.10.3

Unterbach

**200 Meter Rad- und Wanderweg
südlich der A 46**

D.5.9 - Rad-/ Wanderweg

Teilraum D – Rheinaue

Im Teilraum D ist die Anlage folgender Rad- und Wanderwege festgesetzt:

Die Nummerierung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wurde aus dem Landschaftsplan von 1997 übernommen und in die neue Systematik überführt. Zur Vergleichbarkeit der Änderungen wurde keine fortlaufende Nummerierung innerhalb der Teilräume vorgenommen.

D.5.10.1

Hafen

**510 Meter Rad- und Wanderweg
von der Lausward bis zum Rhein-
park Bilk**

6. Erläuterungskarten

Erläuterungskarte zum Naturschutzgebiet „Überanger Mark“

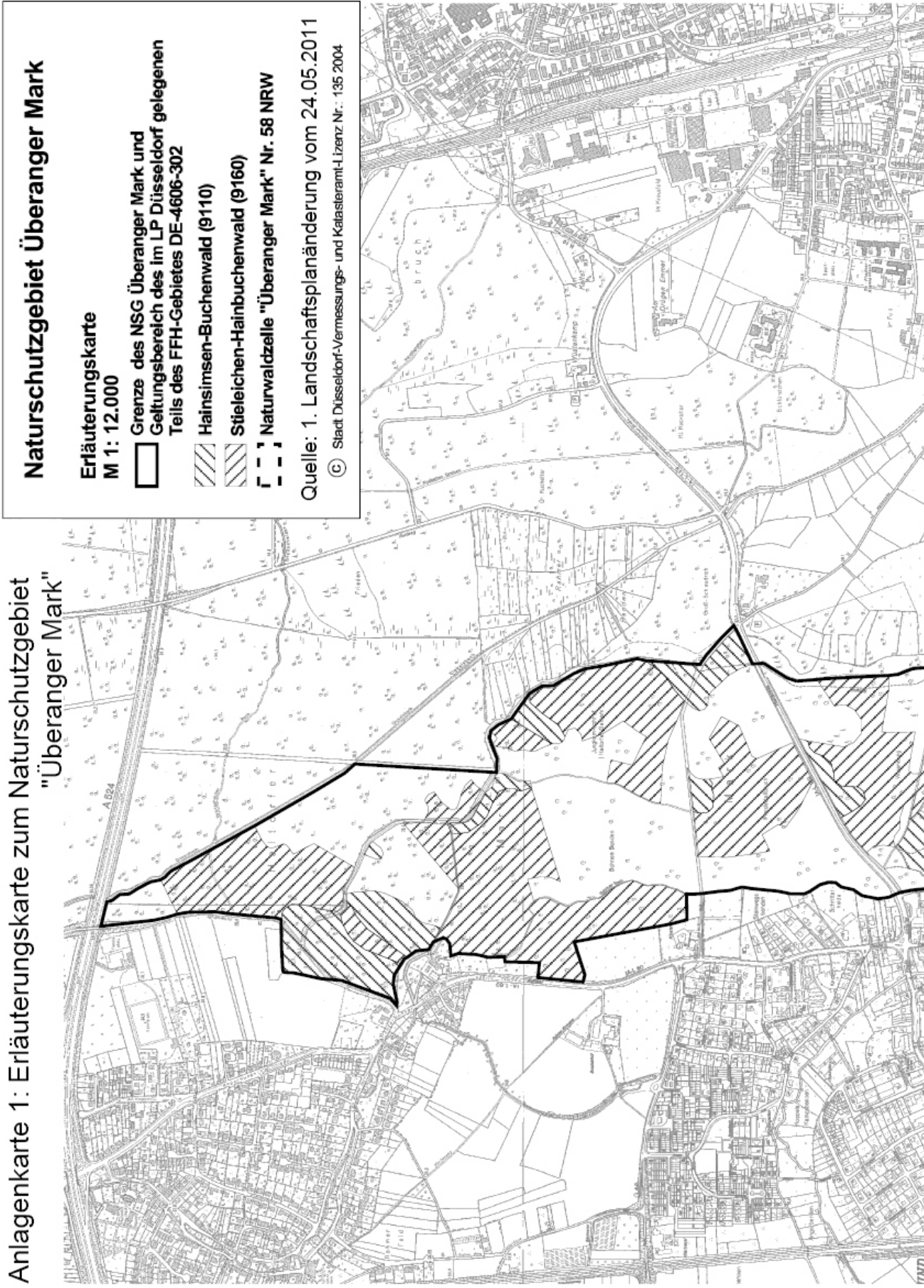
Erläuterungskarte zum Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“

Erläuterungskarte zum Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämme“

Erläuterungskarte zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Elbsee“

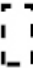
Erläuterungskarte zu besonders wertvollem Grünland im Naturschutzgebiet „Pillebach Dernkamp“

Anlagenkarte 1: Erläuterungskarte zum Naturschutzgebiet "Überanger Mark"



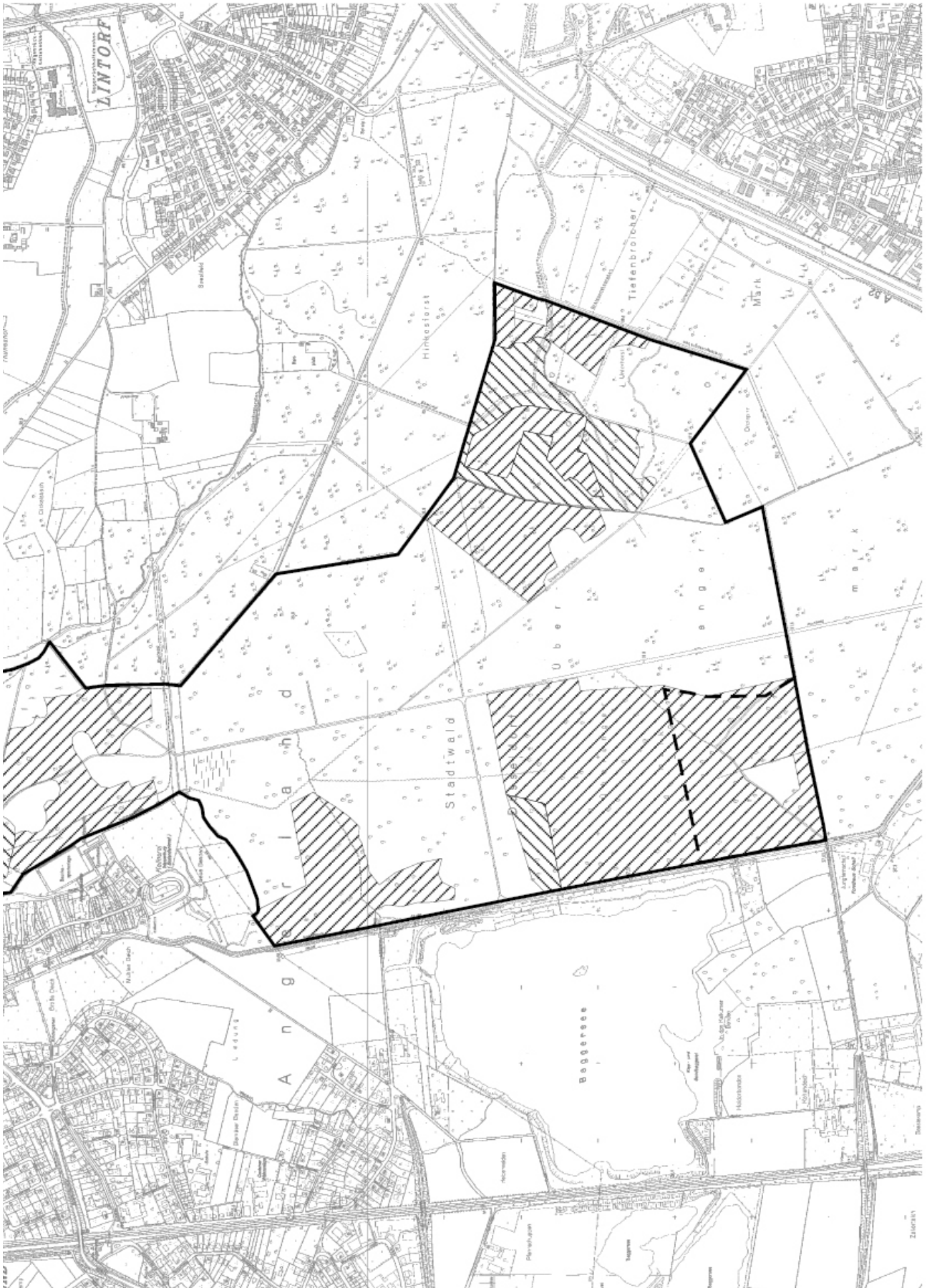
Naturschutzgebiet Überanger Mark

Erläuterungskarte
M 1: 12.000

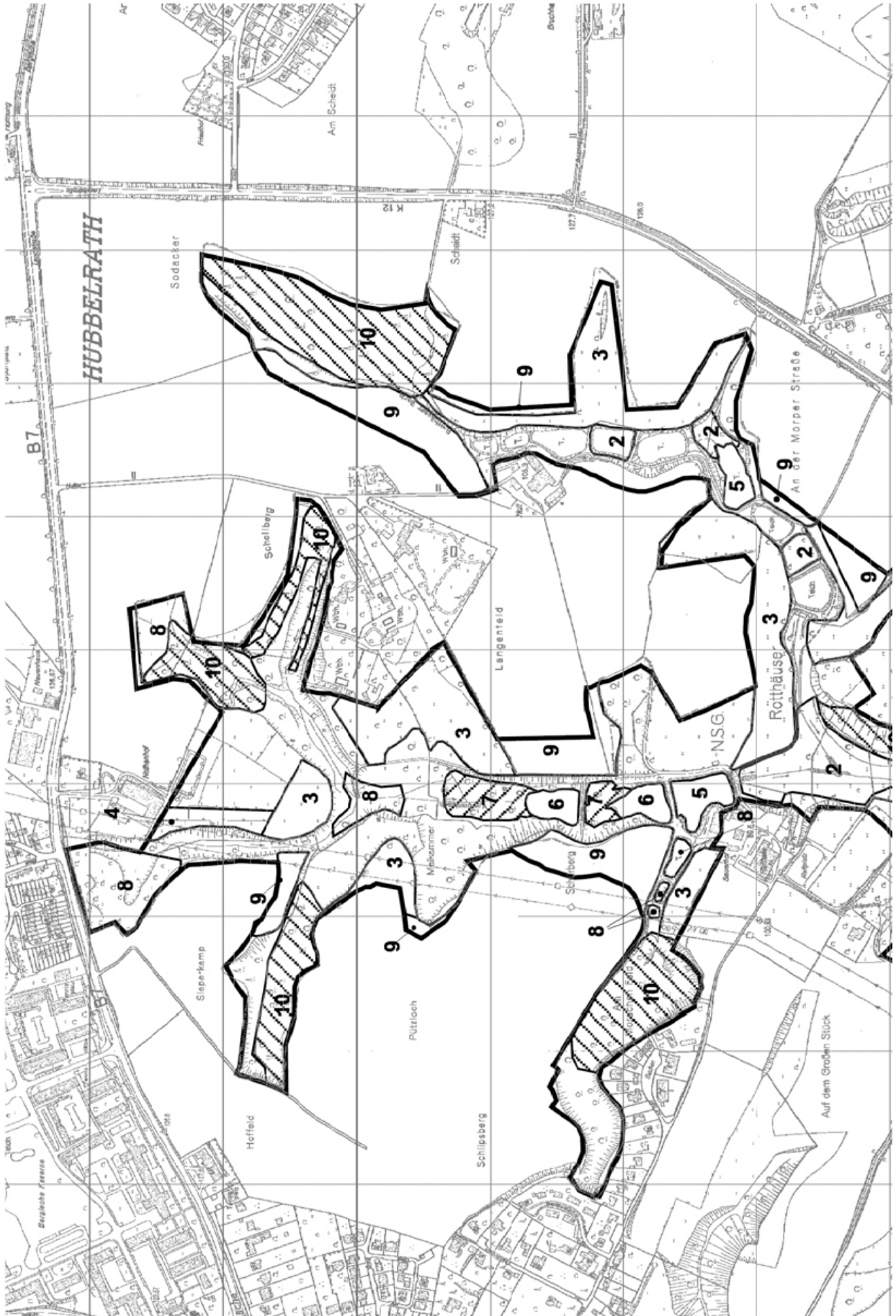
-  Grenze des NSG Überanger Mark und Geltungsbereich des im LP Düsseldorf gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE-4606-302
-  Hainsimsen-Buchenwald (9110)
-  Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
-  Naturwaldzelle "Überanger Mark" Nr. 58 NRW

Quelle: 1. Landschaftsplanänderung vom 24.05.2011
© Stadt Düsseldorf-Vermessungs- und Katasteramt-Lizenz Nr.: 135 2004

Erläuterungskarten



Anlagenkarte 2: Erläuterungskarte zum Naturschutzgebiet "Rotthäuser Bachtal"





Naturschutzgebiet Rotthäuser Bachtal

Erläuterungskarte zu den besonderen
Ver- und Geboten

M 1: 10.000

Quelle:

1. Landschaftsplanänderung
vom 24.05.2011

1-10 Flächenkennziffer

 Grenze des NSG Rotthäuser Bachtal und
Geltungsbereich des im LP Düsseldorf gelegenen
Teils des FFH-Gebietes DE-4707-301



Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)



Hainsimsen-Buchenwald (9110)

© Stadt Düsseldorf-Vermessungs- und Katasteramt-Lizenz Nr.: 135 2004

Erläuterungskarten

Anlagenkarte 3: Erläuterungskarte zum Naturschutzgebiet "Urdenbacher Kämpe"




NSG Urdenbacher Kämpfe

Erläuterungskarte zu den besonderen
Ver- und Gebieten
M 1: 10.000

 NSG-Grenze

1-9 Flächenkennziffer

 Im Geltungsbereich des LP Düsseldorf gelegener
Teil des FFH-Gebietes DE-4807-301

 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

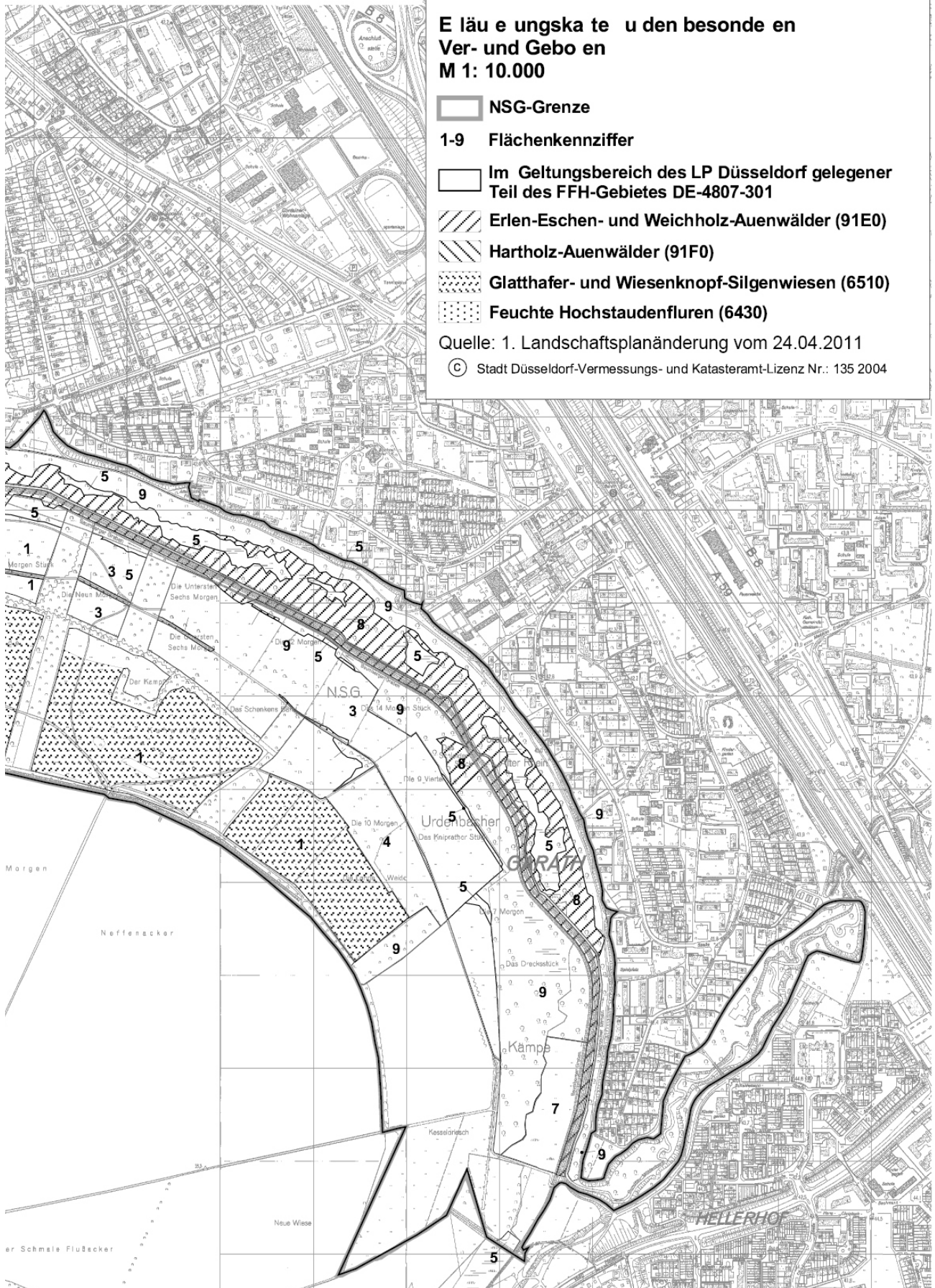
 Hartholz-Auenwälder (91F0)

 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

 Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

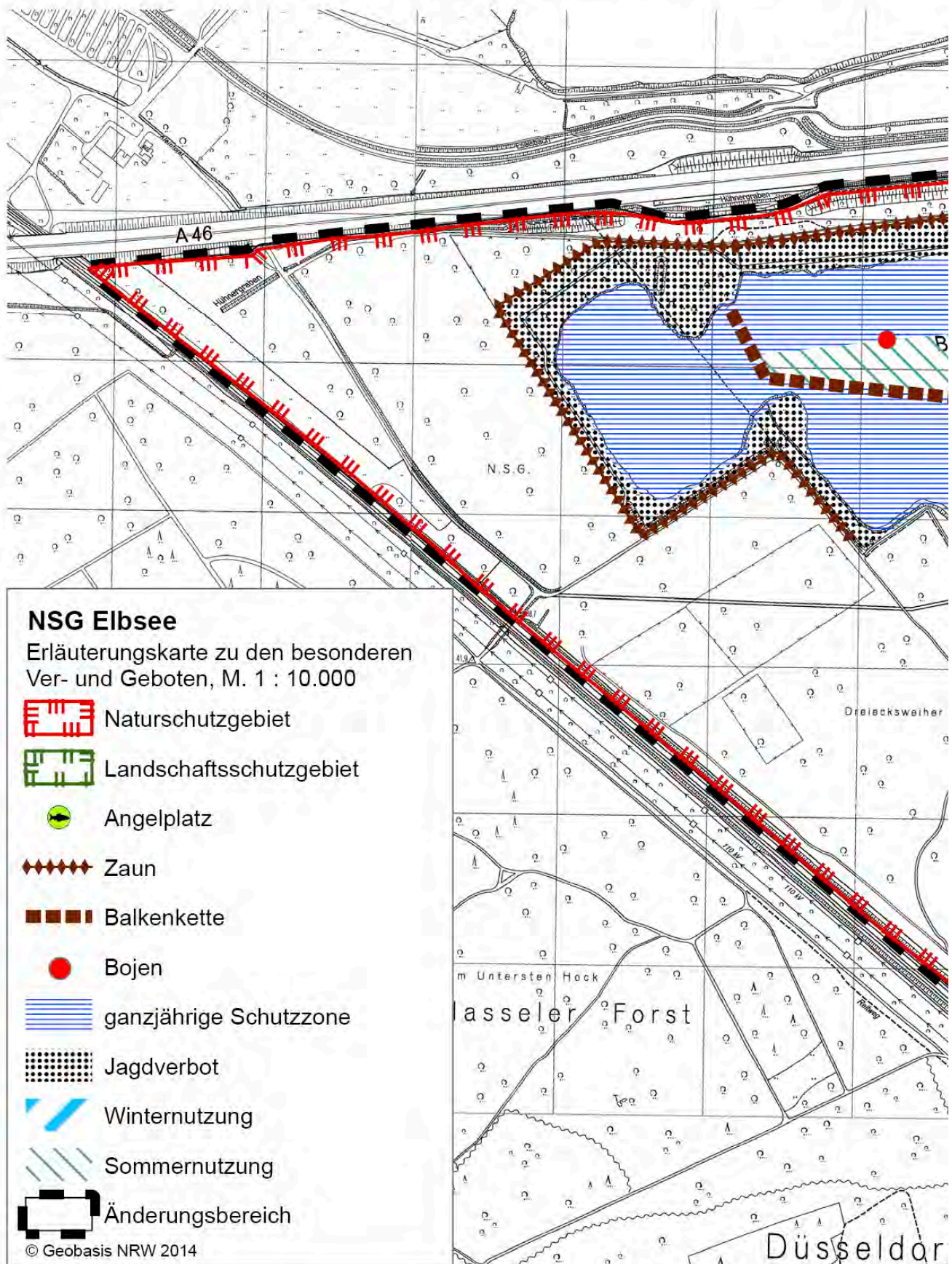
Quelle: 1. Landschaftsplanänderung vom 24.04.2011

© Stadt Düsseldorf-Vermessungs- und Katasteramt-Lizenz Nr.: 135 2004



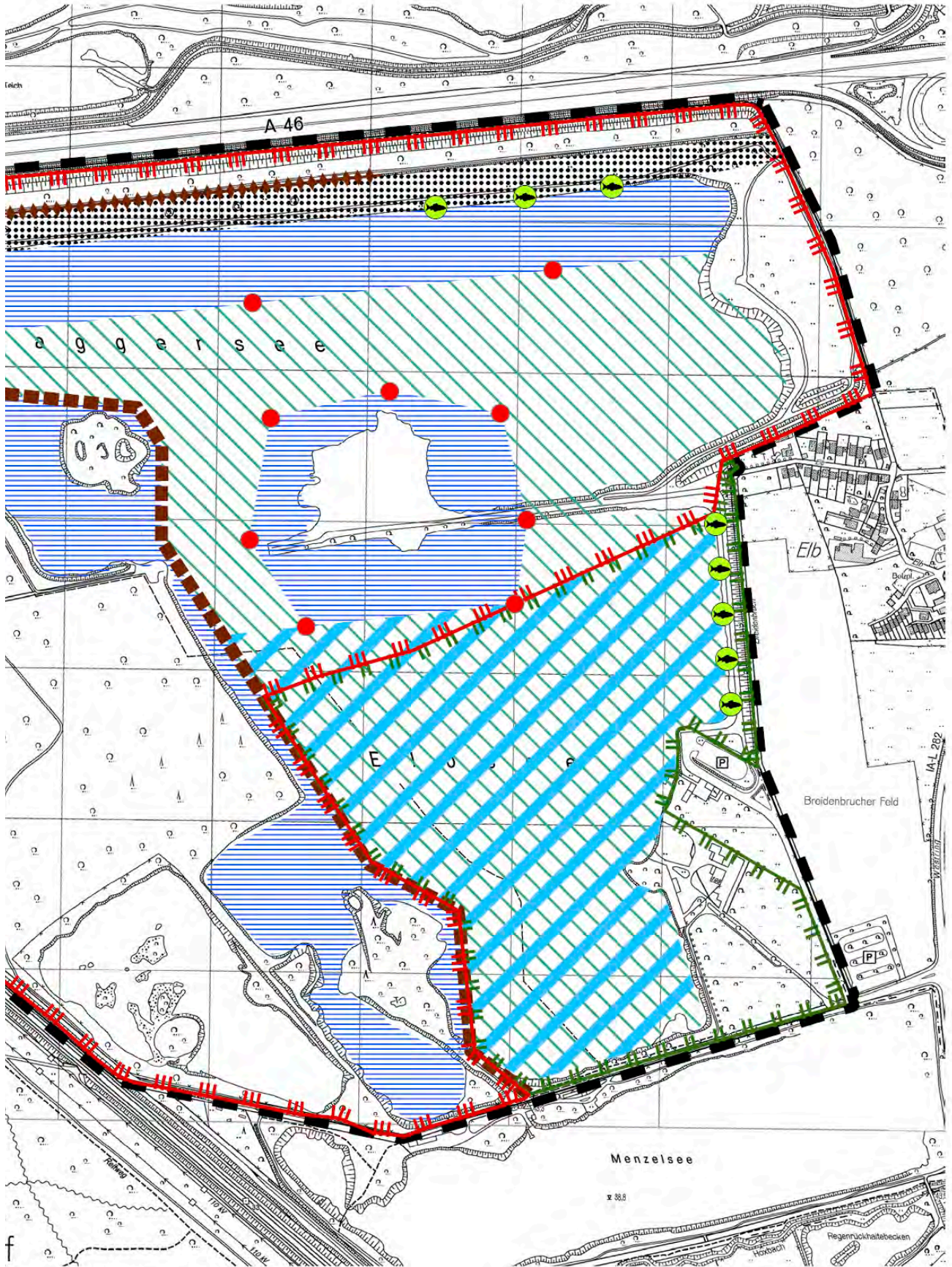
Erläuterungskarten

Anlagenkarte 4: Erläuterungskarte zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Elbsee"

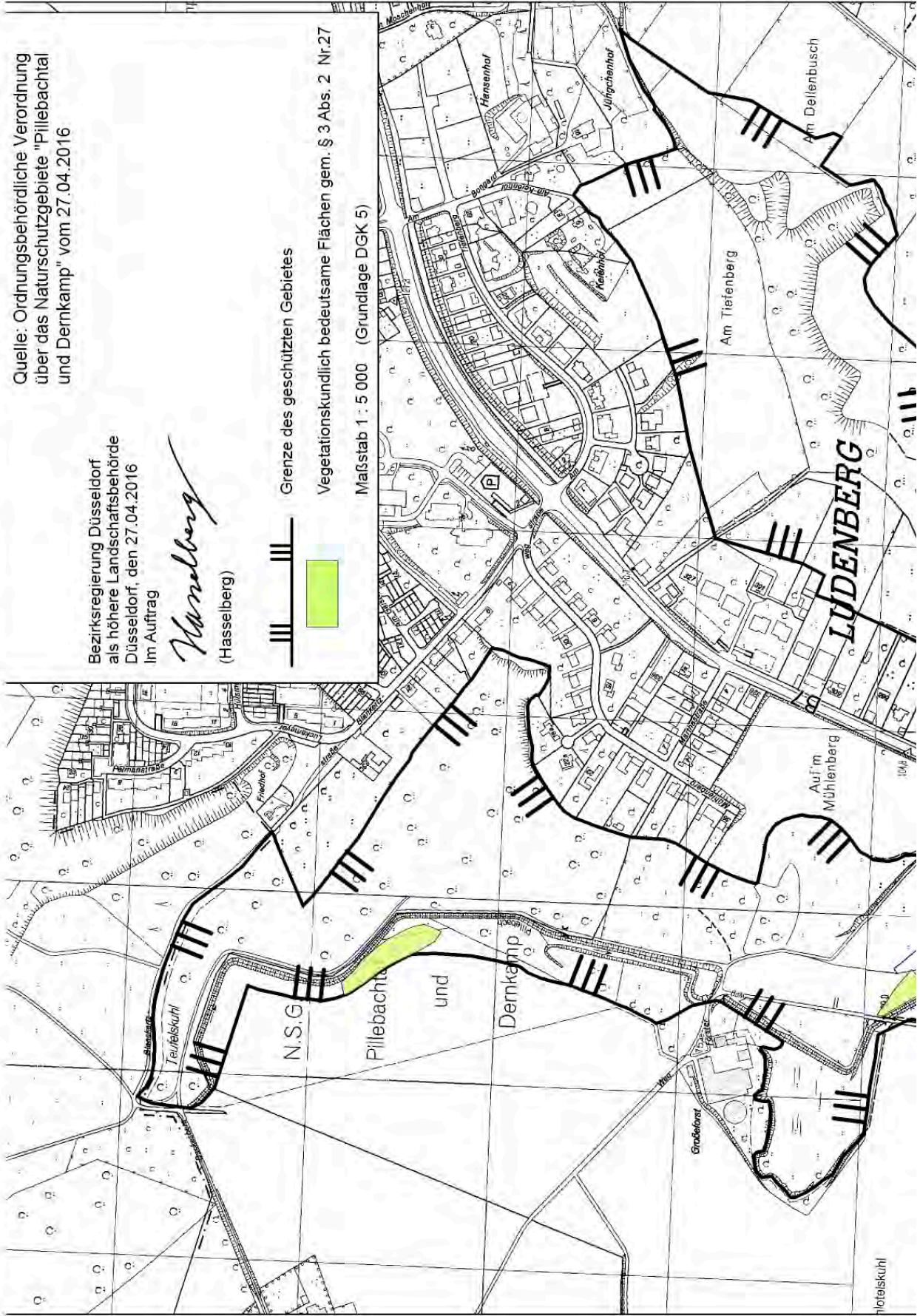


Erläuterungskarten

Quelle: 2. Landschaftsplanänderung vom 03.12.2016



Anlagenkarte 5: Erläuterungskarte zu besonders wertvollem Grünland im Naturschutzgebiet "Pillebachtal und Dernkamp"





7. Genehmigungsvermerke

Rechtskraft des Landschaftsplanes 1997

Die Genehmigung der Bezirksregierung und die öffentliche Auslegung dieses Landschaftsplanes sind lt. Bekanntmachungsanordnung vom 10. November 1997 heute im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 46 gemäß § 28 a LG ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1997
Der Oberstadtdirektor
Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Im Auftrag

gez. Biesemann

Für die Erarbeitung der 4. Änderung des Landschaftsplanes:

Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt



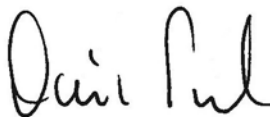
Im Auftrag

Jörn Luther

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat am 18. Juni 2020 die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW beschlossen. Der Entwurf der 4. Änderung des Landschaftsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06. Juli 2020 bis 24. August 2020 öffentlich ausgelegen.

Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt



Im Auftrag

Doris Törkel

Satzungsbeschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 30. November 2020 gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Satzung für die Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 7 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz NRW beschlossen.

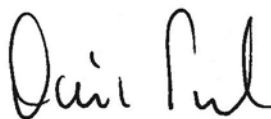
Der Oberbürgermeister

Dr. Stephan Keller

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 4. Landschaftsplanänderung wurde am 19. Dezember 2020 im Amtsblatt Ausgabe Nummer 51/52, 75. Jahrgang ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt



Im Auftrag

Doris Törkel

8. Ersatz bestehender Verordnungen

Gemäß § 79 LNatSchG NRW werden die folgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen in den Landschaftsplan übernommen. Diese treten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Planes außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pillebachtal und Dernkamp" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27. April 2016, inklusiv 1 Karte.
(Abl. Reg. Düsseldorf Nummer 18 vom 06. Mai 2016, 198. Jahrgang, Seiten 153 - 158)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schlosspark Benrath" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 23. März 2016, inklusiv 1 Karte
(Abl. Reg. Düsseldorf Nummer 13 vom 31. März 2016, 198. Jahrgang, Seiten 101 - 106)

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung bleibt weiter gültig:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Himmelgeister Rheinbogen" in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 04. August 2016
(Abl. Reg. Düsseldorf Nummer 33 vom 18. August 2016, 198. Jahrgang, Seiten 332 - 337)



Landeshauptstadt Düsseldorf
Gartenamt

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Kaiserswerther Straße 390, 40474 Düsseldorf

Verantwortlich Doris Törkel

I/21-.15

www.duesseldorf.de

